



Region Hannover

**Themenfeldbericht zum Kiga-Jahr 2023/2024
Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung**

**Bestandserhebung und Vorausschau über Plätze und
deren Inanspruchnahme in Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflege zum Stichtag 01.10.2023**

Herausgeber:

Der Regionspräsident
Dezernat II
Fachbereich Jugend
Team Tagesbetreuung für Kinder
Hildesheimer Str. 18
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 616 - 0

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	6
Gesamt- und Planungsverantwortung gem. §§ 79, 80 SGB VIII	6
Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung	7
Kernergebnisse - Versorgungslage zum Stichtag 01.10.2023.....	8
Zusammenfassung und Ausblick.....	13
Teil I – Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung	17
1. Kindertageseinrichtungen und Trägerstruktur	18
2. Gesamtübersicht über die Versorgungssituation der Kindertagesbetreuung in der Region Hannover	19
2.1 Berechnung der Versorgungsquoten	19
2.2 Vergleich zu Versorgungsquoten auf Landes- und Bundesebene	19
2.3 Begründung der Berechnungsweisen der Region Hannover für die Versorgungsquote Ü3	20
2.4 Versorgungssituation	21
3. Versorgungssituation der Kinder im Alter unter drei Jahren	22
3.1 Versorgungsquote der Kinder unter 3 Jahren in Krippe und Kindertagespflege ..	23
3.2 Versorgungsangebot durch Kindertagespflege	24
3.3 Ausbauplanungen im U3-Bereich im kommunalen Vergleich	27
4. Versorgungssituation der Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt	28
5. Versorgungssituation der Kinder vom Schuleintritt bis zehn Jahre.....	30
6. Besuchsquoten* von Kindern in Kindertagesbetreuung nach Alter.....	31
7. Tägliche Betreuungszeiten in Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege	32
7.1 Krippe.....	32
7.2 Kindergarten	33
7.3 Hort	34
7.4 Kindertagespflege	34
7.5 Betreuung in Ferienzeiten	34

8. Betreuung von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf	35
9. Gesamtauswertung der 16 Kommunen im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als Jugendhilfeträger (absolute Zahlen)	38
9.1 Bevölkerungsstand	38
9.2 Versorgungssituation 2018/2019 – 2023/2024 (Kita + KTPF)	38
9.3 Platzangebot (ohne KTPF)	39
9.4 Vergleich Platzangebot und tatsächliche Belegung (ohne KTPF)	39
9.5 Betreuungsumfang der genehmigten Plätze (ohne KTPF)	40
9.6 Betreuungsumfang der tatsächlich belegten Plätze (ohne KTPF)	41
9.7 Schließzeiten der Einrichtungen in den Ferien	41
9.8 Integrationsplätze (in Kindertageseinrichtungen)	42
9.9 Migrationshintergrund (in Kindertageseinrichtungen)	42
9.10 Kindertagespflege	42
9.11 Planungszahlen	43
10. Gesamtauswertung der Selbsteinschätzungsbögen der 16 Kommunen	44
11. Bevölkerungsentwicklung und Prognose	48
11.1 Bevölkerungsentwicklung der 0 bis 5-Jährigen	48
11.2 Bevölkerungsvorausrechnung	49
11.3 Entwicklung der Versorgungsquoten	50
12. Fachkräftebedarf	53
12.1 Fachkräfteoffensive der Region Hannover	54
12.2 Fachkraftgewinnung und -bindung durch Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten	55
13. Anzahl des mit Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erreichten pädagogischen Personals	57

Teil II – Aktuelle Themen	59
14. Kinder mit Migrationshintergrund in der Kita	59
14.1 Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten durch Kinder mit Migrationshintergrund	59
14.2 Kindertagesbetreuung als Armutsprävention	65
15. Regionsinitiative Sprachförderung	66
16. Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG)	69
17. Gute-Kita-Gesetz – Unklare Perspektiven führen zu Planungsunsicherheit auf kommunaler Ebene	72
Teil III – Förderung der Kindertagesbetreuung	76
18. Einführung	76
18.1 Die Weiterleitung von Landes- und Bundesmitteln an Träger und Kommunen...76	
18.2 Die eigene Förderung von Trägern und Kommunen im Rahmen der Gewährleistung kommunaler Pflichtaufgaben.....	78
18.3 Die Einwerbung und Abwicklung von Drittmitteln	79
18.4 Die Abwicklung von Kostenerstattungen, Kita-Beitragsfragen und Kita- Förderung	80
19. Ausbau der Kindertagesbetreuung	81
20. Übersicht der Förderprogramme auf Landes- und Regionsebene	84
21. Kita-Finanzierung: Dringender Handlungsbedarf beim Land und beim Bund	92
Anhang	97

Einführung

Gesamt- und Planungsverantwortung gem. §§ 79, 80 SGB VIII

Als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe veröffentlicht die Region Hannover im Rahmen ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung gemäß §§ 79, 80 SGB VIII einmal jährlich den Bericht über die Versorgungssituation der Kindertagesbetreuung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Aufgabe der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege vor Ort wurde auf die nachfolgend aufgeführten 16 Städte und Gemeinden per Vereinbarung übertragen: Stadt Barsinghausen, Stadt Burgwedel, Stadt Garbsen, Stadt Gehrden, Stadt Hemmingen, Gemeinde Isernhagen, Stadt Neustadt a. Rbge, Stadt Pattensen, Stadt Ronnenberg, Stadt Seelze, Stadt Sehnde, Stadt Springe, Gemeinde Uetze, Gemeinde Wedemark, Gemeinde Wennigsen und Stadt Wunstorf. In ihrer Verantwortung als Jugendhilfeträgerin hat die Region Hannover eine bedarfsgerechte Versorgung mit Kindertagesbetreuungsplätzen und somit die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten. Mit finanziellen und pädagogischen Fördermaßnahmen unterstützt die Region Hannover sowohl den quantitativen Platzausbau als auch die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung vor Ort.

Diese Aufgabe erfordert eine enge Kooperation mit den Kommunen, die durch regelmäßige Informationstreffen in Form der sogenannten „AG Kita“ gewährleistet ist. Die detaillierte Datenerhebung des vorliegenden Berichts erfolgt in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden. Die Auswertungen der übermittelten Daten werden jeder Kommune zum endgültigen Abgleich zur Verfügung gestellt.

Die Auswertungen und Ausführungen zeigen neben dem aktuellen Ist-Stand der Kindertagesbetreuung in der Region Hannover auch jahresübergreifende und prognostische Entwicklungen auf und liefern Anhaltspunkte für Planung, Steuerung und weitere Handlungsbedarfe.

Um ein landesweites Steuerungsinstrument zur Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung zu implementieren, sind dem Land jährlich Angaben zu den genehmigten, belegten und geplanten Plätzen zu machen. Aus diesem Grund werden seit 2022 gemäß § 21 Abs. 4 NKiTaG und § 28 DVO-NKiTaG die Betreuungsdaten der Kommunen zum 01. Oktober erhoben und dem Niedersächsischen Kultusministerium (MK) zum 15. Januar gemäß § 29 DVO-NKiTaG elektronisch übermittelt.

Der vorliegende Bericht umfasst die Darstellung der Betreuungsdaten (Teil I). In Teil II (Aktuelle Themen) werden gegenwärtige Fragestellungen vertiefend behandelt. In Teil III wird im jährlichen Wechsel über finanzielle Förderungen und Zuwendungen, frühkindliche Förderungen und Qualitätsentwicklung sowie über anlassbezogene Sonderthemen informiert. In diesem Jahr widmet sich der Bericht an dieser Stelle dem Thema „Förderung der Kindertagesbetreuung“.

Regelmäßige Informationen zu aktuellen pädagogische Fördermaßnahmen (insbesondere mit dem Schwerpunkt Sprache) gibt es zudem über das Programmheft „Schlüsselkompetenz Sprache – Fortbildungen für pädagogische Kräfte, Angebote für Kinder, Förderung für Kindertageseinrichtungen“, welches jährlich erscheint und allen Einrichtungen, Trägern und Kommunen zugesendet wird.¹

Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung

Der Anspruch von Kindern auf Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege wird im § 24 SGB VIII geregelt:

- Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person geboten ist oder die Erziehungsberechtigten u. a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, arbeitssuchend sind, sich in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- Ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres hat ein Kind Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.
- Ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Eintritt in die Schule Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersstufe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in der Kindertagespflege gefördert werden

Der Rechtsanspruch aus dem SGB VIII wird in Niedersachsen mit einer täglichen „Kernzeit“ von mindestens vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche umgesetzt (vgl. § 7 NKi-TaG). Dies wird aber allgemein nicht mehr als ausreichend angesehen. Die aktuelle Rechtsprechung sieht einen regelhaften Anspruch auf Förderung an sechs Stunden vor.²

Einen Rechtsanspruch auf Hortbetreuung gibt es nicht. Gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII ist aber für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Mit dem „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG)“ ist die stufenweise Einführung eines individuellen Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/2027 in Kraft getreten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der aktuelle Stand werden in diesem Bericht ausführlich in Kapitel 16 dargestellt.

¹ <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Region-Hannover/Dezernate-und-Fachbereiche/Dezernat-Soziale-Infrastruktur/Fachbereich-Jugend/Team-Tagesbetreuung-f%C3%BCr-Kinder/Sprach-und-Projekt-f%C3%B6rderung-in-Kindertagesst%C3%A4tten>

² Beschluss Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Az.: 10 ME 170/21.

Kernergebnisse - Versorgungslage zum Stichtag 01.10.2023

Seit der letzten Erhebung (01.10.2023) hat sich die Anzahl der Kindertagesstätten in den 16 Umlandkommunen nicht verändert. Es gab einige Neueröffnungen und Schließungen, doch unterm Strich ist die Zahl der Einrichtungen exakt so groß wie im Vorjahr (352). In den rechtsanspruchsrelevanten Betreuungsformen standen den Kindern 25 Gruppen mehr zur Verfügung als zum Stichtag 01.10.2022. Für die 0- bis 6-jährigen Kinder wurden insgesamt 254 neue Betreuungsplätze geschaffen, die Zahl der Hortplätze war deutlich rückläufig (210 Plätze weniger). Die Zahl der tatsächlich belegten Plätze für 0- bis 6-jährige Kinder in der Kindertagespflege hat sich im Vergleich zur letzten Erhebung um 33 Plätze verringert.

Der Ausbau oder die Umwandlung von Kita-Plätzen (Krippe und Kindergarten) erfolgte in 12 Kommunen mit einem jeweils ausgewiesenen Mehrbedarf von bis zu 573 Plätzen. Sieben Kommunen mit hohen Platzbedarfen zwischen 100 und 573 Plätzen zeigen noch deutlich Aufholbedarf bei der Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes. Sechs Kommunen können den Bedarf in den beiden rechtsanspruchsrelevanten Altersgruppen der Kinder im Krippen- und Kindergartenalter vollständig decken. Der Bedarf im U3-Bereich kann für das Kiga-Jahr 2023/2024 von 10 Kommunen nicht gedeckt werden. Neun Kommunen können den Bedarf im Ü3 Bereich nicht vollständig decken. Gleiches gilt für die Hort-Betreuung. Auch hier beträgt die Anzahl der Kommunen, die den Bedarf nicht vollständig decken können, neun. Die Konstellation der Kommunen, die ihren Bedarf nicht vollständig decken können, variiert je nach Betreuungsform.

Diesem Bericht sind die Bevölkerungszahlen der 0- bis 10-Jährigen zum Stichtag 30.09.2023 zu Grunde gelegt. Insgesamt hat sich die Anzahl der Kinder zwischen null und zehn Jahren zum Stichtag 30.09.2023 im Vergleich zum Stichtag 30.09.2022 um 250 Kinder verringert. Neben einem leichten Rückgang in der Altersgruppe „3 bis 5 Jahre“ ist ein deutlicher Rückgang in der Altersgruppe „0 bis 3 Jahre“ zu beobachten. Der Rückgang in dieser Altersgruppe steht im Zusammenhang mit der (bundesweit) sinkenden Geburtenrate. Die Zahl der Kinder im Alter unter 6 Jahren wird maßgeblich durch die Entwicklung der Geburten bestimmt. Ein Bevölkerungszuwachs ist lediglich in der Gruppe der 6- bis 10-Jährigen zu beobachten. Im Vergleich zum Stichtag 30.09.2022 verzeichnet diese Gruppe einen Zuwachs von 554 Kindern. Ein Bevölkerungszuwachs in dieser Altersgruppe wird in der Regel hauptsächlich durch Zuwanderungen bestimmt.

Entwicklung und Betreuung im U3-Bereich

In der Altersgruppe der unter Dreijährigen war der größte Bevölkerungsrückgang um 738 Kinder zu verzeichnen. Der **Anstieg der Versorgungsquote im U3-Bereich von 41,5% auf 45,6%** begründet sich sowohl durch den Rückgang der Zahl der Kinder in diesem Alter als auch durch die Schaffung von 200 neuen Plätzen in diesem Bereich.

Durch den Rückgang der Kinderzahlen sowie den Ausbau an Betreuungsplätzen in fast allen Kommunen ist flächendeckend ein Anstieg der Versorgungsquote zu beobachten. Abgesehen davon haben einzelne Kommunen aber weiterhin deutliche Versorgungsprobleme.

Der Mehrbedarf an Betreuungsplätzen für Krippenkinder wird von den Kommunen mit insgesamt 816 angegeben und steigert sich damit zum Vorjahr um 221 fehlende Plätze. Die Gründe dafür, dass Angebote in den Kommunen nicht bedarfsgerecht sind, haben unterschiedliche Ursachen. Unter anderem gibt es starke Zuzüge ins Umland. Damit verbunden ist ein möglicherweise erhöhter Betreuungsbedarf seitens der Eltern. Eine Rolle spielt auch der Wegfall der Landesmittel für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RAT V). Die Versorgungsquoten der unterschiedlichen Kommunen spiegeln die Heterogenität der Lage wieder, sie liegen in den 16 Kommunen zwischen 31,6% und 61%.

Der ebenfalls variierende Anteil an Kindertagespflege pro Kommune bewegt sich zwischen 2,0% und 16,1% und zeigt damit deutlich, wie unterschiedlich diese Betreuungsform in den Kommunen genutzt, benötigt oder auch nachgefragt wird. Insgesamt ist der Anteil an der Versorgungsquote der unter Dreijährigen in der Kindertagespflege seit der letzten Erhebung um weniger als einen Prozentpunkt leicht gestiegen und beträgt zum Stichtag 01.10.23 insgesamt 7,2%. Damit wurden 15,8% der Betreuungsplätze im U3 Bereich durch die öffentlich geförderte Kindertagespflege abgedeckt. 12 Kommunen sehen weiterhin einen Ausbaubedarf und planen die Akquise weiterer Kindertagespflegepersonen.

Die Kindertagespflege ist eine wichtige Säule in der Kindertagesbetreuung. Für viele Eltern ist sie ein attraktives Angebot. Dennoch ist zu beobachten, dass die Zahl der Kindertagespflegepersonen rückläufig ist.

Das Angebot an Großtagespflegestellen hat sich mit aktuell 37 Stellen in 12 Kommunen zum Stichtag 01.10.2023 im Vergleich zu 36 Stellen zum Stichtag 01.10.2022 wieder leicht erhöht. Das Angebot an Großtagespflegestellen variiert von Jahr zu Jahr und ist u.a. den Veränderungen der persönlichen Lebensumstände der Kindertagespflegepersonen als auch beabsichtigten Umstrukturierungen geschuldet. Die Planung von bis zu zwei neuen Großtagespflegestellen in zwei Kommunen sowie die Wiederaufnahme einer Großtagespflegestelle bestätigt die Attraktivität dieser Betreuungsform.

Entwicklung und Betreuung im Ü3-Bereich

In der Altersgruppe der 3- bis 6-Jährigen zeigt sich ebenfalls wie im U3-Bereich (wenn auch nicht so groß) ein Rückgang von 67 Kindern in den 16 Kommunen im Vergleich zum Vorjahr. **Die Versorgungsquote ist auf 96,4% gestiegen und hat sich gegenüber 2022 (95,7%) verbessert.** Diese Entwicklung ist zum einen auf den weiteren Ausbau an Betreuungsplätzen als auch auf die leicht gesunkene Zahl der Kinder in dieser Altersgruppe zurückzuführen. Die im vergangenen Berichtszeitraum gestiegenen Kinderzahlen in dieser Altersgruppe lagen im Zuzug geflüchteter Kinder begründet. Deren Anteil bildet sich nun womöglich in der Altersgruppe der 6-bis 10-Jährigen ab.

612 Kinder, die zwischen dem 01.07.2023 und dem 30.09.2023 das sechste Lebensjahr vollendet haben, wurden durch ihre Eltern vom Schulbesuch zurückgestellt (Stichtag

01.10.2022: 592). Aufgrund von fehlender Schulreife verblieben 244 Kinder im Kindergarten (Stichtag 01.10.2022: 146). In den vergangenen Schuljahren haben sich deutlich mehr Eltern entschieden, ihre Kinder zurückstellen zu lassen, als in den Jahren zuvor. Ebenso steigt die Zahl der Kinder mit fehlender Schulreife deutlich an. Diese Entwicklungen sind im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu betrachten.

Neun Kommunen konnten eine höhere Versorgungsquote als zum Vorjahresstichtag verzeichnen. Sieben Kommunen konnten ihre Versorgungsquote nicht halten und verzeichnen eine niedrigere Versorgungsquote als zum letzten Stichtag. Gründe und Ursachen für niedrige Versorgungsquoten liegen nach Angaben der Kommunen u.a. in steigenden Kinderzahlen, der Zuwanderung geflüchteter Kinder und ihrer Familien, in Bauverzögerungen, fehlenden Neubauf Flächen und einer Zunahme von zurückgestellten Kindern.

Der Blick auf die einzelnen Kommunen verdeutlicht nach wie vor enorme Unterschiede in den demografischen Entwicklungen und regional stark differierenden Versorgungssituationen. Es gibt Kommunen mit einem spürbaren Platzüberhang und Kommunen mit einer deutlichen Unterversorgung (sogenannte „Mismatch-Phänomen“). Erheblicher Ausbaubedarf zeigt sich in zwei Kommunen mit einer Versorgungsquote von unter 90%. In diesen Fällen sind Ausbauplanungen für die Kiga-Jahre 2023/2024 und 2024/2025 vorgesehen.

Der entscheidende Faktor im Hinblick auf die Versorgungsquoten ist dabei aber längst nicht mehr der Ausbau von Einrichtungen, sondern vielmehr die Gewinnung von zusätzlichen Fachkräften. Personalengpässe führen beispielsweise dazu, dass in Neubauten die gesamte Kita oder einzelne Gruppen nicht betrieben werden können.

Entwicklung und Betreuung im Hort-Bereich

Angesichts eines minimalen Platzabbaus (6 Plätze) und dem größten Bevölkerungszuwachs von 554 in dieser Altersgruppe sinkt die Versorgungsquote von 19,3% auf 17,6%. Dieser Rückgang begründet sich durch den Bevölkerungszuwachs in dieser Altersgruppe sowie durch den Wegfall von Betreuungsplätzen.

Zum Kindergartenjahr 2023/2024 wurden 210 Betreuungsplätze für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen weniger angeboten als im Jahr zuvor. Dieser große Wegfall von Plätzen steht im Zusammenhang mit der Schließung einzelner Horte, da vor Ort das Ganztagschulangebot ausgebaut wurde.

Abgesehen von dieser Situation, wird von den Kommunen aber weiterhin ein großer Mehrbedarf an Betreuungsplätzen für Schulkinder angegeben. Insgesamt fehlen 414 Betreuungsplätze. Acht Kommunen gehen davon aus, den Bedarf an Hortbetreuungsplätzen im Kiga-Jahr 2023/2024 nicht decken zu können.

Ein Ausbau an Hortplätzen erfolgt im Hinblick auf den ab 2026 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung im Grundschulalter kaum noch, da der Rechtsanspruch in Nieder-

sachsen über Ganztagsgrundschulen umgesetzt werden soll. Die Rechtslage und der aktuelle Stand zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in Niedersachsen sowie in der Region Hannover werden in Kapitel 16 ausführlich behandelt und die damit einhergehenden Herausforderungen für die Kommunen sowie für die Region ausgeführt.

Betreuungsumfang und Schließzeiten

Zum Stichtag 01.10.2023 lag der Anteil der betreuten Kinder im Krippenbereich mit „Mehr als sieben Stunden“ bei 49,8% (Stichtag 01.10.2022: 54,2%). 41,1% der Kinder wurden in einem Umfang „Von Sechs bis einschließlich sieben Stunden“ betreut (Stichtag 01.10.2022: 36,8%). Eine Betreuung für die Dauer „Bis unter sechs Stunden“ wurde von 9,1% aller betreuten Kinder im Krippenbereich genutzt. Die Quote der von „Sechs bis einschließlich sieben Stunden“ und „Mehr als sieben Stunden“ betreuten Kinder lag im U3-Bereich bei 91% und damit deutlich höher als im Ü3-Bereich. Der Anteil der betreuten Kinder im Krippenbereich mit „Mehr als 8 Stunden“ Betreuung lag zum Stichtag bei 6,1%. Genau „8 Stunden“ wurden 34,6% der Kinder betreut. In der Kindertagespflege ist der Betreuungsumfang „Von über sieben Stunden“ die meist in Anspruch genommene Betreuungszeit analog zum Betreuungsumfang in der institutionellen Betreuung U3.

42,2% der Kinder im Kindergartenalter wurden zum Stichtag 01.10.2023 „Mehr als sieben Stunden“ betreut (Stichtag 01.10.2022: 44,8%). Der Anteil der „Von Sechs bis einschließlich sieben Stunden“ betreuten Kindergartenkinder lag bei 38,0% (Stichtag 01.10.2022: 33,7%). „Unter sechs Stunden“ wurden 19,8% betreut. Die Quote der „Von sechs bis einschließlich sieben Stunden“ und „Mehr als sieben Stunden“ betreuten Kinder lag im Ü3-Bereich bei 70,2%. „Mehr als 8 Stunden“ wurden 5% aller Kinder im Kindergartenalter betreut. Genau „8 Stunden“ wurden 26,5% der Kinder betreut.

Betrachtet man die Betreuungsumfänge sowohl in Krippe als auch im Kindergarten im Vergleich zum Vorjahr, dann lässt sich **tendenziell eine Verschiebung zu den Betreuungsumfängen „Von Sechs bis einschließlich sieben Stunden“** erkennen. Der Fachkräftemangel schränkt die Wahlmöglichkeiten der Eltern hinsichtlich des gewünschten Betreuungsumfangs zunehmend ein, da dieser vermehrt von dem noch verfügbaren Personal in den Einrichtungen abhängig ist.

In der Hortbetreuung verringern sich die größten Betreuungsumfänge. Die Betreuungszeiten „Bis mindestens 17 Uhr und mehr“ verringerten sich auf 41,2% (zum Stichtag 01.10.2022: 45,0%), während sich der Anteil der Betreuungszeiten „Bis mindestens 16 Uhr/16.30 Uhr“ auf 46,2% erhöht und der Anteil der Betreuungszeit „Bis mindestens 15 Uhr“ mit 12,6% leicht rückläufig ist. Der zeitliche Bedarf an nachschulischer Betreuung variiert in den Kommunen erheblich in Abhängigkeit vom örtlich unterschiedlich ausgestalteten Ganztagsangebot.

Der Anteil der Einrichtungen mit über dreiwöchigen Schließzeiten beträgt 282, davon bieten 120 Einrichtungen Ausweichangebote an. Insgesamt 7 Einrichtungen arbeiten vollständig ohne Schließzeiten.

Kinder mit Migrationshintergrund

Obwohl die Auswertungsmöglichkeiten wegen der partiellen Berücksichtigung von Schätzwerten eingeschränkt sind, ist davon auszugehen, dass der Anteil der betreuten Kinder mit Migrationshintergrund in der Kindertagesbetreuung weiterhin steigen wird. Dabei besuchen Kinder mit Migrationshintergrund seltener eine Krippe, einen Kindergarten oder einen Hort als Kinder ohne Migrationshintergrund. Gemessen an dem Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in der Bevölkerung ist der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in der Kindertagesbetreuung weiterhin stark unterrepräsentiert.

Gemäß der zur Verfügung stehenden Datenlage beträgt der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund im Vergleich zur Gesamtbevölkerung zum 01.10.2023 in der Krippe knapp ein Viertel, im Kindergarten gut ein Drittel und im Hort ca. ein Fünftel. Ein relativ großer Teil der Kinder mit Migrationshintergrund besucht also den Kindergarten. Der Anteil von solchen Kindern, die eine Krippe besuchen, ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen.

Betreuung von Kindern mit einem anerkannten heilpädagogischen Förderbedarf

Zum 01.10.2023 wurden 176 Kinder mit anerkanntem heilpädagogischen Förderbedarf in integrativen Gruppen betreut (Stand 01.10.2022: 168 Kinder). 162 Kinder mit einem anerkannten heilpädagogischen Förderbedarf wurden in heilpädagogischen Kindergärten betreut. Damit liegt der Anteil der in integrativen Gruppen betreuten Kinder mit 52,1% höher als der Anteil der in heilpädagogischen Einrichtungen betreuten Kinder (47,9%).

Bei insgesamt 15.796 Kindern im Kindergartenalter entspricht dies einem Anteil von 2,14% aller Kinder im Kindergartenalter in institutioneller heilpädagogischer Kindertagesbetreuung. Wenn als Grundlage die aktuell 176 betreuten Kinder in integrativen Gruppen herangezogen werden, beläuft sich der Anteil der Integrationskinder an allen Kinder im Kindergartenalter auf 1,11%.

Der Anteil aller Kinder im Kindergartenalter in institutioneller heilpädagogischer Kindertagesbetreuung ist damit im Vergleich zum Vorjahr weiter leicht gesunken (zum Stichtag 01.10.2022: 2,16%). Der Grund für diese Entwicklung liegt hauptsächlich an dem Mangel an heilpädagogischen Fachkräften. Die Abfrage benötigter heilpädagogischer Fachkräfte weist einen Fehlbedarf von insgesamt 36 Personen aus. Dadurch ist es nicht möglich, die Versorgung von Kinder mit einem anerkanntem Förderbedarf bedarfsgerecht auszuweiten. Vielmehr geht es derzeit darum, den aktuellen Versorgungsstatus so gut es geht zu halten.

Fachkräfte

Der Bedarf an zusätzlich benötigtem Personal wurde in den 16 Kommunen für den Krippenbereich auf 131 (01.10.2022: 118) und im Kindergartenbereich auf 220 (01.10.2022: 186) fehlende pädagogische Kräfte eingeschätzt und liegt damit über dem Bedarf zum Vorjahr.

Zur Prognose des Fachkräftebedarfes in der Region Hannover wurde im Jahr 2023 vom Team Tagesbetreuung für Kinder eine umfangreiche „Fachkräfte-Bedarfsanalyse für Erziehungsberufe in der Region Hannover bis zum Jahr 2023“ erstellt. Über die Ergebnisse wurde im Themenfeldbericht 2022/2023 ausführlich berichtet. Eine Fortschreibung der Fachkräftebedarfsanalyse erfolgt Anfang 2025.

Der Entwicklung von Fachkarrieren und der damit möglichen Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe wird im Hinblick auf die Fachkräftegewinnung und -bindung eine zunehmende Bedeutung beigemessen.

Zusammenfassung und Ausblick

In der Gesamtbetrachtung der 16 Kommunen im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als öffentliche Jugendhilfeträgerin konnte im Vergleich zum Vorjahr die Versorgungsquote im Krippen- und Kindergartenbereich gesteigert werden. Dennoch reichen die vorhandenen Betreuungsplätze nicht aus, um jedem Kind mit einem Rechtsanspruch auf Betreuung diesen auch zu gewährleisten. Nach Angaben der Kommunen fehlen im Kiga-Jahr 2023/2024 insgesamt 816 Krippen- und 1.020 Kindergartenplätze. Zwischen den Kommunen bestehen dabei weiterhin große Unterschiede. Einige Kommunen haben eine recht ausgewogene Versorgungssituation erreicht, in anderen sind weiterhin Fehlbedarfe zu verzeichnen. Die **Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung** ist ein dynamischer Prozess und verlangt von den Kommunen viel Flexibilität. Viele Faktoren gilt es dabei zu berücksichtigen. Dazu gehören vor allem demografischen Veränderungen insbesondere durch die Geburtenentwicklung, aber auch Wanderungsbewegungen, die Zuwanderung geflüchteter Kinder sowie die Entstehung von Neubaugebieten. Nicht alle Faktoren können gleichermaßen bei langfristigen Planungen berücksichtigt werden, da sich manche Entwicklungen nicht konkret vorhersehen lassen.

Hinsichtlich der Betreuung von Schulkindern ist die Versorgungsquote im Hortbereich gesunken. Dies begründet sich einerseits durch den Bevölkerungszuwachs in der Altersgruppe der 6- bis 10-Jährigen. Zum anderen gilt ab dem Schuljahr 2026/27 ein Rechtsanspruch auf **ganztägige Betreuung von Grundschulkindern**. Dieser soll in Niedersachsen künftig über Ganztagsgrundschulen umgesetzt werden. Die Region Hannover muss den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschulkindern gewährleisten. Nach aktuellem Stand haben in den 16 Kommunen erst 43 von 88 Grundschulen ein Ganztagsangebot, das entspricht nur 48,9%. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in den Kommunen wird fachlich vom Team Tagesbetreuung für Kinder begleitet.

Die Kindertagesbetreuung ist auch ein Instrument der **Armutsprävention**. Wenn es gelingt, die Kita-Versorgung für die Kinder aus sozial benachteiligten Familien, insbesondere solchen mit Migrationshintergrund, zu verbessern, hat dies positive Auswirkungen auf die gesamte Lebensperspektive der Kinder sowie der Eltern. Die bestehenden Ungleichheiten im Zugang zu den Angeboten der Kindertagesbetreuung (sogenannte „Kita-Gaps“) müssen verringert werden, um Bildungspotenziale von Kindern sowie Erwerbspotenziale von Eltern besser nutzen zu können. Mit dem Einstieg in die „Förderung von Familienzentren“ unterstützt die Region Hannover die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren in belasteten Sozialräumen und schafft damit wichtige Ankerpunkte für niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote vor Ort.

Eine zentrale Rolle für den Bildungserfolg und die Chancengleichheit von Kindern spielt die Sprache. Mit der **Regionsinitiative Sprachförderung** unterstützt die Region Hannover bis 2027 die Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen und reagiert damit auf die gestiegenen Sprachförderbedarfe von Kindern in der Region. Mit dem Einsatz zusätzlicher Sprachförderkräfte, der Stabilisierung ehemaliger „Sprach-Kitas“ und einem umfassenden Angebot zusätzlicher unterstützender Maßnahmen (u.a. Digitalisierungsförderung und Weiterbildungsangeboten) sollen möglichst viele Kinder in ihrer Entwicklung unterstützt und Fachkräfte entlastet werden.

Die Kindertagesbetreuung ist deutlich unterfinanziert. Nach Schätzungen ist der Deckungsbetrag durch die Landesfinanzhilfe im Bereich Betreuung in Krippen und Kitas um etwa 70 Mio. Euro im Jahr zu niedrig. Die nicht auskömmlichen Landesfinanzhilfen sowie der Wegfall substanzieller Landes- und Bundesmittel für den Ausbau von Betreuungsangeboten belasten die Haushalte der Kommunen immens. Weitere Einnahmeverluste entstehen durch das Beenden verschiedener Bundesprogramme (u.a. „Sprach-Kitas“, „Kita-Einstieg“ und „Pro Kindertagespflege“). Nur vereinzelt werden Programme fortgeführt und mit Mitteln aus dem „Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Kita-Qualitätsgesetz)“ kompensiert. Die unklare Perspektive des „Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards“ und die damit verbundene Frage, ob eine dauerhafte Mitfinanzierung des Bundes nach der Laufzeit des „Kita-Qualitätsgesetzes“ überhaupt gesichert ist, führt zu großen Planungsunsicherheiten auf kommunaler Ebene.

Die Anforderungen an die Region Hannover bei der **Förderung der Kindertagesbetreuung** steigen kontinuierlich, und die Mitverantwortung für die Kita-Förderung ist zu einer Daueraufgabe geworden. Um einen wirksamen Mitteleinsatz zu erreichen und Planungssicherheit für Kommunen herzustellen, wird beispielsweise die Abschöpfung von Landesmitteln oft mit korrespondierenden Instrumenten der Region flankiert, wie etwa dem Ausgleichsfonds zur Besonderen Finanzhilfe gem. § 31 NKiTaG (Vorschulische Sprachförderung). Aufgrund fehlender Landes- oder Bundesmittel tritt die Region teilweise bereits jetzt als alleinige Mittelgeberin auf (z.B. Förderung von Familienzentren in sozial belasteten Sozialräumen). Eine vollständige Kompensation kann dadurch allerdings nicht erreicht werden.

Die Aufgabenübertragung auf die 16 Kommunen ist über die sogenannten „**Kita-Verträge**“

vertraglich geregelt. Gem. § 79 SGB VIII bleibt die Region Hannover in der Gesamtverantwortung für ein gleichwertiges und bedarfsgerechtes Angebot. Zu dieser Gesamtverantwortung gehört u.a. auch die finanzielle Förderung in abgegrenzten Bereichen (z.B. Förderung von Neuplätzen, Förderung von Familienzentren, Förderung der Qualitätsentwicklung). Aktuell wird (unter Beteiligung der Kommunen) eine Ergänzung der zuletzt 2014 aktualisierten Kita-Verträge erarbeitet. Bis 2025 soll dieser Prozess abgeschlossen sein. Damit wird das Ziel verfolgt, die finanziellen Schnittstellen zwischen der Region Hannover und den Kommunen so zu regeln, dass ausreichend Planungssicherheit für die Kommunen entsteht.

Der **Fachkräftemangel** bestimmt den Alltag in den Einrichtungen, und die Situation ist für Kinder und Eltern wie auch für das vorhandene Personal längst nicht mehr tragbar. Vielerorts werden Betreuungszeiten radikal gekürzt. Diese Maßnahme kann helfen, die Betreuung für Kinder und Eltern vorübergehend verlässlich zu gestalten, doch sie kann keine dauerhafte Lösung darstellen. Die Region Hannover steuert durch verschiedene Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel an, beispielsweise mit dem Innovationsvorhaben „Berufsvorbereitende Maßnahme - Einstieg in den Beruf sozialpädagogische Assistenz“, mit Projekten zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen, dem Projekt „Anerkennungsbegleitung spanischer Erzieher*innen“ sowie mit der Umsetzung von Weiterbildungsangeboten zur Bindung von Fachkräften u.a. durch das Projekt „Smart Kita“. Gleichwohl bleibt zu befürchten, dass sich das Problem weiter zuspitzt. Die Ausbildung einer Vielzahl von notwendigen Fachkräften für die Kindertagesbetreuung erfordert umfassende Aktivitäten auf Landesebene. Ohne diese wird es nicht gelingen, die Situation grundlegend zu verändern.

Im Rahmen der Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Angebots öffentlicher Kindertagesbetreuung müssen sich alle Kommunen und die Region Hannover folgenden Herausforderungen stellen:

- Die Zahl der Betreuungsplätze muss weiter ausgebaut werden, um ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot insbesondere für Krippen- und Kindergartenkinder zu schaffen.
- Der ab dem Schuljahr 2026/2027 geltende Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung von Grundschulkindern erfordert weitsichtige Planungen: Die Umsetzung des Rechtsanspruches wird eine erhebliche Herausforderung. Der Ausbau der Ganztagschulen ist für die Kinder- und Jugendhilfe nur indirekt zu beeinflussen.
- Es besteht ein massiver Personalmangel. Die Aufrechterhaltung der Betreuungszeiten wird immer schwieriger.
- Integrative Betreuungsangebote müssen ausgebaut und inklusive Angebotsstrukturen in der Kindertagesbetreuung müssen entwickelt werden. Ein Problem stellt dabei insbesondere der Mangel an heilpädagogischen Kräften dar.
- Die Akquise und Weiterqualifizierung von neuen und bereits tätigen Tagespflegepersonen ist nötig.
- Die Zunahme der Sprachauffälligkeiten bei Kindern im Vorschulalter ist alarmierend und erfordert eine kontinuierliche Qualifizierung von Fachkräften.



- Die Entwicklung von Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel muss höchste Priorität haben: Ein zentraler Baustein zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften ist unter anderem die Entwicklung von sogenannten Fachkarrieren über Weiterbildungen wie beispielsweise im Smart Kita-Projekt.

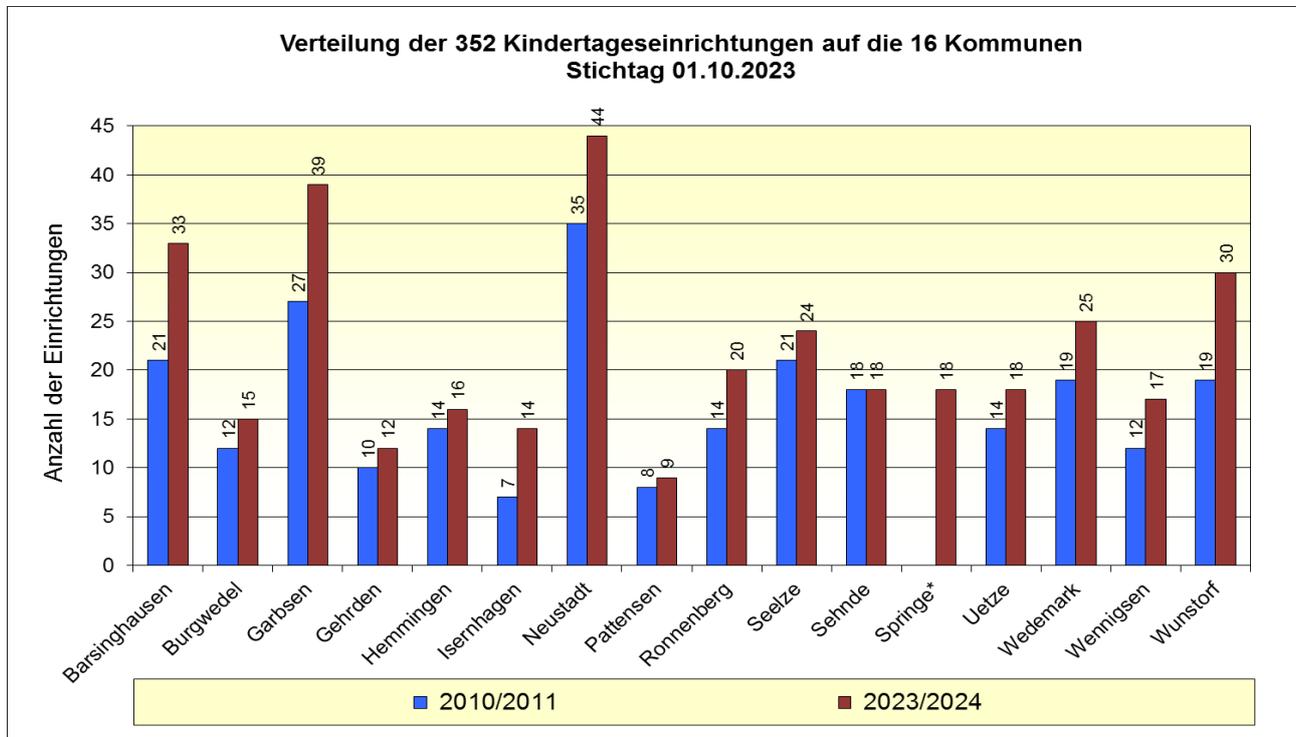
Teil I – Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung

Bestandserhebung und Vorausschau
über Plätze und deren Inanspruchnahme
in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
zum Stichtag 01.10.2023

Bevölkerungsprognose und Fachkräftebedarf
Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -bindung

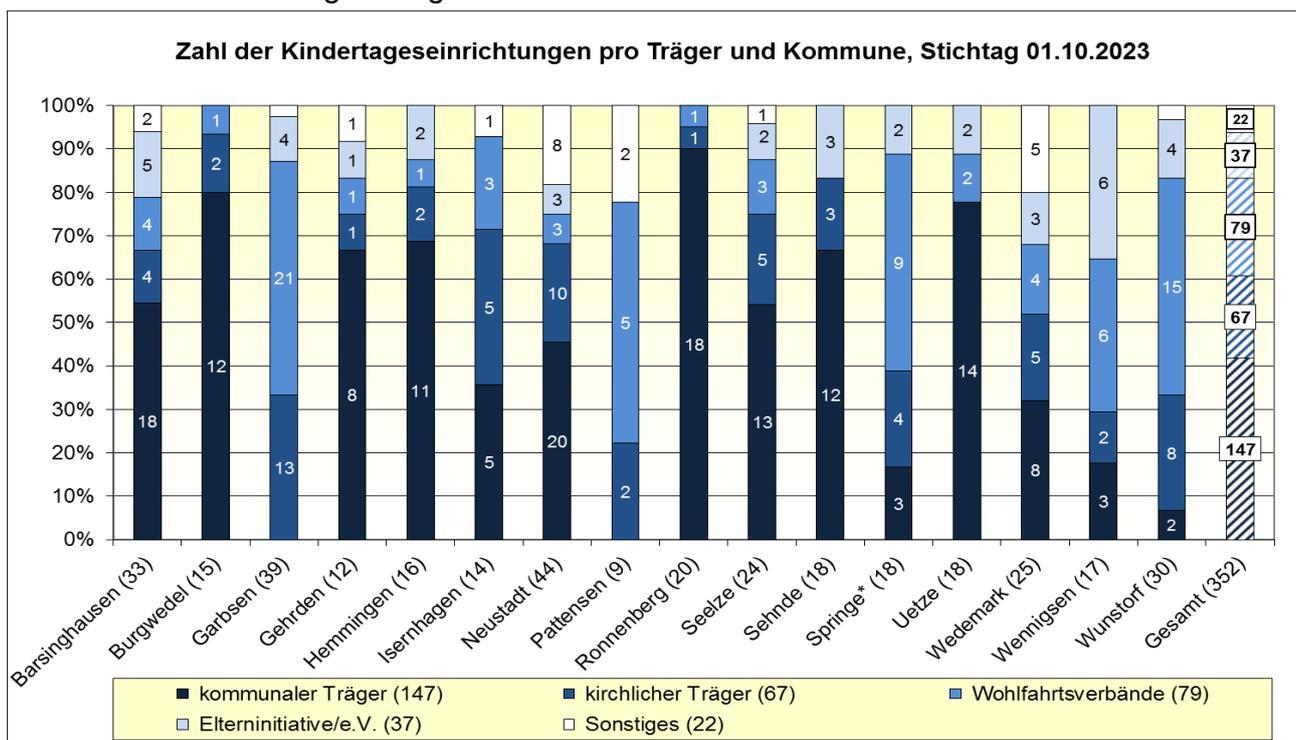
1. Kindertageseinrichtungen und Trägerstruktur

Zum Erhebungsstichtag 01.10.2023 gab es in den 16 Kommunen im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als Jugendhilfeträger 352 Kindertageseinrichtungen.



* Die Stadt Springe befindet sich erst seit 01.01.2014 im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover.

Die Zusammensetzung der Träger in den Kommunen ist sehr unterschiedlich. 42% aller Einrichtungen befinden sich in kommunaler, 19% in kirchlicher Trägerschaft. Die Wohlfahrtsverbände stellen einen Anteil in Höhe von 22%, die Elterninitiativen betragen 11% und 6% befinden sich in sonstiger Trägerschaft.



2. Gesamtübersicht über die Versorgungssituation der Kindertagesbetreuung in der Region Hannover

Auskunft über die Situation in der Kindertagesbetreuung gibt die Versorgungsquote³, die aus der Zahl der verfügbaren Plätze in Kindertageseinrichtungen im Verhältnis zur Anzahl der Kinder der entsprechenden Alterskohorte berechnet wird. Die Versorgungsquote wird jeweils für Kinder im Krippen-, Kindergarten- und Hortalter berechnet.

2.1 Berechnung der Versorgungsquoten

Die Berechnung der Versorgungsquote für den U3-Bereich (Krippe) erfolgt unter Hinzunahme aller Kinder, die zum Zeitpunkt der Datenabfrage 0, 1 oder 2 Jahre alt sind. Sie ist wesentlich geringer als im Ü3-Bereich (Kindergarten), da nur wenige Kinder vor dem ersten Geburtstag institutionell betreut werden. Die rechtsanspruchsrelevante Versorgungsquote für den U3-Bereich wird mit der Anzahl aller Kinder, die 1 und 2 Jahre alt sind.

Für die Berechnung der Versorgungsquote Ü3 (Kindergarten) werden alle Kinder berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Datenabfrage 3, 4 oder 5 Jahre alt sind. Hinzu kommt ein bestimmter Anteil von 37,5% der 6-Jährigen, der sich aus 25% der 6-Jährigen und aus 50% der sogenannten „Flexi-Kinder“ (siehe ergänzende Hinweise zur Tabelle) bildet.

Im Hortbereich bezieht sich die Region Hannover bei der Berechnung der Versorgungsquote auf 62,5% der 6-Jährigen, alle 7 bis 9-Jährigen und 50% der 10-Jährigen. Der hohe Anteil der Kinder (schätzungsweise 75% der betreuten Grundschul Kinder), der über Ganztagsangebote im Nachmittagsbereich betreut wird, bildet sich in der hier dargestellten Versorgungsquote nicht ab.

Der Zeitpunkt der Datenerhebung wirkt sich auf die Versorgungsquote aus. Zum einen erfolgt der Ausbau von Plätzen durchgängig, sodass die im Laufe eines Kindergartenjahres fertiggestellten Plätze die Versorgungsquote zum Ende des Kiga-Jahres positiv beeinflussen. Zum anderen führt die bedarfsgerechte unterjährige Aufnahme von Kindern (z.B. in der Kindertagespflege) dazu, dass zum Ende eines Kiga-Jahres mehr Kinder versorgt sind als zu Anfang.

2.2 Vergleich zu Versorgungsquoten auf Landes- und Bundesebene

Die Alterskohorten, die für die Berechnung der jeweiligen Versorgungsquoten herangezogen werden, variieren. Beispielsweise werden in der Bundesstatistik zur Grundgesamtheit bei der Berechnung der Betreuungsquote⁴ der im Kindergarten zu versorgenden Kinder die Altersgruppen 3 bis unter 6 Jahre gewählt, also alle 3- bis 5-Jährigen. Andere Jugendämter

³ Die Versorgungsquote beschreibt, für wie viel Prozent der Kinder einer bestimmten Altersstufe ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Für die Berechnung der Versorgungsquote werden die Betreuungsplätze für Kinder im Krippenalter bzw. die Betreuungsplätze für Kinder im Kindergartenalter oder Hortalter in Verhältnis zu allen Kindern der entsprechenden Altersstufe gesetzt.

⁴ Die Betreuungsquote unterscheidet sich dahingehend von der Versorgungsquote, dass hierbei die tatsächlich belegten (und nicht die max. verfügbaren Plätze) zur Berechnung herangezogen werden. Bei der Berechnung beider Quoten wird jedoch die Gesamtzahl der zu versorgenden Kinder der entsprechenden Altersgruppe herangezogen.

in Niedersachsen ziehen hinsichtlich des Anteils der 6-Jährigen ebenfalls andere Berechnungsgrundlagen heran. Das Verringern oder das Auslassen des Anteils der 6-Jährigen, der für die Berechnung herangezogen wird, wirkt sich, mathematisch gesehen, positiv auf die Versorgungsquote aus.

Beim Vergleich der Versorgungsquoten der Region zu anderen Städten und Gemeinden in Niedersachsen, zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe sowie zu den Daten des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) müssen die voneinander abweichenden Berechnungsansätze berücksichtigt werden. So wird dort zum Beispiel teilweise der Anteil der 6-Jährigen ausschließlich mit Kindern gebildet, die zum Start des neuen Kiga-Jahres im Kindergarten verbleiben (durch Rückstellung oder Flexi-Kind-Wunsch). **Würde die Region Hannover die Versorgungsquote für Kindergartenkinder auf diese Weise bestimmen, betrüge diese 102,5% zum Stichtag 01.10.2023.**

Zur Berechnung der Versorgungsquote U3 hat die Region Hannover in Absprache mit den Kommunen entschieden, alle drei Bevölkerungsjahrgänge von 0 bis unter 3 Jahren gemäß der Berechnungspraxis der Landes- und Bundesstatistik zu berücksichtigen. Würden bei einer Berechnung der Versorgungsquote nur die zwei rechtsanspruchsrelevanten Jahrgänge (1 bis unter 3 Jahre) berücksichtigt werden, **ergäbe sich eine durchschnittliche Versorgungsquote für die 16 Städte und Gemeinden in Höhe von 63,4%.**

2.3 Begründung der Berechnungsweisen der Region Hannover für die Versorgungsquote Ü3

Die Region Hannover hat sich für den oben skizzierten Berechnungsansatz mit dem im Vergleich zu anderen Jugendämtern hohen Anteil an 6-Jährigen entschieden, da die Region Hannover davon ausgeht, dass die durchschnittliche Kindergarten-Besuchszeit 3 Jahre und 4,5 Monate beträgt. Für diese Dauer möchte sie auch für alle Kinder ein Platzangebot auf dem Niveau der angegebenen Versorgungsquote gewährleisten. Würden nur genau drei Jahrgänge bei der Berechnung der Versorgungsquote berücksichtigt werden, könnte ein Kind (rein rechnerisch) nur maximal drei Jahre den Kindergarten besuchen, da die Platzplanung auf dem durch die Versorgungsquote angegebenen Versorgungsniveau nur auf drei Jahre pro Kind ausgerichtet wäre.

2.4 Versorgungssituation

Die Tabelle zeigt eine Gesamtübersicht über die Versorgungssituation für Kinder im Krippe-, Kindergarten- und Hortalter in den 16 Kommunen im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als Jugendhilfeträgerin zum Stichtag 01.10.2023. Das gesamte vorhandene Platzangebot in den Kindertagesstätten und die tatsächlich belegten Plätze in öffentlich geförderter Kindertagespflege werden dabei zusammengefasst.

Kommune	Anzahl der Kinder zum 30.09.2023				u3 Jahre		3-6 Jahre		6-10 Jahre		gesamt	
	u3 Jahre	3-6* Jahre	6*-10 Jahre	gesamt	Plätze	%	Plätze	%	Plätze	%	Plätze	%
Barsinghausen	961	1.266	1.476	3.703	388	40,4	1.156	91,3	72	4,9	1.616	43,6
Burgwedel	468	638	874	1.980	212	45,3	693	108,6	220	25,2	1.125	56,8
Garbsen	1.755	2.158	2.475	6.388	554	31,6	1.864	86,4	573	23,2	2.991	46,8
Gehrden	435	567	709	1.711	214	49,2	534	94,2	40	5,6	788	46,1
Hemmingen	434	659	867	1.960	228	52,5	690	104,7	141	16,3	1.059	54,0
Isernhagen	632	843	1.132	2.607	368	58,2	894	106,0	265	23,4	1.527	58,6
Neustadt	1.221	1.567	1.824	4.612	664	54,4	1.413	90,2	582	31,9	2.659	57,7
Pattensen	348	517	692	1.557	191	54,9	565	109,3	80	11,6	836	53,7
Ronnenberg	645	862	1.118	2.625	263	40,8	811	94,1	221	19,8	1.295	49,3
Seelze	982	1.294	1.510	3.786	394	40,1	1.234	95,4	34	2,3	1.662	43,9
Sehnde	611	819	982	2.412	296	48,4	787	96,1	81	8,2	1.164	48,3
Springe	723	1.004	1.229	2.956	248	34,3	861	85,8	134	10,9	1.243	42,1
Uetze	546	704	854	2.104	220	40,3	701	99,6	112	13,1	1.033	49,1
Wedemark	706	1.030	1.323	3.059	431	61,0	1.068	103,7	362	27,4	1.861	60,8
Wennigsen	346	507	617	1.470	174	50,3	568	112,0	171	27,7	913	62,1
Wunstorf	1.044	1.361	1.668	4.073	561	53,7	1.383	101,6	326	19,5	2.270	55,7
gesamt	11.857	15.796	19.350	47.003	5.406	45,6	15.222	96,4	3.414	17,6	24.042	51,1

* Anmerkung: Durch die 2018 eingeführte Rückstellungsmöglichkeit der sogenannten Flexi-Kinder⁵ wurde in diesem Bericht die Berechnung der 6-Jährigen für die Ermittlung der Versorgungsquoten im Kindergarten- bzw. Hortbereich wie folgt durchgeführt: 2/4 der 6-Jährigen im Betrachtungsjahr werden der Grundschule (=Hort) zugeschrieben, da diese zwischen dem 01.01. und dem 30.06. geboren wurden und somit schulpflichtig sind. 1/4 des Jahrganges, der nach dem 01.10. geboren wurde, wird dem Kindergarten zugerechnet. Das verbleibende 1/4 des Jahrganges der 6-Jährigen wird je zur Hälfte (Flexi-Kinder) den Kindergartenkindern und den Kindern im Hortalter zugerechnet.

Plätze in Sondereinrichtungen wurden wie im Vorjahr bei den Versorgungsquoten der Standortkommunen (Burgwedel, Wedemark, Wennigsen, Wunstorf) nicht berücksichtigt. Die Bevölkerungszahl der Kinder zwischen null und zehn Jahren wies zum Stichtag 30.09.2023 insgesamt 250 Kinder weniger aus als am 30.09.2022. Das entspricht einem

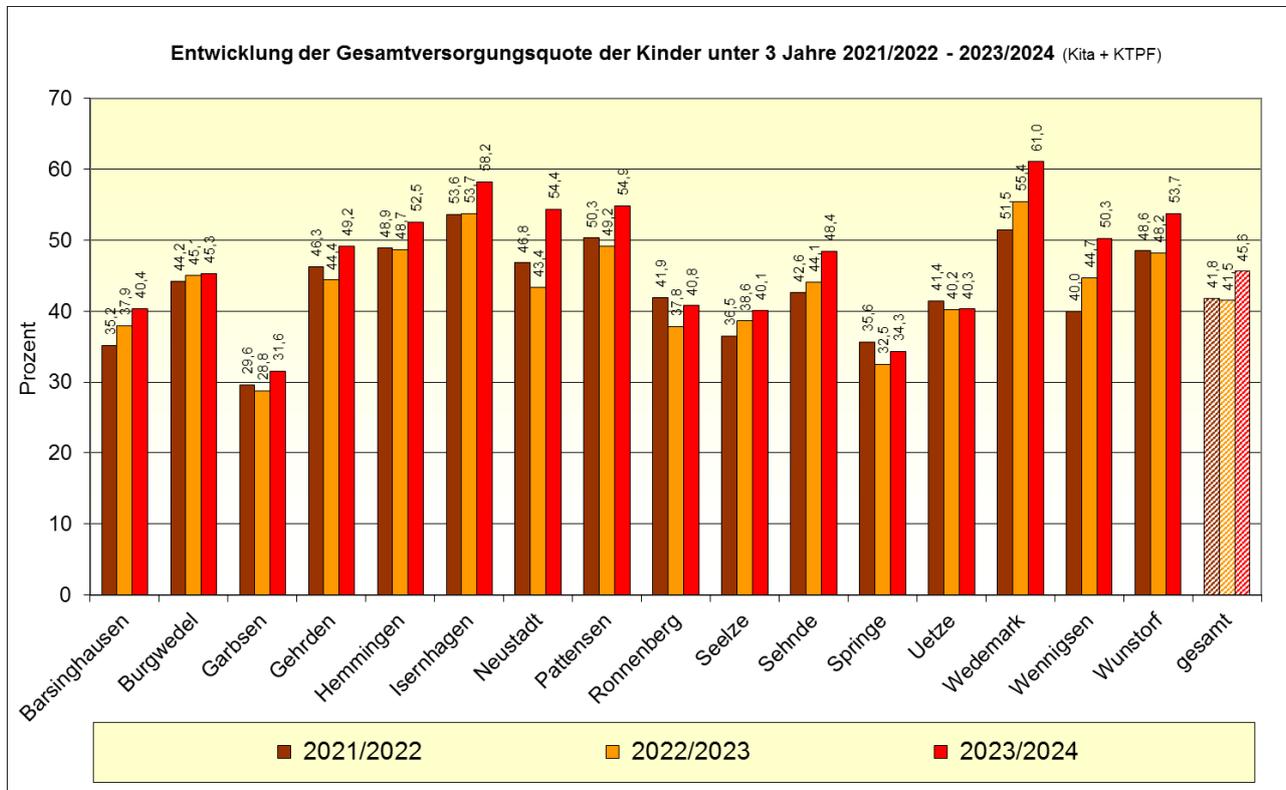
⁵ Flexi-Kinder: Bei Kindern, die zwischen dem 01.07. und dem 30.09. eines Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben (1/4 des Jahrganges der 6-Jährigen), können die Eltern entscheiden, ob die Kinder im Kindergarten verbleiben oder eingeschult werden.

Bevölkerungsrückgang der 0- bis 10-Jährigen um 0,5%. Während ein Bevölkerungszuwachs bei den Kindern im Grundschulalter (6 – 10 Jahre) zu verzeichnen (plus 2,9%) war, gab es bei den anderen Altersgruppen (Kinder im Krippen- und Kiga-Alter) einen Bevölkerungsrückgang. Bei den Kindern im Kindergartenalter (3 – 6 Jahre) lag der Bevölkerungsrückgang bei minus 0,4%, während der Bevölkerungsrückgang der U3-Kinder (0 - 2 Jahre) sogar bei minus 5,9% lag.

- Im Vergleich zum Vorjahresbericht ist die Gesamtversorgungsquote der unter Dreijährigen von 41,5% auf 45,6% gestiegen.
- Die Versorgungsquote der Drei- bis Sechsjährigen lag zum Stichtag 01.10.2023 bei 96,4% und ist somit im Vergleich zum Vorjahr (95,7%) leicht gestiegen.
- Im Hortbereich lag die Versorgungsquote zum Stichtag 01.10.2023 bei 17,6%. Bei der vorherigen Stichtagsabfrage hatte diese bei 19,3% gelegen.

3. Versorgungssituation der Kinder im Alter unter drei Jahren

Die Erhöhung der durchschnittlichen Versorgungsquote von 41,5% (01.10.2022) auf 45,6% (01.10.2023) im U3-Bereich begründet sich durch den Rückgang des Bevölkerungsanteils der Kinder in dieser Altersgruppe (-738 Kinder) bei einem gleichzeitigen Anstieg des Platzangebotes im U3 Bereich (+200 Plätze).⁶



⁶ Anteil der vorhandenen Betreuungsplätze in Krippengruppen zzgl. Der vorhandenen Plätze dieser Altersgruppe in AÜG-Gruppen

Der direkte Vergleich der demografischen Entwicklung in den Kommunen ist einheitlich. In allen Kommunen sind die Kinderzahlen in dieser Altersgruppe rückläufig (-2 bis -127). Im Vergleich zum Vorjahr haben alle Kommunen eine Erhöhung der Quote zu verzeichnen.

Zum aktuellen Stichtag 01.10.2023 standen in den 16 Städten und Gemeinden insgesamt 4.558 U3-Plätze (ohne KTFP) zur Verfügung. Gegenüber 4.358 U3-Plätzen (ohne KTFP) im Vorjahr entspricht dies einer Erhöhung der Gesamtplatzzahl um 200 Plätze (+ 4,6%) in Kindertageseinrichtungen. Die Bevölkerungszahlen in dieser Altersgruppe haben sich seit dem Stichtag 30.09.2022 von 12.595 auf 11.857 zum Stichtag 30.09.2023 reduziert. Dieser Rückgang um 738 Kinder entspricht einer Reduzierung von (-) 5,6%.

Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in dieser Altersgruppe besteht weiterhin. Zum 01.10.2023 wurde der Bedarf von den Kommunen auf 816 Plätze beziffert. Dieser Mehrbedarf erfordert weiterhin einen kontinuierlichen Platzausbau. Für die Planung sind dabei insbesondere ausgewiesene Neubaugebiete zu berücksichtigen.

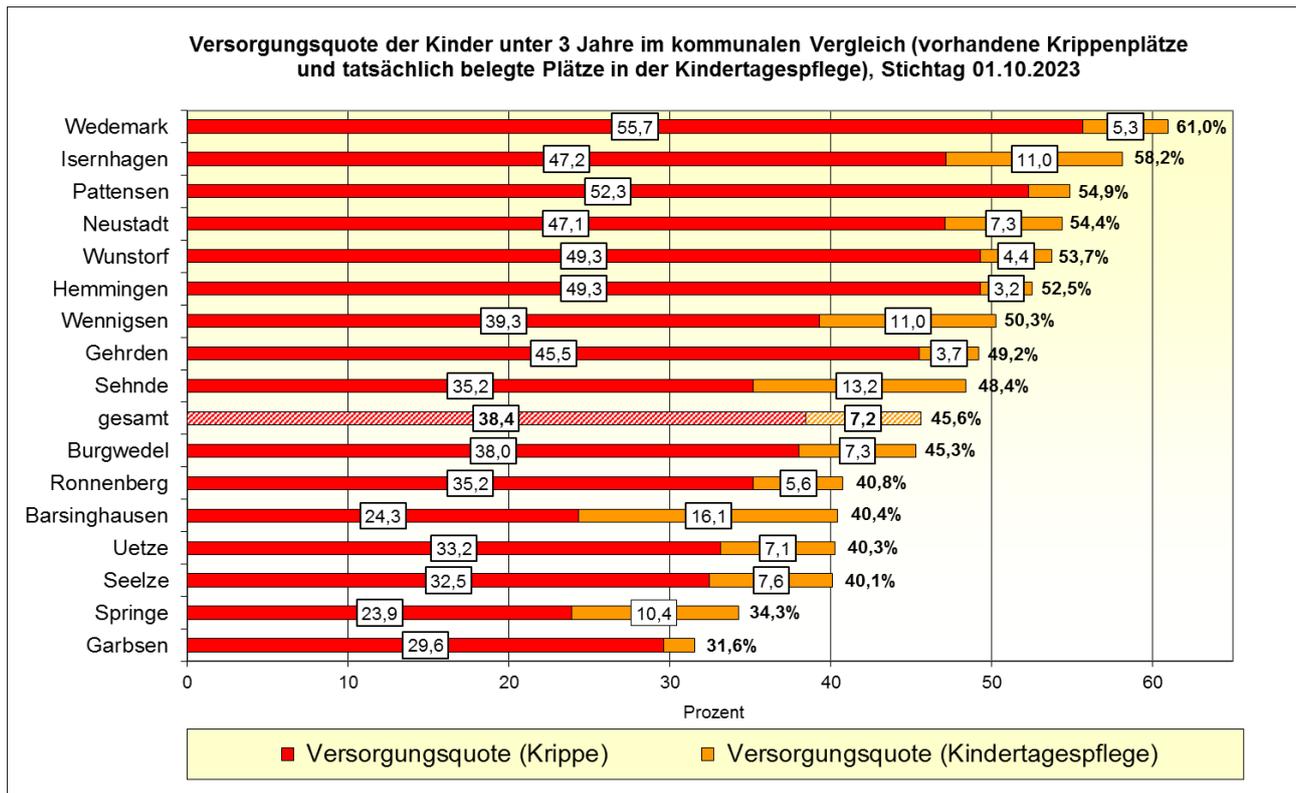
Die stark divergierenden Bedarfssituationen in den Kernstädten – etwa zwischen einzelnen Stadtteilen mit sehr unterschiedlichen Bevölkerungsstrukturen sowie ländlich gelegenen Ortsteilen - lassen sich durch die Quoten nicht abbilden. Alle Kommunen müssen auf spezifische Bedarfsstrukturen reagieren und ihr Angebot den jeweiligen Bedarfslagen anpassen. Vergleiche zwischen Versorgungsquoten haben aus diesen Gründen nur eine begrenzte Aussagekraft.

3.1 Versorgungsquote der Kinder unter 3 Jahren in Krippe und Kindertagespflege

Mit der Novellierung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege zum 01.08.2021 wurden die Vorgaben für die Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung für Kinder ab dem ersten bis zum dritten Lebensjahr gesetzlich implementiert. Neben dem regulär rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsangebot für unter Dreijährige wird die Kindertagespflege sowohl als Alternativ-Angebot als auch bei einem fehlenden Platzangebot in Kindertageseinrichtungen und zur Abdeckung von Randzeiten genutzt.

Zum 01.10.2023 betrug die Versorgungsquote für Kinder unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen inkl. der Kindertagespflege in der Region Hannover durchschnittlich 45,6%, davon entfielen 38,4% auf den Krippenbereich und 7,2% auf die Kindertagespflege. Damit wurden 84,2% der Betreuungsplätze durch die institutionelle Krippenbetreuung abgedeckt und 15,8% durch die öffentlich geförderte Kindertagespflege.

Die Versorgungsquoten der Betreuungsplätze für Kinder im Krippenalter reichen von 31,6% in Garbsen und bis 61,0% in der Wedemark. Quoten von über 50,0% weisen die Kommunen Hemmingen, Isernhagen, Neustadt, Pattensen, Wennigsen und Wunstorf auf, in Barsinghausen, Burgwedel, Gehrden, Ronnenberg, Seelze, Sehnde und Uetze liegen sie über 40,0%. In Garbsen und Springe lagen die Versorgungsquoten noch unter 40,0%.



Das Betreuungsangebot der Kindertagespflege wird in den Kommunen in unterschiedlicher Intensität genutzt. Der Anteil der Kindertagespflege differiert im kommunalen Vergleich zwischen 2,0% in Garbsen und 16,1% in Barsinghausen. Während die Kindertagespflege im U3-Bereich in den Kommunen Garbsen, Hemmingen und Pattensen mit einem Anteil zwischen 2,0% und 3,2% eine eher untergeordnete Rolle spielt, hat diese Betreuungsform in anderen Kommunen einen größeren Stellenwert für die Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder unter drei Jahren. Den höchsten Anteil der Kindertagespflege an der Versorgungsquote der U3-Kinder hat neben Sehnde mit 13,2% nach wie vor Barsinghausen mit 16,1%.

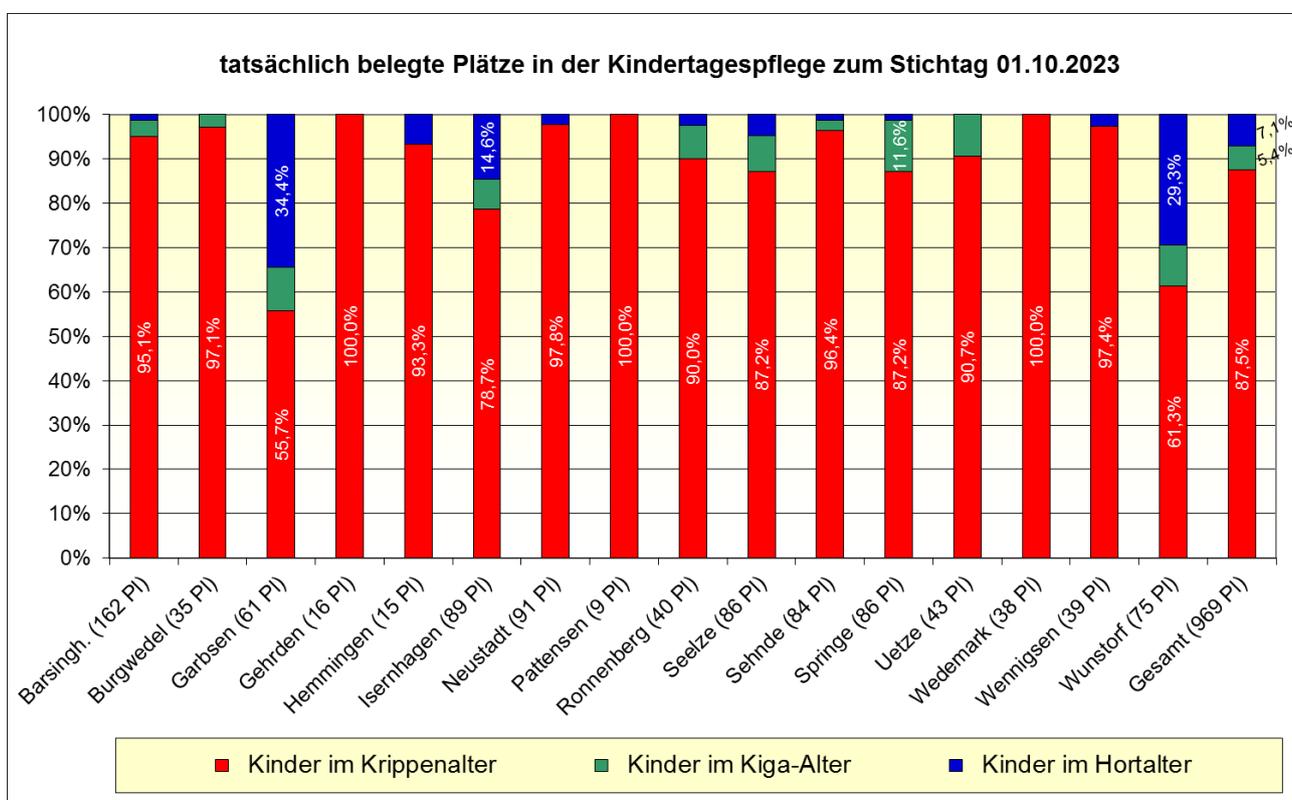
Fast alle Kommunen gehen jedoch von einem anhaltenden Ausbaubedarf aus und planen auch weiterhin Kindertagespflegepersonen zu akquirieren. Grund hierfür sind u.a. der massive Fachkräftemangel in den Kindertageseinrichtungen und der dadurch entstehende Fehlbedarf an Plätzen in diesen Einrichtungen. Um den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen, müssen Kommunen oftmals auf Plätze in der Kindertagespflege ausweichen.

3.2 Versorgungsangebot durch Kindertagespflege

Bezogen auf das gesamte Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder im Krippen-, Kindergarten- und Hortalter belief sich die Betreuungsquote im Bereich der Kindertagespflege zum 01.10.2023 anteilig auf 4,0%. Zu diesem Zeitpunkt wurden insgesamt 969 Kinder in der Kindertagespflege betreut und damit insgesamt 33 Kinder weniger als zum 01.10.2022.

261 Kindertagespflegepersonen hatten zu diesem Zeitpunkt eine gültige Pflegeerlaubnis/ Eignungsbestätigung und waren im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als Jugendhilfeträgerin tätig.

Während die Kindertagespflege für Kinder im Krippenalter (1 bis unter 3 Jahre) rechtsanspruchsrelevant ist, kann der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nicht durch einen Tagespflegeplatz erfüllt werden. Entsprechend hoch ist in dieser Betreuungsform der Anteil der Kinder im Alter unter drei Jahren. Bei fehlendem Platzangebot, Betreuungsbedarf in Randzeiten bzw. nicht ausreichenden institutionellen Betreuungszeiten wird die Kindertagespflege jedoch auch von Kindern im Kindergarten- und Hortalter genutzt. Ein Teil der im nachfolgenden Diagramm tatsächlich belegten Plätze befand sich in parallelen Betreuungsverhältnissen, d.h. die Kinder wurden zusätzlich auch in Einrichtungen betreut.



Zum Stichtag 01.10.2023 waren insgesamt 87,5% (848) der betreuten Kinder in Kindertagespflege im Alter von 0 bis unter 3 Jahren. Der Anteil der unter Einjährigen betrug 3,0%. In Gehrden, Pattensen und der Wedemark wurden ausschließlich U3-Kinder in der Kindertagespflege betreut.

Der durchschnittliche Anteil von Kindern zwischen 3 bis 6 Jahren in Höhe von 5,4% (52) bewegt sich anteilig zwischen 2,4% in Sehnde und bis max. 11,6% in Springe. Durchschnittlich 7,1% (69) der betreuten Kinder befanden sich im Hortalter. Mit 34,4% in Garbsen und 29,3% in Wunstorf wurden hier die meisten Hortkinder betreut.

Insgesamt wurden 153 Kinder mit Migrationshintergrund betreut, in 103 Familien wurde nicht vorrangig deutsch gesprochen.

Des Weiteren wurden sechs Kinder mit einem festgestellten Mehrbedarf an inklusiver Betreuung von entsprechend qualifizierten Kindertagespflegepersonen betreut. Für die Umsetzung dieser besonderen Betreuungsform gibt es seit mehreren Jahren regelmäßig qualifizierende Fort- und Weiterbildungsangebote, welche durch unterstützende Supervisionsgruppen für die betreuenden Kindertagespflegepersonen ergänzt werden.

Das Interesse am Ausbau der Kindertagespflegebetreuung in anderen Räumen besteht auch in diesem Berichtszeitraum fort.

Bereich Großtagespflege

Zum 01.10.2023 gab es im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als öffentlicher Jugendhilfeträger in zwölf Kommunen 37 Großtagespflegestellen. In den Kommunen Garbsen und Pattensen gibt es aktuell Planungen für bis zu zwei neue Großtagespflegestellen, in der Stadt Sehnde sind an zwei Standorten (am 01.10.2023 betreute dort nur jeweils eine Kindertagespflegeperson) die Wiederaufnahmen als Großtagespflegestelle geplant.

Zum Stichtag 01.10.2023 haben in den 16 regionsangehörigen Kommunen 156 Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt Tagespflegekinder betreut, während 3 Personen mit einer Eignungsbestätigung im Haushalt der Personensorgeberechtigten Kindertagespflege durchgeführt haben. 91 Kindertagespflegepersonen waren in 37 Großtagespflegestellen tätig und 18 Kindertagespflegepersonen haben allein in anderen geeigneten Räumen Tagespflegekinder betreut.

Kindertagespflegevertrag: Anpassung der Ergänzenden Vereinbarung und Zusatzvereinbarung

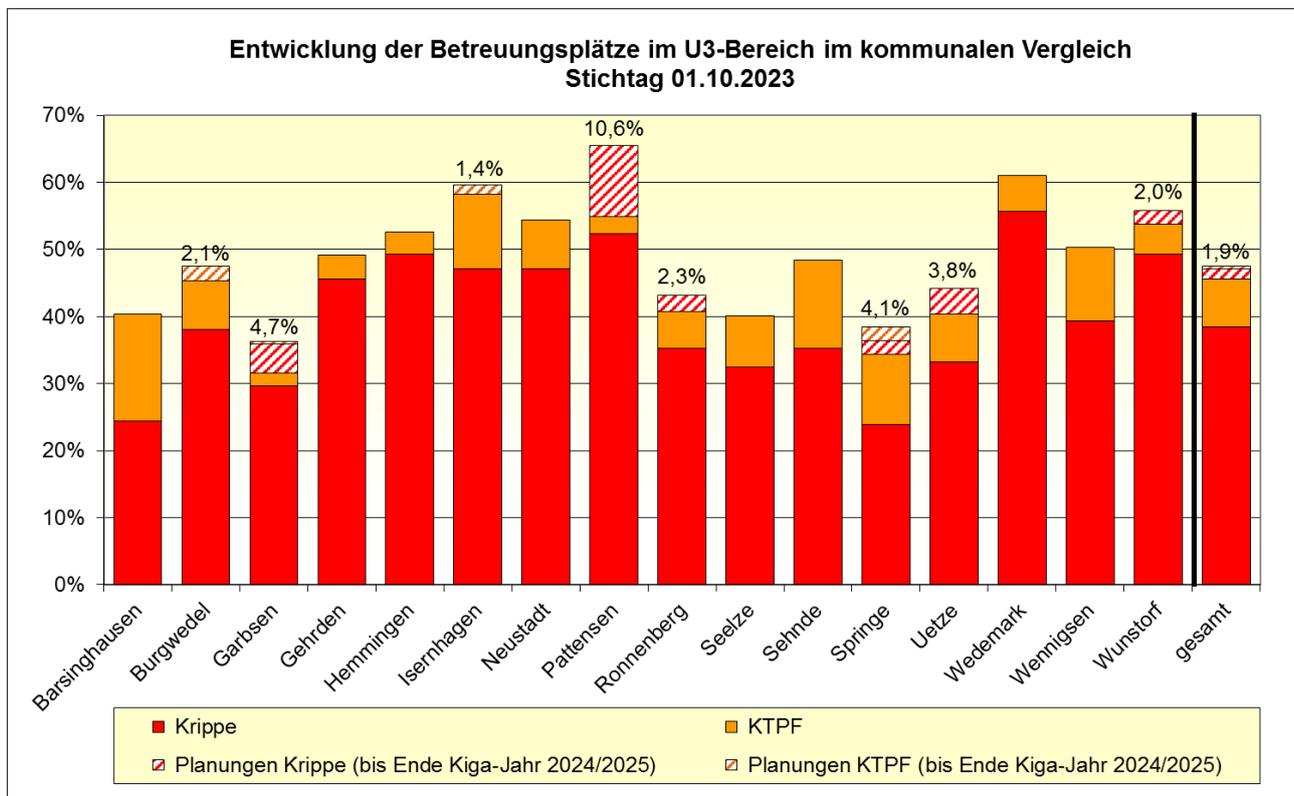
Zum 01.08.2024 wird die zum Vertrag über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII geschlossene „Ergänzende Vereinbarung“ angepasst. Grund hierfür ist der bestehende Fachkräftemangel, der auch den Bereich der (pädagogischen) Fachberatung betrifft. Künftig verbleiben die Landesmittel für die anteilige Finanzierung der pädagogischen Begleitung vollumfänglich bei der Region Hannover.

Im Gegenzug dazu wird die bestehende Zusatzvereinbarung entsprechend angeglichen. Die Kommunen, die für die pädagogische Fachberatung nach dem NKiTaG förderfähiges Fachpersonal einsetzen, erhalten künftig zusätzlich 200 € pro förderfähiger Kindertagespflegeperson. Um insbesondere den Einstieg in die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson attraktiver zu gestalten und damit einen positiven Beitrag zur Akquise zu leisten sowie den Wegfall der Neuplatzförderung seitens des Landes (RAT V) mit aufzufangen, werden künftig über die Zusatzvereinbarung auch einmalige Sachkosten bei der Neuplatzschaffung anteilig gefördert: Für die kommunale Förderung von Sachkosten für bauliche Maßnahmen bei der Schaffung von neuen Betreuungsplätzen beträgt der finanzielle Ausgleich der Region Hannover 50% der berücksichtigungsfähigen Ausgaben der Kommune, maximal jedoch 500 €

pro Betreuungsplatz. Ebenso fördert die Region Hannover Sachkosten zur Ausstattung der Betreuungsräumlichkeiten von Kindertagespflegepersonen mit bis zu 250 € pro Betreuungsplatz.

3.3 Ausbauplanungen im U3-Bereich im kommunalen Vergleich

Das folgende Diagramm stellt die Ausbauplanungen bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 zum Erhebungsstichtag 01.10.2023 im kommunalen Vergleich dar. Dabei wird nach den vier Kategorien Krippenquote, Kindertagespflegequote, Planungen Krippe und Planungen Kindertagespflege unterschieden.⁷



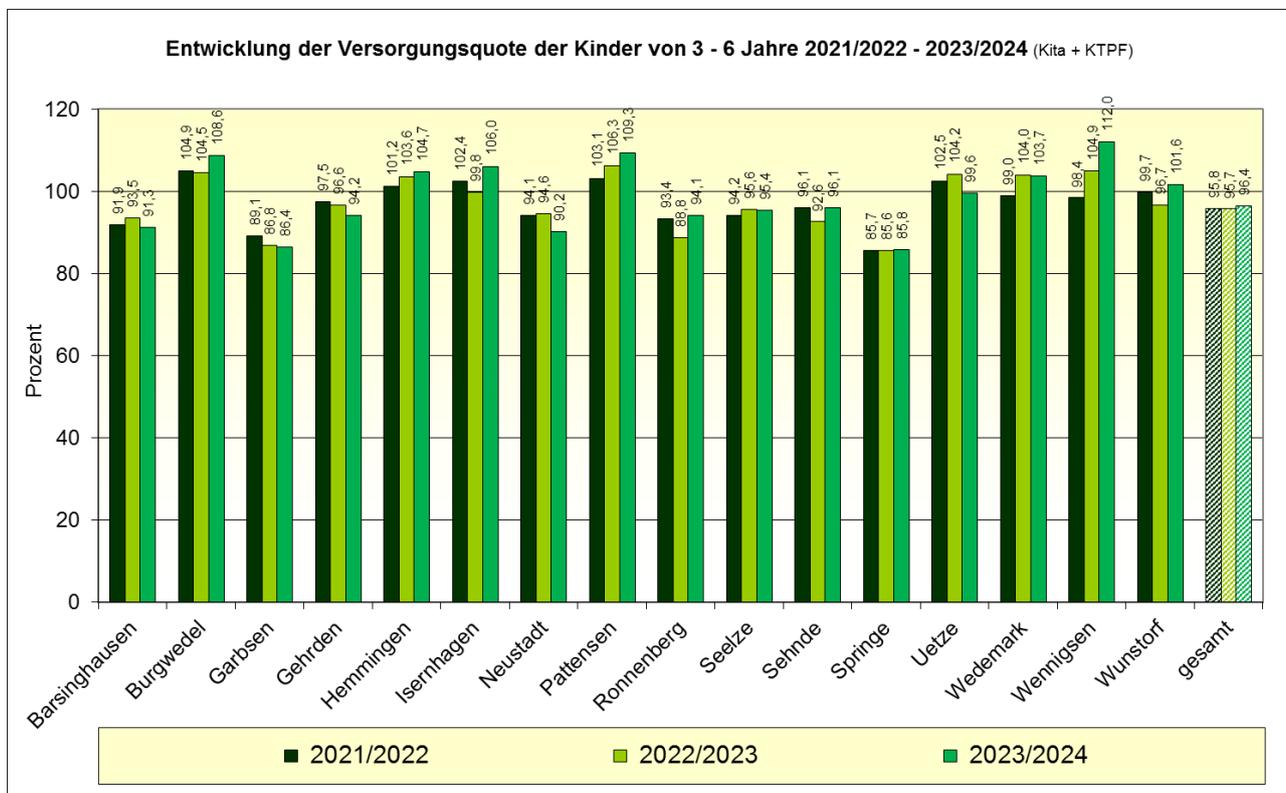
Das örtliche Platzangebot stellt sich demnach sehr heterogen dar, und zwar nicht nur in der aktuellen Versorgungssituation, sondern auch in Bezug auf die Ausbauplanungen bis zum Ende des Kiga-Jahres 2024/2025.

Die prozentualen Ausbauraten pro Kommune spiegeln die Gesamtplanung der Betreuungsplätze (Krippe und KTPF) wieder. Der Anteil geplanter Betreuungsplätze für U3-Kinder lag zum 01.10.2023 in den 16 Kommunen zwischen 0,0% (keine Planungszahlen) und 10,6% bis zum Ende des Kiga-Jahres 2024/2025.

⁷ Bei den Krippenplätzen wurden alle zum Stichtag 01.10.2023 zur Verfügung stehenden Krippenplätze und bei der Kindertagespflege alle zum Stichtag tatsächlich durch Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren belegten Plätze in öffentlich geförderter Kindertagespflege erfasst.

4. Versorgungssituation der Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt

Die durchschnittliche Versorgungsquote der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren lag zum Stichtag bei 96,4%. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Quote damit gestiegen.



In den 16 Städten und Gemeinden bewegte sich die Versorgungsquote zum Stichtag 01.10.2023 zwischen 85,8% (Springe) und 112,0% (Wennigsen). In sieben Kommunen (Burgwedel, Hemmingen, Isernhagen, Pattensen, Wedemark, Wennigsen und Wunstorf) lag die Versorgungsquote bei über 100,0%. Diese hohen Quoten resultieren z.T. aus dem Vorhalten von Platzkapazitäten für Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden sowie aus Bau- und Zuzugsverzögerungen in Neubaugebieten.

Versorgungsquoten zwischen 90% und 100% erreichten die Kommunen Barsinghausen, Gehrden, Neustadt, Ronnenberg, Seelze, Sehnde und Uetze. In Garbsen und Springe lagen die durchschnittlichen Versorgungsquoten unter 90%. In neun Kommunen konnten die durchschnittlichen Versorgungsquoten im Vergleich zum Vorjahr gesteigert werden, während in den anderen sieben Kommunen die Versorgungsquoten rückläufig waren.

Die zum Stichtag 30.09.2023 erhobenen Bevölkerungszahlen zeigen in diesem Kiga-Jahr einen Rückgang der Anzahl der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren (-67). Zudem wurden insgesamt 612 Kinder, die zwischen dem 01.07. und 30.09. das 6. Lebensjahr vollendet haben, vom Schulbesuch (Elternwunsch) zurückgestellt.

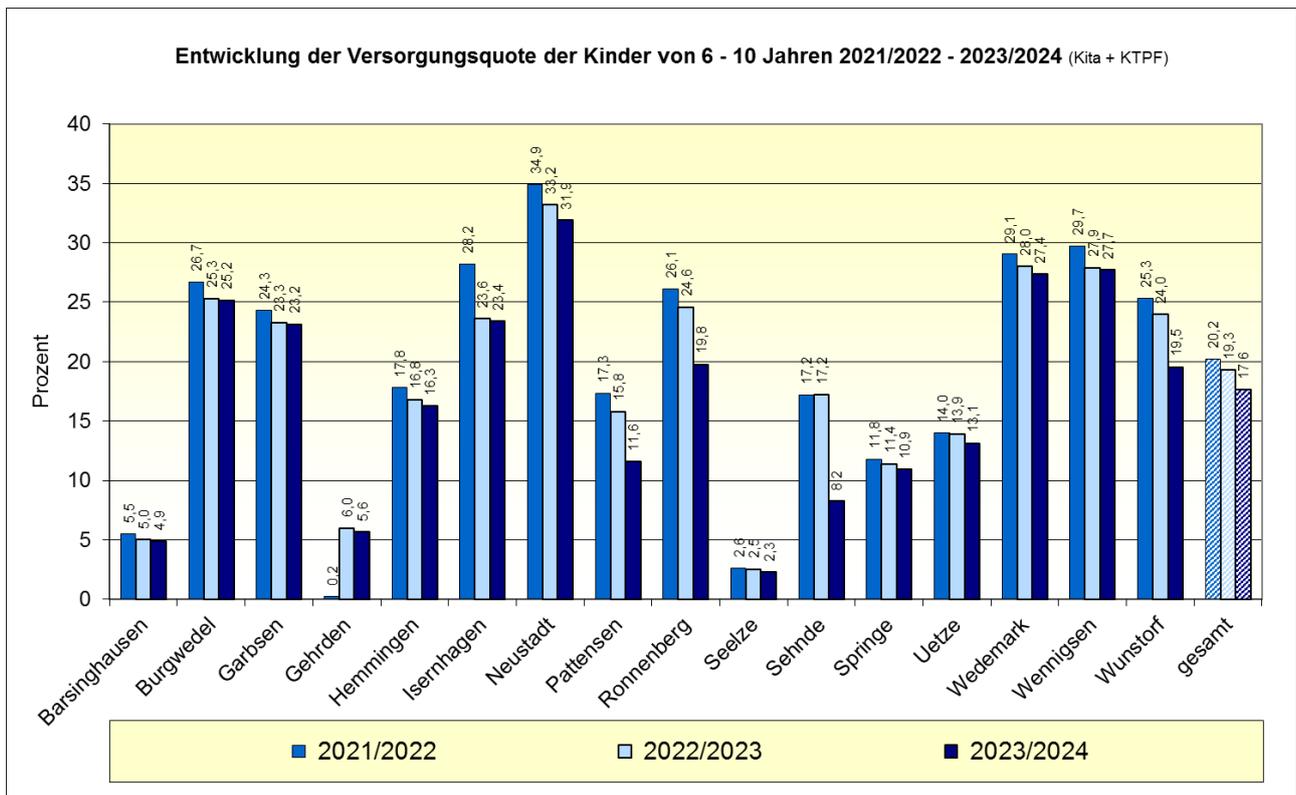
Mit Blick auf die einzelnen Kommunen lassen sich äußerst unterschiedliche demografische Entwicklungen beobachten. Acht Kommunen hatten einen Bevölkerungszuwachs in dieser Altersgruppe zu verzeichnen, davon hatten sechs Kommunen ein Plus zwischen 4 und 16 Kindern und zwei Kommunen einen Zuwachs dieser Altersgruppe zwischen 32 (Barsinghausen und 52 (Garbsen). In den anderen acht Kommunen waren die Zahlen der Drei- bis Sechsjährigen im Vergleich zum Vorjahr rückläufig, wobei die Spitze mit 78 weniger Kindern in dieser Altersgruppe in Isernhagen lag.

Zum Stichtag 01.10.2023 gab es in den 16 regionsangehörigen Kommunen für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren 15.170 Betreuungsplätze in institutionellen Einrichtungen (ohne Kindertagespflege). Im Vergleich zum Vorjahr (15.116 Plätze) entspricht dies einem Zuwachs von insgesamt 54 Plätzen. Trotz der Schaffung neuer Plätze konnte im aktuellen Kiga-Jahr nicht allen Betreuungsanfragen nachgekommen werden. Vielerorts hat sich die Fertigstellung geplanter Bauvorhaben hinaus ins neue Kindergartenjahr 2024/2025 verschoben. Bis zum Ende dieses Kiga-Jahres 2024/2025 planen die Kommunen, weitere 605 neue Kindergartenplätze auszubauen.

Insgesamt bleibt die Versorgungslage bezüglich der Betreuungsplätze für Kinder von 3 - 6 Jahren in einigen Kommunen angespannt. Wanderungsbewegungen, Zuzüge von Familien ins Umland, die Möglichkeit der Rückstellung vom Schulbesuch sowie Bau- und Nutzungsverzögerungen alternativer Betreuungsstandorte erschweren weiterhin die Schaffung eines ausreichenden Platzangebots. Ein immer größer werdendes Risiko für den Ausbau von Kindertagesstätten ist der massive Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung.

5. Versorgungssituation der Kinder vom Schuleintritt bis zehn Jahre

Von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können Kinder in einem Hort betreut werden. In der Praxis werden Betreuungsplätze im Hort jedoch fast ausschließlich nur bis zum Ende der Grundschulzeit in Anspruch genommen. Daher werden bei der Berechnung der Versorgungsquote hier nur Kinder im Alter von sechs bis zehn Jahren berücksichtigt.



Die durchschnittliche Versorgungsquote von Betreuungsplätzen im Hortalter lag zum Erhebungsstichtag 01.10.2023 bei 17,6% und ist seit der letzten Erhebung um 1,7 Prozentpunkte weiter gesunken. Die demografische Entwicklung in 16 Kommunen insgesamt zeigt mit einem Plus von 554 Kindern (30.09.2023) im Vergleich zum 30.09.2022 erneut eine deutliche Zunahme der sechs- bis zehnjährigen Kinder.

In der Gesamtbetrachtung des Betreuungsangebots im Hort war ein Rückgang der vorhandenen Plätze in institutioneller Betreuung von 3.555 (01.10.2022) auf 3.345 (01.10.2023) zu verzeichnen (-210 Plätze).

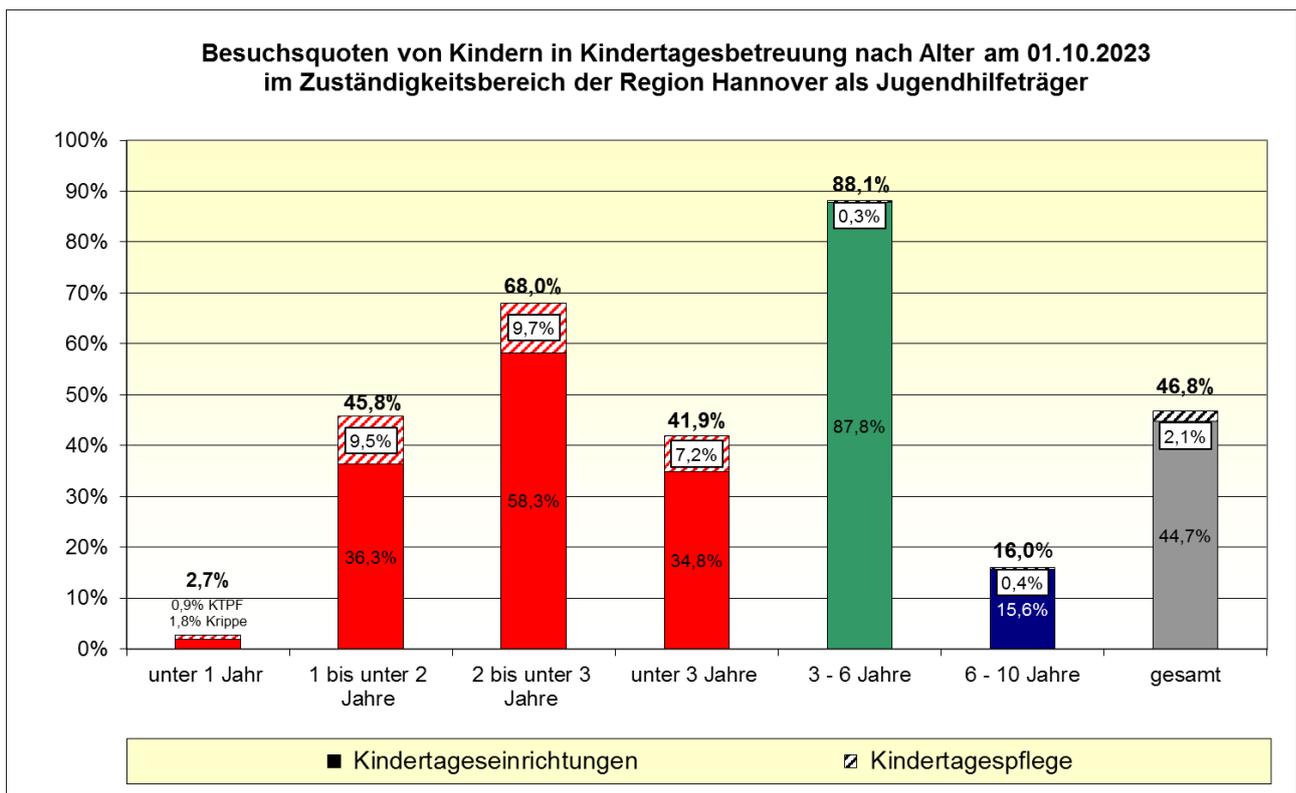
Die Versorgungsquoten variieren sehr stark und bewegen sich am 01.10.2023 zwischen 2,3% in Seelze und 31,9% in Neustadt.

Die Bedarfssituation bezüglich der Hortplätze gestaltet sich in den Kommunen sehr unterschiedlich und spiegelt sich signifikant wider im Spektrum der Versorgungsquoten zwischen 2,3% und 4,9% in Seelze und Barsinghausen sowie 27,7% und 31,9% in Wennigsen und

Neustadt. Dies lässt auf sehr unterschiedliche Bedarfe und einen ortsbezogen sehr differenzierten Ausbau von Ganztagsschulangeboten schließen. Während einerseits teilweise bereits Hortplätze in Kindergartenplätze umgewandelt wurden, werden andererseits zusätzliche alternative Angebote z.B. in der Kindertagespflege oder durch Hausaufgabenbetreuung weiterhin vorgehalten, um den Personensorgeberechtigten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Acht Kommunen gehen davon aus, den Bedarf an Hortbetreuungsplätzen im Kiga-Jahr 2023/2024 nicht decken zu können.

Die Form der außerunterrichtlichen Betreuung von Grundschulkindern wird sich in den kommenden Jahren vermehrt vom Hortbereich in den Ganztagsschulbereich verlagern. Grund dafür ist das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG), welches ab dem Schuljahr 2026/2027 in Kraft tritt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der aktuelle Stand werden in diesem Bericht ausführlich in Kapitel 16 dargestellt.

6. Besuchsquoten* von Kindern in Kindertagesbetreuung nach Alter



* Die Besuchsquoten verweisen in dem Kiga-Jahr 2023/2024 auf die vertraglich belegten Plätze!

Im Vergleich zum Kiga-Jahr 2022/2023 ist die Besuchsquote (belegte Betreuungsplätze im Verhältnis zur Bevölkerung der jeweiligen Altersgruppe) im U3-Bereich von 40,5% auf 41,9% gestiegen. Der Anteil der betreuten unter einjährigen Kinder (an der jeweiligen Altersgruppe der Bevölkerung) ist gering (2,7%). Eine Ursache dafür liegt u.a. in der konzeptionellen Vorgabe vieler Einrichtungen, wonach Kinder (dem Rechtsanspruch folgend) erst

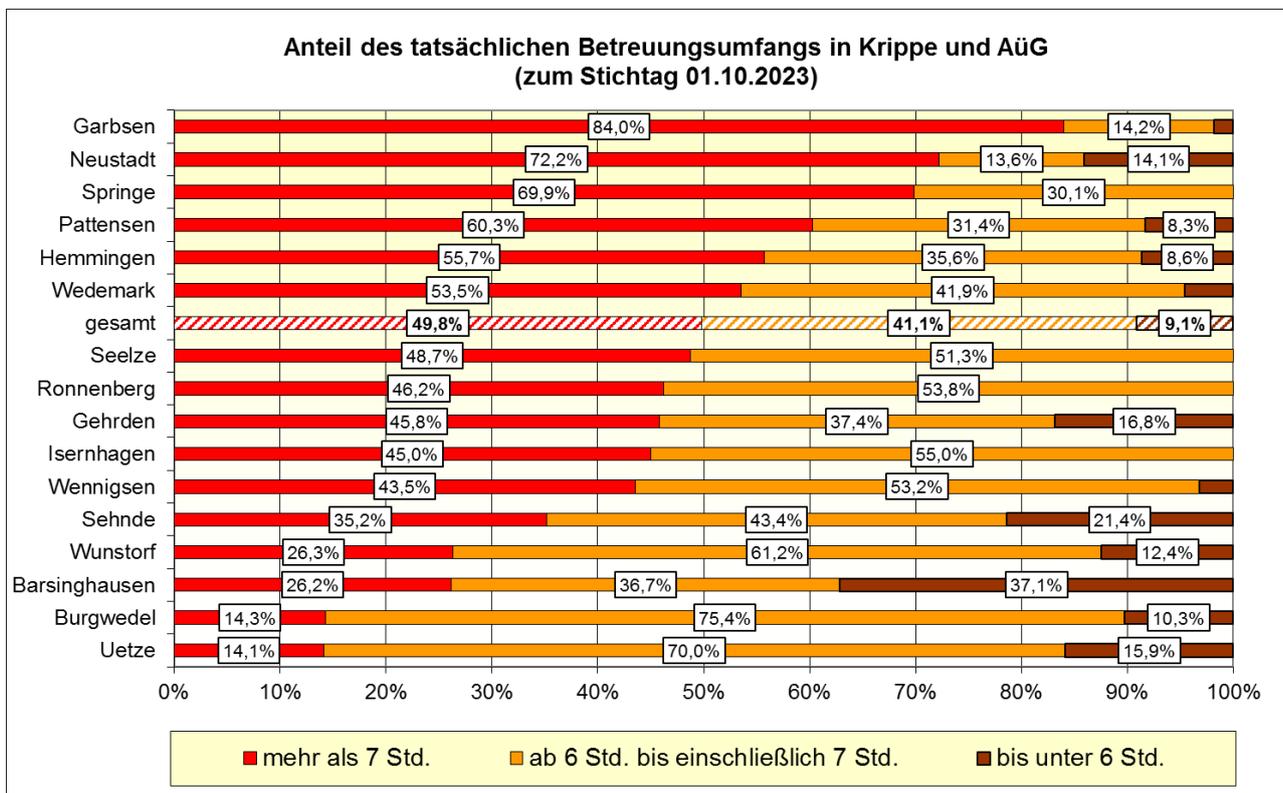
ab der Vollendung des ersten Lebensjahres in eine Krippe aufgenommen werden dürfen. Die Besuchsquote der Drei- bis Sechsjährigen (Kita und KTFP) ist im Vergleich zum Vorjahr von 88,5% auf 88,1% gesunken, obwohl die Versorgungsquote gestiegen ist. Dieser Unterschied könnte ein Indiz dafür sein, dass die Anzahl der Kinder mit sozial emotionalen Auffälligkeiten sowie der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund insbesondere in Einrichtungen in belasteten Sozialräumen steigt und deshalb immer mehr Träger die Gruppengröße gem. § 8 Abs. 2 NKiTaG reduzieren.

Ein weiterer sinkender Trend ist im Hort-Bereich zu beobachten, so lag die Besuchsquote in Höhe von 16,0% zum Stichtag 01.10.2023 um 1,3 Prozentpunkte niedriger als im Vergleich zum 01.10.2022 (17,3%).

7. Tägliche Betreuungszeiten in Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege

Der Betreuungsumfang der bestehenden und belegten Plätze wird analog zur Abfrage des Landes erhoben und in den Gruppierungen „Mehr als sieben Stunden“, „Von 6 Stunden bis einschließlich 7 Stunden“ und „Bis unter 6 Stunden“ ohne Berücksichtigung der Randzeiten dargestellt. In Ergänzung zu den vom Land geforderten Angaben und auf Wunsch der Kommunen werden in der Gesamtauswertung der 16 Kommunen (Kapitel 10) weitere Betreuungsumfänge ausgewiesen: „4 bis unter 5 Stunden“, „8 Stunden“ und „Mehr als 8 Stunden“.

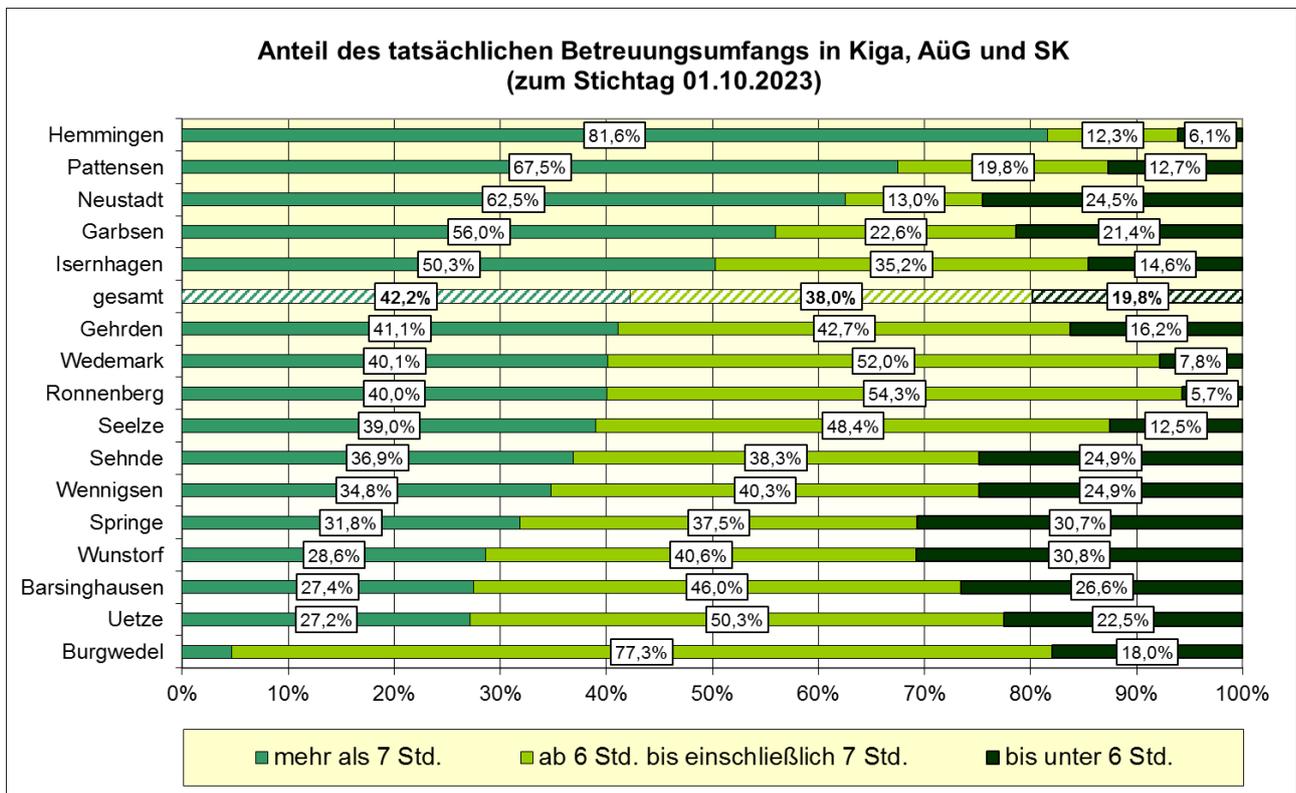
7.1 Krippe



Von insgesamt 3.962 betreuten Kindern im Krippenbereich wurden zum Erhebungsstichtag im Durchschnitt 49,8% der Kinder (1.972 Kinder) „mehr als sieben Stunden“ und 41,1% der U3-Kinder (1.629 Kinder) „sechs Stunden bis einschließlich sieben Stunden“ betreut. Eine vorwiegend vormittags in Anspruch genommene Betreuung für die Dauer „bis unter sechs Stunden“ wird von 361 Kindern (9,1%) im Krippenalter genutzt.

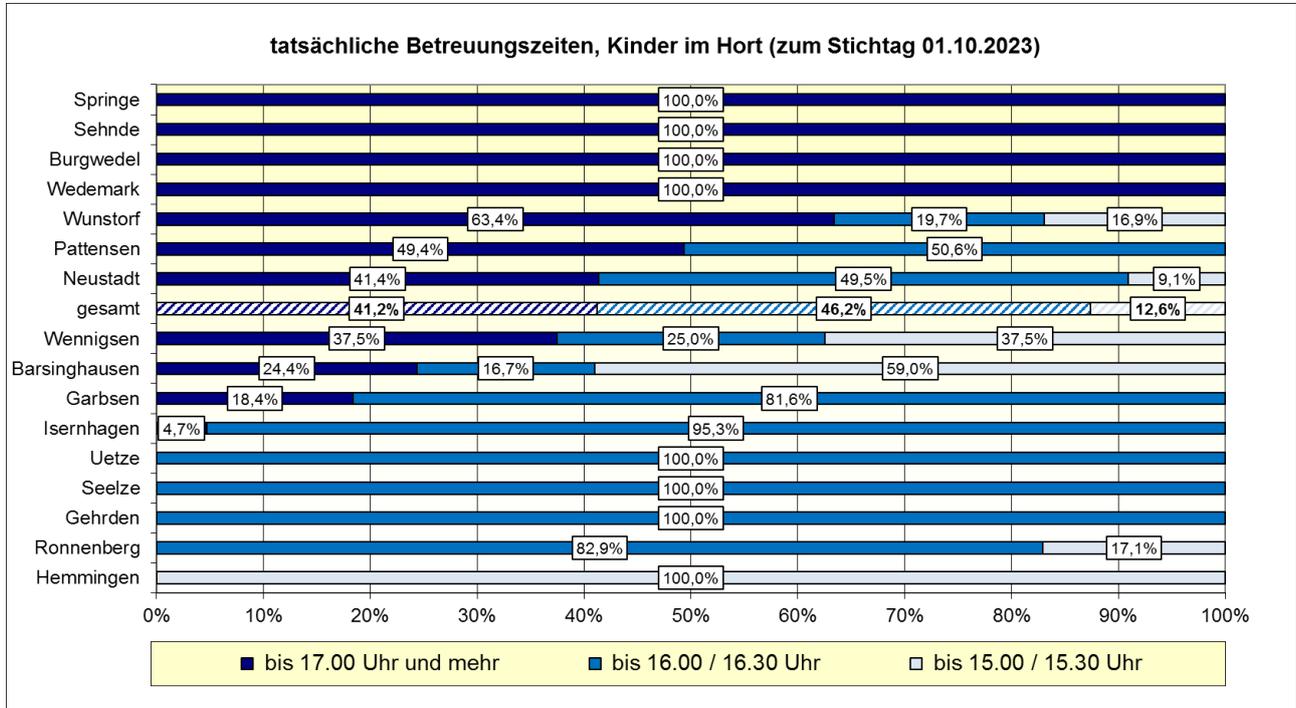
7.2 Kindergarten

Die Betreuungszeiten der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren weisen nach wie vor Unterschiede im Vergleich zu den Betreuungszeiten der unter Dreijährigen auf. Das folgende Diagramm macht deutlich, dass durchschnittlich 42,2% der Kindergartenkinder (5.925 Kinder) zum Stichtag 01.10.2023 „mehr als sieben Stunden“ betreut wurden. Der Anteil der „ab sechs bis einschließlich sieben Stunden“ betreuten Kiga-Kindern lag bei 38,0% (5.326 Kinder). 19,8% (2.779 Kinder) wurden „unter sechs Stunden“ betreut. Damit bleibt die Quote weiterhin unter dem Betreuungsumfang der unter Dreijährigen.



7.3 Hort

Von insgesamt 3.022 Kindern werden in der Hortbetreuung 41,2% bis mindestens 17.00 Uhr betreut. 1.396 der betreuten Kinder (46,2%) haben bis 16.00 Uhr/16.30 Uhr und 381 bis 15.00 Uhr/15.30 Uhr (12,6%) den Hort besucht.



7.4 Kindertagespflege

Im Durchschnitt wurden 20,4% der Kinder in Kindertagespflege weniger als fünf Stunden am Tag betreut. Mit einem Anteil von 34,8% wurde gut ein Drittel aller betreuten Kinder zwischen fünf und sieben Stunden betreut. 44,8% der in Kindertagespflege betreuten Kinder wiesen einen Betreuungsumfang von über sieben Stunden auf.

Entsprechend der institutionellen Betreuung wird auch in der Kindertagespflege der höchste Anteil der Kinder mehr als sieben Stunden betreut. In der Krippe haben 49,8% der Kinder eine Betreuungszeit von mehr als sieben Stunden am Tag in Anspruch genommen. Mit einer Inanspruchnahme von 44,8% der betreuten Kinder in der Kindertagespflege liegt dieser Wert immer noch unter der Betreuungszeit in der Krippe.

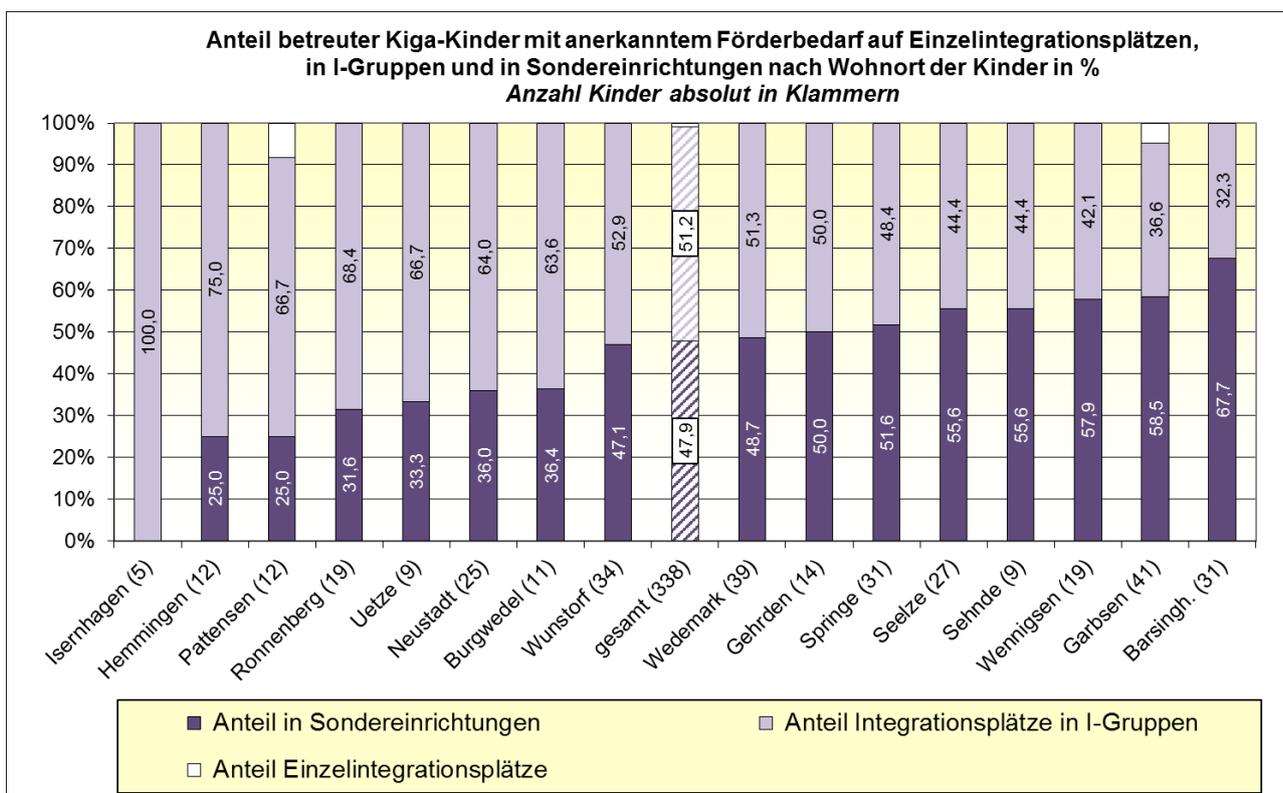
7.5 Betreuung in Ferienzeiten

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind die Betreuungsangebote während der Schulferienzeiten von besonderer Bedeutung. Sieben Kindertagesstätten, und damit 2,0% aller 352 Kindertageseinrichtungen, sind ganzjährig durchgehend geöffnet. 17,9% (63 Einrichtungen) sind bis zu drei Wochen im Jahr geschlossen. 282 Einrichtungen (80,1%) haben Schließzeiten von mehr als drei Wochen im Jahr, in 120 Einrichtungen (34,1%) kön-

nen Eltern auf Ausweichangebote zurückgreifen. Die Daten über ganztägige Hortbetreuungszeiten während der Schulferien wurden gesondert erfasst. Von insgesamt 85 Horteinrichtungen bieten acht eine sechswöchige ganztägige Betreuung in den Sommerferien an (fünf in Burgwedel, zwei in Garbsen und eine in der Wedemark). Insgesamt 68 Einrichtungen bieten eine Sommerferienbetreuung zwischen drei und vier Wochen an. In den Oster- und Herbstferien erfolgt in über 80% aller Horteinrichtungen eine durchgehende Betreuung. In 73,0% der Horteinrichtungen findet ein Betreuungsangebot von mindestens einer Woche in den Weihnachtsferien statt. Die Hortbetreuung in Ferienzeiten wird in vielen Kommunen einrichtungsübergreifend angeboten.

Der ab dem Schuljahr 2026/2027 geltende Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter gilt auch für die Zeit der Schulferien. Ausgenommen davon ist eine geplante Schließzeit von vier Wochen im Schuljahr. Die Ferienbetreuung wird dabei nicht von der Ganztagschule angeboten, sondern liegt in der Verantwortung der Kommunen und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe (siehe Kapitel 16).

8. Betreuung von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf



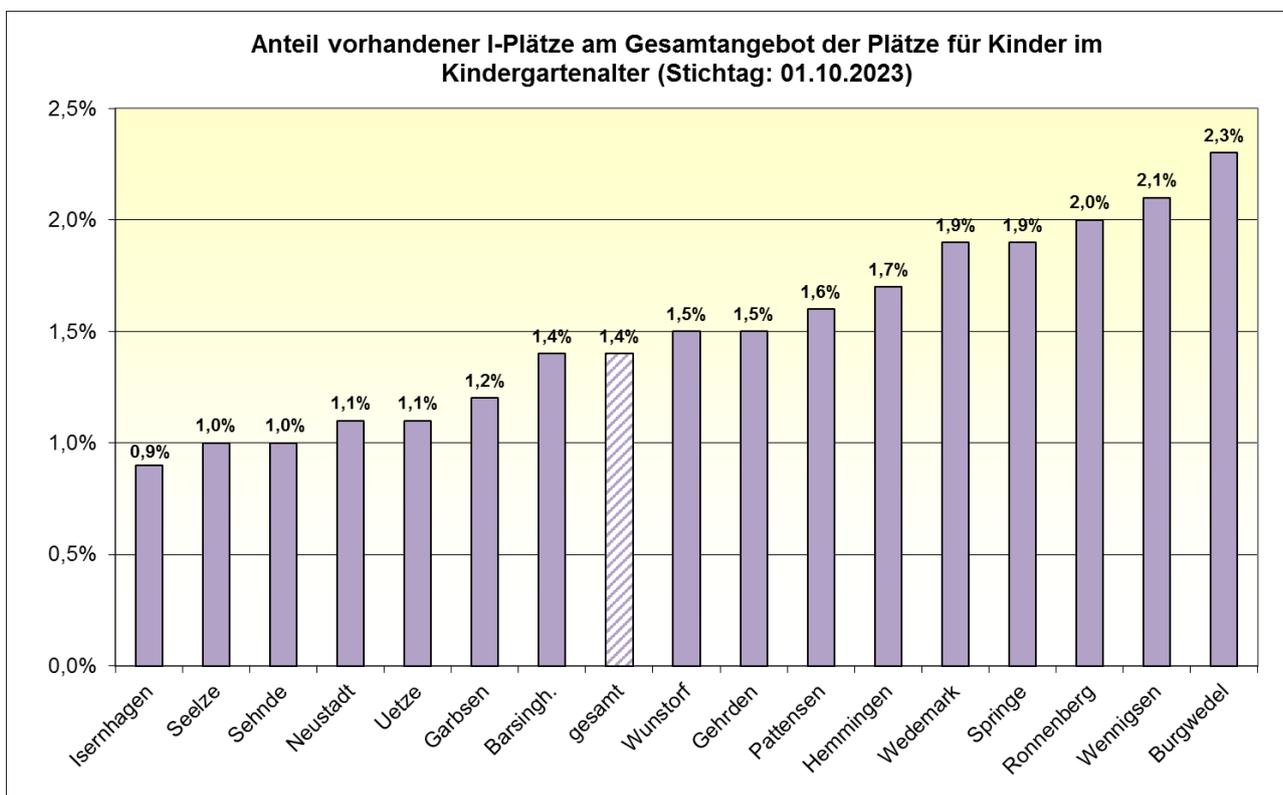
Ein anerkannter Förderbedarf liegt vor, wenn für ein Kind mit Behinderung ein heilpädagogischer Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt worden ist

(§ 16 DVO NKiTaG). Von insgesamt 338 Kindern (im Kindergartenalter) mit einem anerkannten Förderbedarf in den 16 regionsangehörigen Kommunen wurden 52,1%⁸ (176) der Kinder integrativ und 47,9% (162) in Sondereinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als öffentlicher Jugendhilfeträger betreut. Des Weiteren befanden sich zum Erhebungsstichtag fünf Kinder im Krippenalter in integrativer, institutioneller Betreuung. Im Hort wurden ebenso fünf Kinder integrativ betreut.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der institutionell betreuten Kinder (0-10 Jahre) mit besonderem Förderbedarf insgesamt um 6 Kinder (13 Kinder weniger in Sondereinrichtungen, 7 Kinder mehr in integrativen Einrichtungen) gesunken.

Von insgesamt 352 Kindertageseinrichtungen findet in 46 Einrichtungen eine integrative Betreuung statt. 54 integrative Kindergartengruppen und eine integrative Krippengruppe gab es zum Stichtag 01.10.2023.

Im kommunalen Vergleich zeigt das Angebot an integrativen Plätzen eine breite Streuung:



Eltern von Kindern mit einem anerkannten besonderen Förderbedarf und Anspruch auf Eingliederungshilfe können sich für die Betreuung ihrer Kinder in integrativen Kindertageseinrichtungen oder in Sondereinrichtungen entscheiden. Da es zwar einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe, konkret aber nicht auf die Schaffung eines Integrationsplatzes oder einer integrativen Gruppe gibt, stehen integrative Plätze nicht immer wohnortnah zur Verfügung. Ein weiterer Ausbau integrativer wohnortnaher Betreuungsmöglichkeiten ist erforderlich. Ebenso ist die zusätzliche Schaffung/Entwicklung inklusiver Betreuungsmöglichkeiten

⁸ Die 52,1% ergeben sich aus: 51,2% in I-Gruppen + 3 Plätze (0,9%) Einzelintegration

sinnvoll, da die Rückmeldungen aus der Praxis einen steigenden Bedarf an Kindern mit höheren Förderbedarfen unterhalb der Voraussetzungen zur Gewährung von Eingliederungshilfe melden.

Am 01.01.2024 ist der § 10b SGB VIII in Kraft getreten, der die Jugendämter verpflichtet, Verfahrenslost*innen zu installieren. Aufgabe der Verfahrensslots*innen ist die Unterstützung bei der Antragsstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen und Eingliederungshilfe.

9. Gesamtauswertung der 16 Kommunen im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als Jugendhilfeträger (absolute Zahlen)

9.1 Bevölkerungsstand

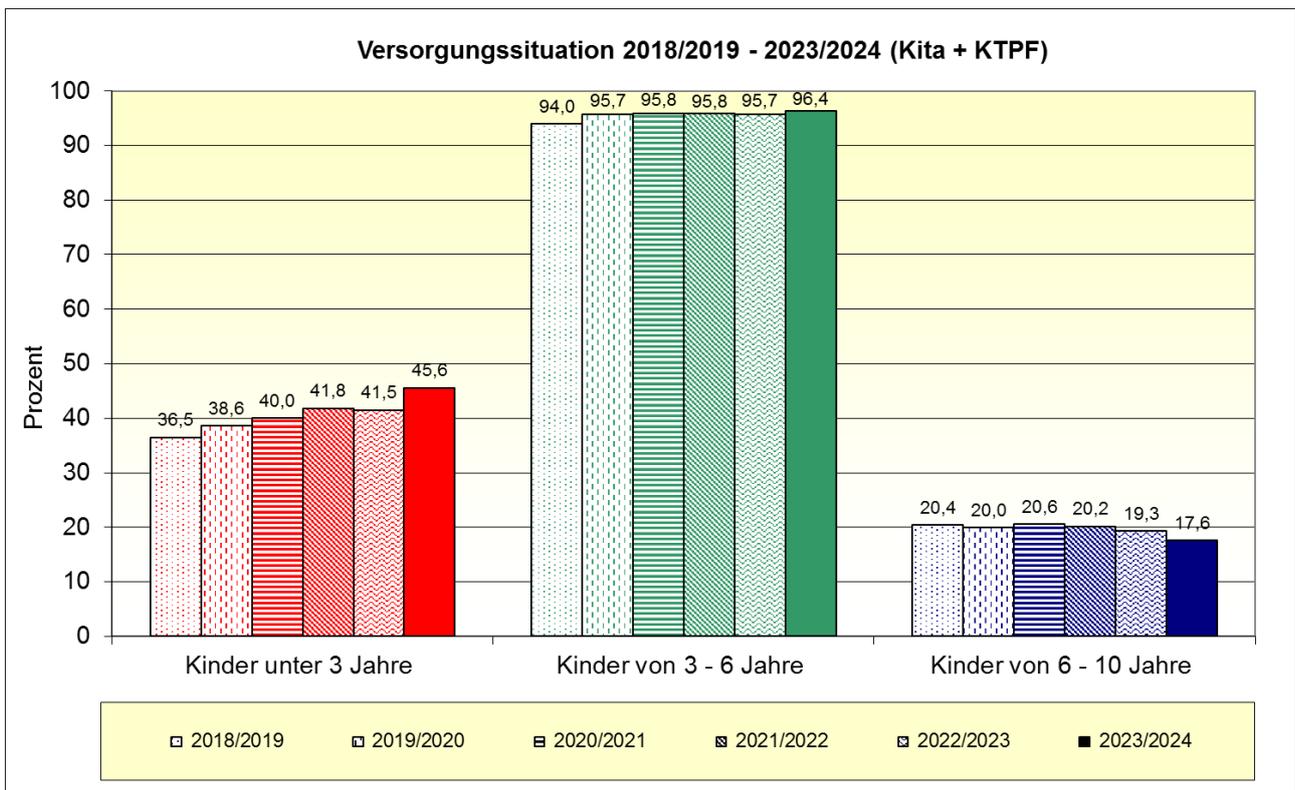
Die Angaben beziehen sich auf die Kinderzahl mit Hauptwohnsitz am 30.09.2023.

	0 - < 3 Jahre	3 - 6 Jahre*	6 - 10 Jahre*	gesamt
Absolut	11.857	15.796	19.350	47.003
Prozent	25,2%	33,6%	41,2%	100,0%

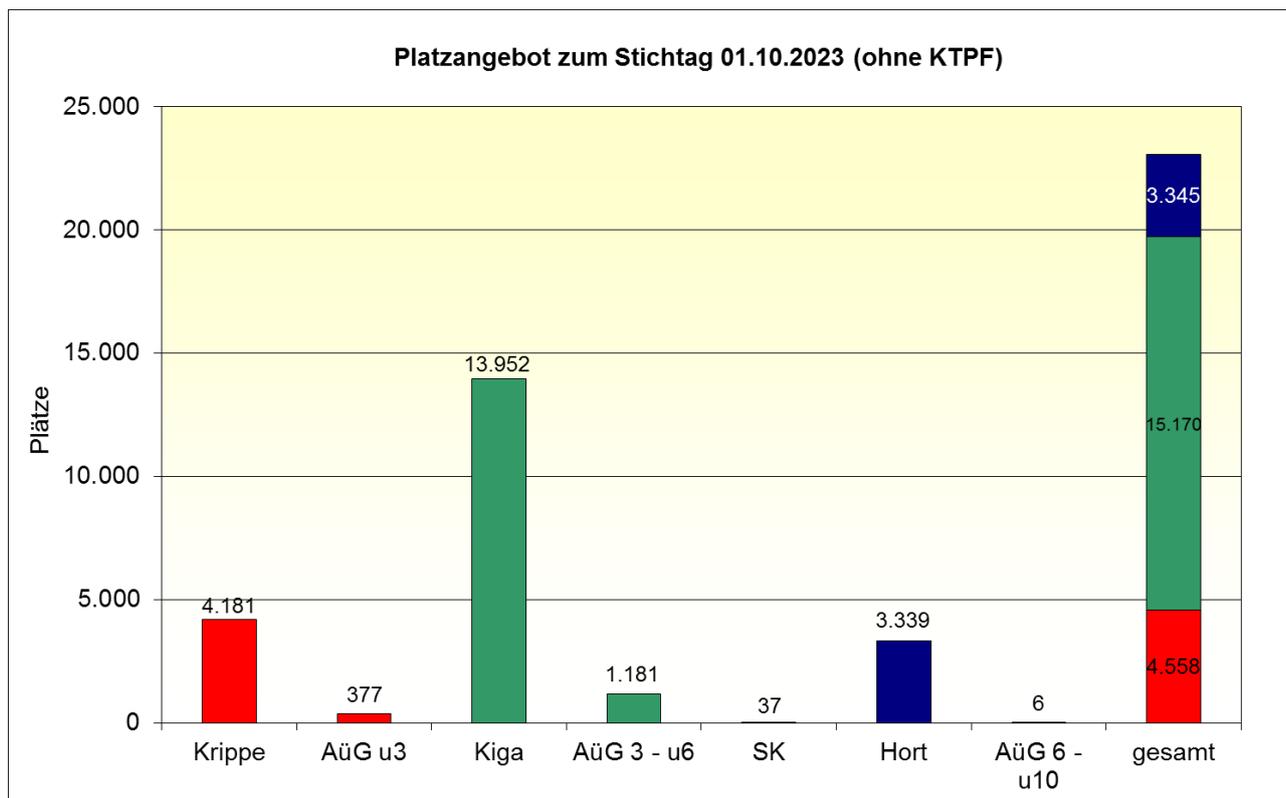
Quelle: Region Hannover, Team Statistik

* Der Jahrgang der 6-Jährigen zum 30.09.2023 wird zu 1/4 den 3-6-Jährigen und zu 2/4 den 6-10-Jährigen zugerechnet. Das verbleibende 1/4 geht zu 50% in die 3-6-jährigen und zu 50% in die 6-10-Jährigen ein (Kann-Kinder/ Flexi-Kinder). Der Jahrgang der 10-Jährigen ist mit 50% an die 6-10-Jährigen geteilt worden.

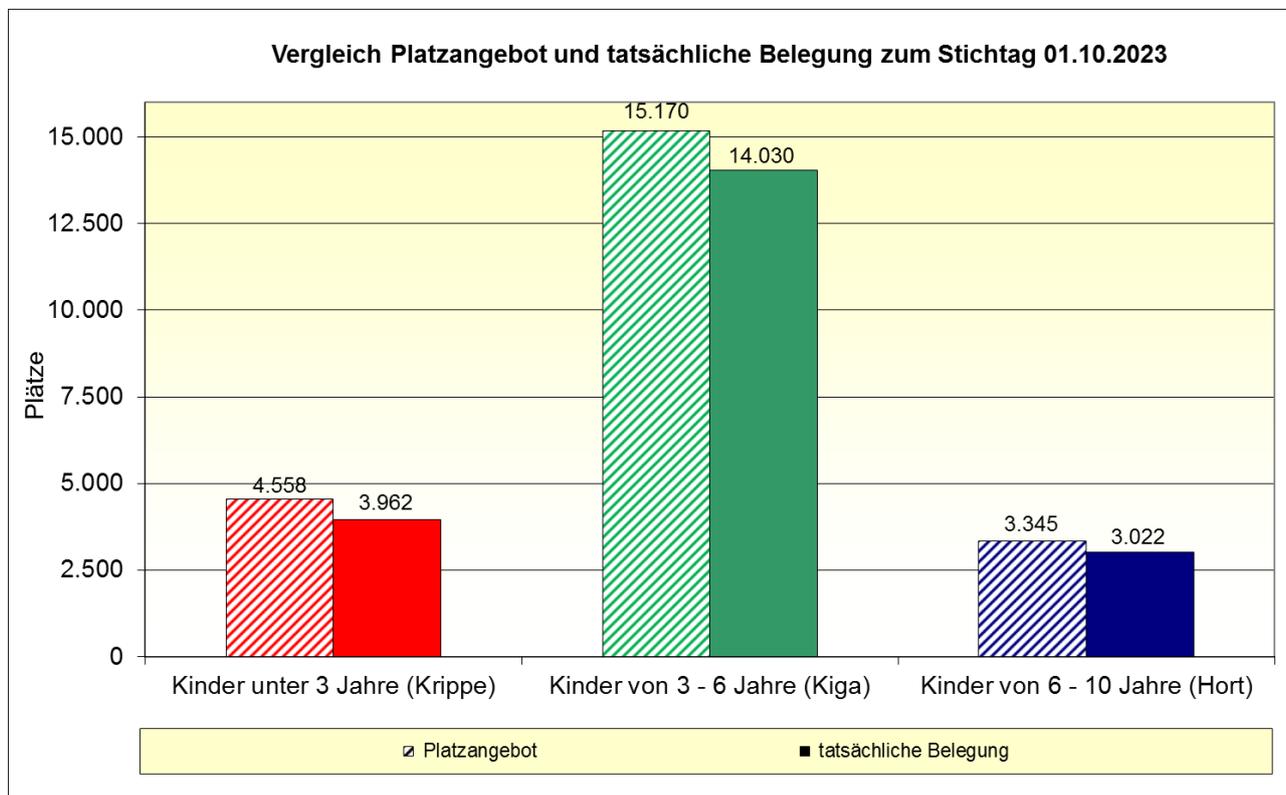
9.2 Versorgungssituation 2018/2019 – 2023/2024 (Kita + KTPF)



9.3 Platzangebot (ohne KTPF)



9.4 Vergleich Platzangebot und tatsächliche Belegung (ohne KTPF)



9.5 Betreuungsumfang der genehmigten Plätze (ohne KTFP)

<u>Krippe</u>							
Anzahl der Krippengruppen:		284					
Anzahl der Krippenplätze (gesamt):		4.181					
	4 bis unter 5 Std.	5 bis unter 6 Std.	ab 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	mehr als 7 Std.	von den mehr als 7 Std.		gesamt
					8 Std.	mehr als 8 Std.	
Absolut	25	187	1.484	2.485	1.824	431	4.181
Prozent	0,6%	4,5%	35,5%	59,4%	73,4%	17,3%	100,0%

<u>Kindergarten</u>							
Anzahl der Kiga-Gruppen:		596					
Anzahl der Kiga-Plätze (gesamt):		13.952					
	4 bis unter 5 Std.	5 bis unter 6 Std.	ab 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	mehr als 7 Std.	von den mehr als 7 Std.		gesamt
					8 Std.	mehr als 8 Std.	
Absolut	738	2.233	4.936	6.045	4.503	943	13.952
Prozent	5,3%	16,0%	35,4%	43,3%	74,5%	15,6%	100,0%

<u>Altersübergreifende Gruppen</u>							
Anzahl der AÜG-Gruppen:		75					
Anzahl der AÜG-Plätze (gesamt):		1.564					
	4 bis unter 5 Std.	5 bis unter 6 Std.	ab 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	mehr als 7 Std.	von den mehr als 7 Std.		gesamt
					8 Std.	mehr als 8 Std.	
Absolut	25	285	692	562	343	145	1.564
Prozent	1,6%	18,2%	44,2%	35,9%	61,0%	25,8%	100,0%

<u>Spielkreis mit Rechtsanspruch</u>							
Anzahl der SK-Gruppen:		2					
Anzahl der SK-Plätze (gesamt):		37					
	4 bis unter 5 Std.	5 bis unter 6 Std.	ab 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	mehr als 7 Std.	von den mehr als 7 Std.		gesamt
					8 Std.	mehr als 8 Std.	
Absolut	17	20					37
Prozent	45,9%	54,1%					100,0%

Hort									
Anzahl der Hortgruppen:		178							
Anzahl der Hortplätze (gesamt):		3.339							
	bis 15:00 Uhr	bis 15:30 Uhr	bis 16:00 Uhr	bis 16:30 Uhr	bis 17:00 Uhr	bis 17:30 Uhr	18:00 Uhr und mehr	Frühdienst	gesamt
Absolut	335	45	1.099	317	1.523	20		308	3.339
Prozent	10,0%	1,3%	32,9%	9,5%	45,6%	0,6%		9,2%	100,0%

9.6 Betreuungsumfang der tatsächlich belegten Plätze (ohne KTPF)

Kinder unter 3 Jahre in Krippe, AüG und SK							
	4 bis unter 5 Std.	5 bis unter 6 Std.	ab 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	mehr als 7 Std.	von den mehr als 7 Std.		gesamt
					8 Std.	mehr als 8 Std.	
Absolut	82	279	1.629	1.972	1.371	242	3.962
Prozent	2,1%	7,0%	41,1%	49,8%	34,6%	6,1%	100,0%

Kinder ab 3 Jahre im Kiga, AüG und SK							
	4 bis unter 5 Std.	5 bis unter 6 Std.	ab 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	mehr als 7 Std.	von den mehr als 7 Std.		gesamt
					8 Std.	mehr als 8 Std.	
Absolut	634	2.145	5.326	5.925	3.719	700	14.030
Prozent	4,5%	15,3%	38,0%	42,2%	26,5%	5,0%	100,0%

Kinder ab 6 Jahre im Hort und AüG									
	bis 15:00 Uhr	bis 15:30 Uhr	bis 16:00 Uhr	bis 16:30 Uhr	bis 17:00 Uhr	bis 17:30 Uhr	18:00 Uhr und mehr	gesamt	Frühdienst
Absolut	337	44	1.131	265	1.226	19		3.022	242
Prozent	11,2%	1,5%	37,4%	8,8%	40,6%	0,6%		100,0%	8,0%

9.7 Schließzeiten der Einrichtungen in den Ferien

ohne Schließzeiten	Schließzeiten bis zu drei Wochen im Jahr	Schließzeiten mehr als 3 Wochen im Jahr	Ausweichangebote	
			ja	nein
7	63	282	120	232

9.8 Integrationsplätze (in Kindertageseinrichtungen)

Anzahl der integrativen Gruppen:	55
Anzahl der Einzelintegrationsplätze:	10
tatsächlich belegte Integrationsplätze zum Stichtag 01.10.2023	
belegte Plätze durch Kinder unter 3 Jahre	belegte Plätze durch Kinder im Kindergartenalter
5	176
belegte Plätze durch Hortkinder	
5	

9.9 Migrationshintergrund (in Kindertageseinrichtungen)

	belegte Plätze durch Kinder unter 3 Jahre	belegte Plätze durch Kinder im Kiga-Alter	belegte Plätze durch Hortkinder	gesamt
ohne Mig. (Absolut)	3.008	9.111	2.342	14.461
mit Mig. (Absolut)	954	4.919	680	6.553
gesamt (Absolut)	3.962	14.030	3.022	21.014
ohne Mig. (Prozent)	75,9%	64,9%	77,5%	68,8%
mit Mig. (Prozent)	24,1%	35,1%	22,5%	31,2%
gesamt (Prozent)	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

9.10 Kindertagespflege

tatsächlich belegte Plätze zum Stichtag 01.10.2023 (nur U3-Plätze)				
	unter 1 Jahr	1 - unter 2 Jahre	2 - unter 3 Jahre	gesamt (U3-Kinder)
Absolut	29	389	430	848
Prozent	3,4%	45,9%	50,7%	100,0%

tatsächlich belegte Plätze zum Stichtag 01.10.2023 (alle Plätze)				
	Kinder unter 3 Jahre	Kinder von 3 - unter 6 Jahre	Kinder von 6 - unter 14 Jahre	gesamt
Absolut	848	52	69	969
Prozent	87,5%	5,4%	7,1%	100,0%

Betreuungsumfang (durchschnittliche Betreuungszeit bei einer 5-Tage-Woche)				
	bis zu 5 Std.	5 - < 7 Std.	7 - < 10 Std.	ab 10 Std.
Absolut	198	337	316	118
Prozent	20,4%	34,8%	32,6%	12,2%

Parallel bestehende Betreuungsformen								
	Kinder unter 3 Jahre		Kinder von 3 - unter 6 Jahre		Kinder von 6 - unter 14 Jahre		gesamt	
	Abso-lut	Prozent	Abso-lut	Prozent	Abso-lut	Prozent	Abso-lut	Prozent
Kindertagesbetreu-ung*			11	1,1%	23	2,4%	34	3,5%
weiteres TPF-Verhältnis	1	0,1%					1	0,1%
Ganztagschule					10	1,0%	10	1,0%

* z.B. in Krippe, Kindergarten, Hort oder altersübergreifende Gruppe, verlässliche Grundschule

9.11 Planungszahlen

Betreuungsform	neue Plätze bis Ende Kiga-Jahr 2023/2024		neue Plätze bis Ende Kiga-Jahr 2024/2025		neue Plätze bis Ende Kiga-Jahr 2025/2026	
	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent
Krippe (Kinder von 0 - unter 3 Jahre)	72	0,6%	112	0,9%	105	0,9%
Kindergarten (Kinder von 3 - 6 Jahre)	226	1,4%	379	2,4%	207	1,3%
Hort (Kinder von 6 - 10 Jahre)	20	0,1%				
Kindertagespflege (Kinder von 0 - unter 3 Jahre)	25	0,2%	17	0,1%	5	0,0%
Kindertagespflege (Kinder von 3 - 6 Jahre)						
Kindertagespflege (Kinder von 6 - 10 Jahre)	1	0,0%				
gesamt	344	2,4%	508	3,5%	317	2,2%

10. Gesamtauswertung der Selbsteinschätzungsbögen der 16 Kommunen

Die nachfolgenden Punkte sind eine Zusammenfassung der Selbsteinschätzungsbögen aller 16 Städte und Gemeinden.

1. Einschätzung zum zusätzlichen Bedarf an Betreuungsplätzen für das Kiga-Jahr 2023/2024:

Alter	Anzahl
Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren (Krippe + KTPF)	816
Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren (Kindergarten + KTPF)	1.020
Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren (Hort + KTPF)	414

2. Anzahl der Kommunen, in denen nach eigener Einschätzung der Bedarf im Kiga-Jahr 2023/2024 gedeckt bzw. nicht gedeckt werden kann:

Krippe		Kiga		Hort	
ja	nein	ja	nein	ja	nein
8 (50,0%)	8 (50,0%)	7 (43,8%)	9 (56,2%)	8 (50,0%)	8 (50,0%)

3. Anzahl der Vorschulkinder, die für ein weiteres Jahr (Kiga-Jahr 2023/2024) einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung benötigen:

Grund	Anzahl
Elternwunsch (Rückstellungsmöglichkeit für Kinder, die vom 02. Juli bis zum 01. Oktober ihren sechsten Geburtstag haben)	612
fehlende Schulreife	244

4. **Anzahl der konkreten Anfragen nach einem Betreuungsplatz (Anträge, Anmeldungen und konkrete mündlich vorgetragene Platzwünsche), die im laufenden Kiga-Jahr (2023/2024) in institutionellen Einrichtungen nicht berücksichtigt werden konnten:**

Alter	Anzahl
Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren (Krippe)	617
Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren (Kindergarten)	723
Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren (Hort)	431

Einige Kommunen haben hierzu keine Angaben gemacht.

5. **Anzahl der Kinder, die aufgrund fehlender Betreuungsplätze in Kindertagesstätten in der Kindertagespflege betreut (=ersetzende KTPF) wurden:**

Alter	Anzahl
Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren	152
Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren	29
Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren	53

Einige Kommunen haben hierzu keine Angaben gemacht.

6. **Gründe/Ursachen, wenn Bedarfe voraussichtlich nicht gedeckt werden können:**

- Fachkräftemangel
- Fehlende Ausbauflächen
- unvorhersehbare Bevölkerungsentwicklung/steigende Nachfrage (Zuzüge aus anderen Kommunen)
- Bauverzögerungen, Vergabevorgaben, Planungsvorhaben konnten, nicht wie angedacht, umgesetzt werden
- grundsätzlich wachsender Grad der Inanspruchnahme im Krippenbereich (auch viele Betreuungswünsche bei Eltern, die nicht erwerbstätig sind oder Wechsel in den Kindergarten – im laufenden Kindergartenjahr – nicht möglich)
- bedingt planbare Anzahl von Kindern, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden (sowohl sogenannte „Flexi-Kinder“ als auch zurückgestellte Schulkinder aufgrund fehlender „Schulreife“)

7. Maßnahmen, um mögliche Fehlbedarfe decken zu können:

- Schaffung neuer Betreuungsplätze in Kindertagesstätten durch Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- Ausbildung neuer Fachkräfte
- Schaffung neuer Betreuungsplätze in Großtagespflegestellen, Akquirierung von Tagespflegepersonen
- Einführung von Ganztagsgrundschulplätzen und die damit verbundene „Umwandlung“ von Hortplätzen
- Entwicklung von Gesamtkonzepten im Bereich Ganztagschulen

8. Einschätzung zum Bedarf an zusätzlichen/neuen Fachkräften im aktuellen Kiga-Jahr 2023/2024:

Alter	Anzahl
Krippen-Bereich	131
Kindergarten-Bereich	220
Hort-Bereich	46

9. Einschätzung zum Bedarf an zusätzlichen heilpädagogischen Fachkräften:

Anzahl	36
--------	----

10. Anzahl der Kinder in den Kommunen, die einen Betreuungsplatz außerhalb der Wohnortkommune in Anspruch genommen haben:

Alter	Anzahl der Kinder in ...		
	... Einrichtungen in freier oder kommunaler Trägerschaft	... Betriebs-kindertagesstätten	... KTPF
0 bis unter 3 Jahre (Krippe + KTPF)	124	62	201
3 bis 6 Jahre (Kindergarten + KTPF)	259	60	16
6 bis 10 Jahre (Hort + KTPF)	24	0	4

11. Anzahl der Kinder aus anderen Kommunen, die einen Betreuungsplatz in der Einrichtungskommune in Anspruch genommen haben:

Alter	Anzahl der Kinder in ...	
	... Einrichtungen	... KTPF
0 bis unter 3 Jahre (Krippe + KTPF)	47	65
3 bis 6 Jahre (Kindergarten + KTPF)	106	3
6 bis 10 Jahre (Hort + KTPF)	3	0

12. Betriebskitas:

In vier von 16 Kommunen gibt es fünf Betriebskindertagesstätten (1x Burgwedel, 1x Gehrden, 1x Wedemark und 2x Wunstorf). Insgesamt **108** Kinder (47 U3-Kinder und 61 Ü3-Kinder) wurden aus den jeweiligen Kommunen zum Stichtag 01.10.2023 in den Betriebskitas betreut.

13. Abfrage zu den Grundschulen

Frage	Anzahl (gesamt)	davon Ganztags-Grundschulen
Anzahl der Grundschulen in Ihrem Zuständigkeitsbereich	90	44

Förderschulen wurden nicht berücksichtigt.

14. Planungen der Kommunen im Bereich der Kindertagespflege:

	ja	nein
Es besteht ein weiterer Ausbaubedarf an Betreuungsplätzen in der KTPF:	12	4
Es werden noch weitere KTPP akquiriert:	13	3

11. Bevölkerungsentwicklung und Prognose

Die Bevölkerungsentwicklung in den Jahrgängen 0 bis 6 ist ein Planungs- und Steuerungsinstrument für die Städte und Gemeinden für den Erhalt eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Grundlage hierfür ist die Fortschreibung des Bevölkerungsbestands durch die Statistikstelle der Region Hannover, die auf Daten der Melderegister der Städte und Gemeinden beruht.

Unter Berücksichtigung der Landesbedarfsplanung wurde die jährliche Erhebung vom 01.03. auf den 01.10. verlegt. Die Veröffentlichung des Themenfeldberichts und der Prognosezahlen, die die Datengrundlage dieses Kapitels bilden, liegen dadurch im gleichen Zeitraum, so dass ggf. zukünftig nicht auf die aktuellsten Prognosen zurückgegriffen werden kann. Für dieses Kiga-Jahr liegen die aktuellen Zahlen jedoch vor.

Bei den folgenden Darstellungen der Bevölkerungsentwicklung und der prognostizierten Versorgungslage werden nur die Umlandkommunen der Region Hannover ohne eigenes Jugendamt betrachtet.

11.1 Bevölkerungsentwicklung der 0 bis 5-Jährigen

Die seit 2014 steigenden Geburtenzahlen stagnierten 2017 und 2018 auf einem hohen Niveau. Nach einem starken Rückgang der Geburtenzahlen im Jahr 2019 wurde im darauffolgenden Jahr 2020 ein zahlenmäßiger Höchststand verzeichnet. Seit dem Jahr 2021 gehen die Geburtenzahlen, entsprechend dem Bundestrend, zurück und befindet sich auf einem ähnlich hohen Niveau wie 2014 (vgl. Abb. 1).

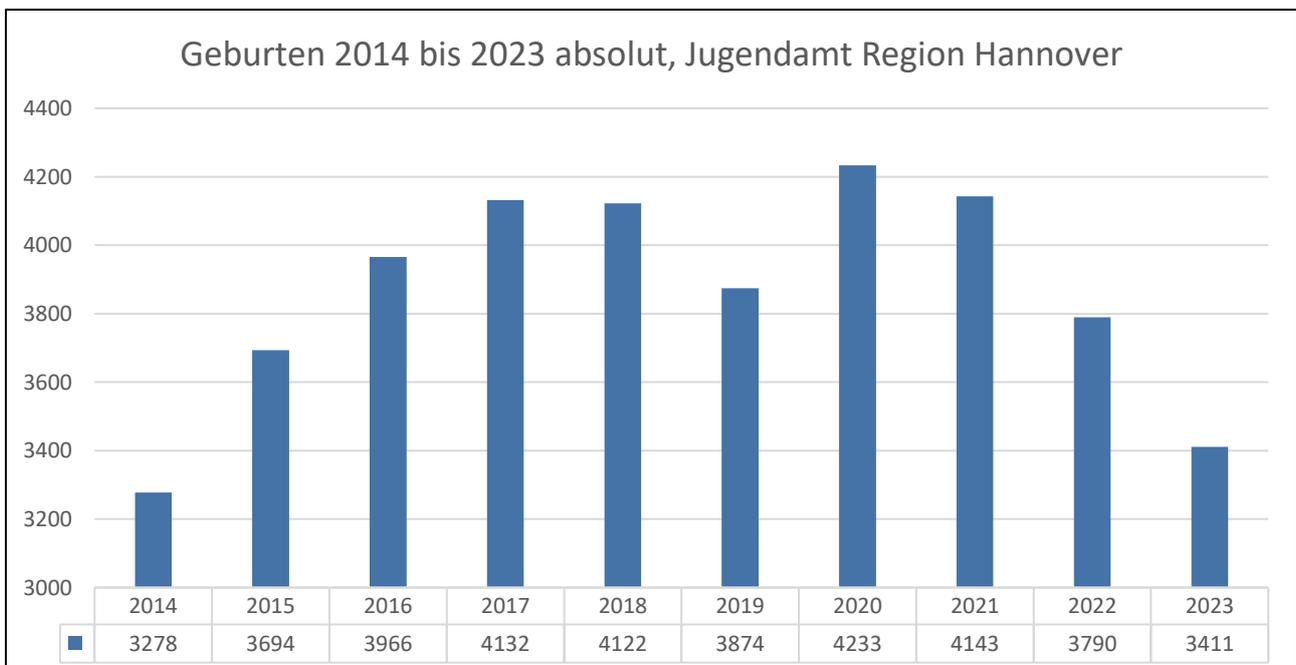


Abbildung 1: Geburten 2014 bis 2023 absolut, Jugendamt Region Hannover. Quelle: Region Hannover, Team Statistik, Aufbereitung Team Tagesbetreuung für Kinder

Abbildung 2 verdeutlicht die zeitlich versetzten Auswirkungen der Geburtenzahlen auf die Gesamtzahl an Kindern in den für die Kitaplanung relevanten Altersgruppen. Der sprunghafte Anstieg der Geburtenzahlen seit 2015 zeigt sich zeitlich versetzt in der Altersgruppe der 3- bis 5- Jährigen. Im Jahr 2023 gehen die Zahlen in dieser Alterskohorte entgegen dem bisherigen Trend leicht zurück. Die Zahlen in der Alterskohorte der 0 bis 2-Jährigen blieben im abgebildeten Zeitraum von 2017 bis ins Jahr 2022 jedoch nahezu konstant. Seit dem Jahr 2023 gibt es jedoch einen starken Rückgang, der hauptsächlich auf die um ca. 11 Prozentpunkte gefallene Geburtenrate innerhalb einer Jahresfrist zurückzuführen ist. Dieser Rückgang korreliert stark mit dem Bundestrend.

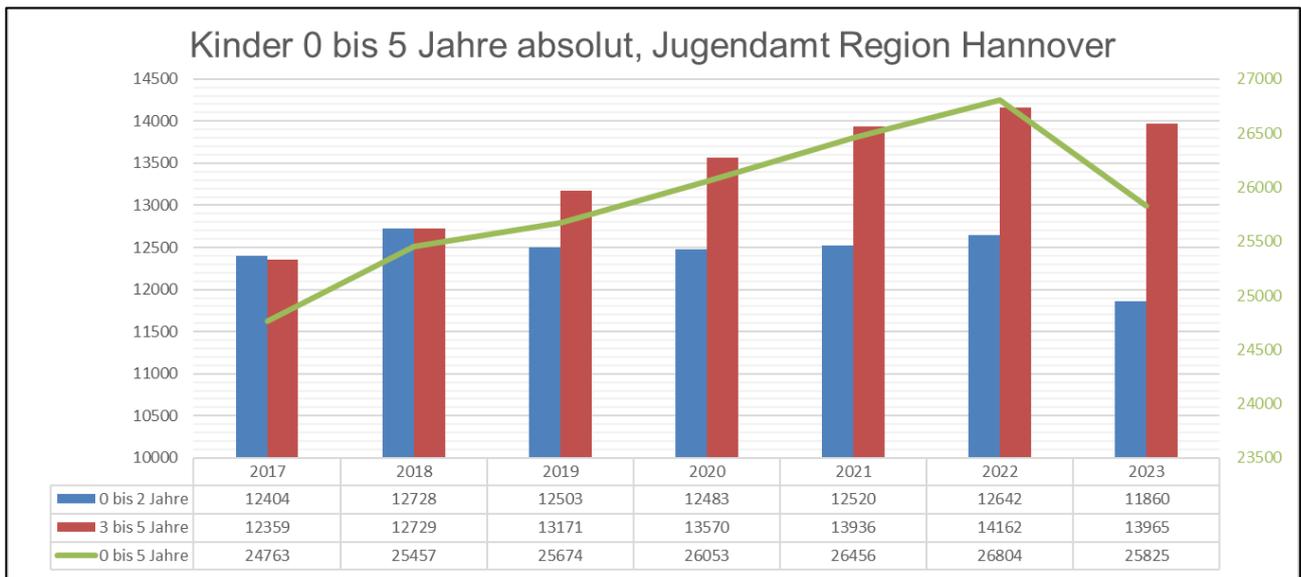


Abbildung 2: Kinder 0 bis 5 Jahre absolut, Jugendamt Region Hannover. Quelle: Region Hannover, Team Statistik, Aufbereitung Team Tagesbetreuung für Kinder.

Nicht nur die steigenden Geburten bis 2017 sind für die sich stetig erhöhenden Kinderzahlen in der Altersklasse 0 bis 5 Jahre ausschlaggebend. „Ungeachtet aller Schwankungen und Veränderungen gewinnt das Umland in allen Altersjahrgängen bei den unter 10-Jährigen an Bevölkerung hinzu. Dennoch ist zu [konstatieren], dass 2023 der Wanderungssaldo nach Altersjahren im Vergleich vielfach geringer ausfällt als in den Jahren vor 2022. Das gilt vor allem für die Vorschulkinder, hier wird durchgängig das niedrigste oder zweitniedrigste Wanderungssaldo der letzten fünf Jahre erzielt.“⁹

11.2 Bevölkerungsvorausrechnung

Die Bevölkerungsprognose basiert auf der Bevölkerungsstatistik der Region Hannover, die aus den Daten der Melderegister der Umlandkommunen generiert wird. Das Verfahren des Teams Steuerungsunterstützung und Statistik findet seit dem Themenfeldbericht 2017/2018 Anwendung und wird in der statistischen Kurzinformation 06/2024 detailliert erläutert.

⁹ Statistische Kurzinformationen der Region Hannover 06/2024: Vorschulkinder im Umland. Bevölkerungsvorausrechnung 2024-2026. Seite 7

Anhand der Bevölkerungsstände zum 30.09.2023 wird der zum 01.10.2023 erlangte Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ermittelt.

<i>Alter des Kindes am 31.12. des Vorjahres</i>	<i>Alter des Kindes am 31.12. des Betrachtungsjahres</i>	<i>Rechtsanspruch des Kindes am 31.12. des Betrachtungsjahres</i>	<i>Anteil der Zuordnung des Ausgangsjahres</i>
0	1	Krippe (1. Jahr)	100%
1	2	Krippe (2. Jahr)	100%
2	3	Kindergarten (1. Jahr)	100%
3	4	Kindergarten (2. Jahr)	100%
4	5	Kindergarten (3. Jahr)	100%
5	6	Kindergarten (4. Jahr)	25%
		Schule (1. Klasse)	50%
		Kindergarten (Flexi- Kinder)	12,5%
		Schule (Flexi- Kinder)	12,5%

Region Hannover, Team Steuerungsunterstützung und Statistik (Kinder im Vorschulalter: Bevölkerungsvorausberechnung 2022- 2024, Statistische Kurzinformation 5/2022, S.2), Aufbereitung Team Tagesbetreuung für Kinder

Durch diese Methode lassen sich alle Jahrgänge eindeutig einem Rechtsanspruch im Betrachtungsjahr zuordnen. Nur für die Berechnung der 6-Jährigen ergibt sich aus der seit 2018 eingeführten Flexibilisierung des Einschulungstichtages ein Sonderfall. Diese Rückstellungsmöglichkeit betrifft Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden.

Unter der Annahme der Normalverteilung der Geburten auf das Jahr unterliegt die Hälfte der Kinder der Schulpflicht (Geburtstag bis 1. Juli) und wechselt in die Grundschule. Dem Kindergarten wird ein Viertel der Kinder zugerechnet (Geburtstag ab dem 2. Oktober bis Jahrsende). Die verbleibenden Kinder, deren Geburtstag zwischen dem 2. Juli und dem 1. Oktober liegt, unterliegen auch der Schulpflicht, zählen aber zu den „Flexi-Kindern“. Hier können die Eltern entscheiden, ob die Kinder im Kindergarten bleiben oder eingeschult werden sollen.

Kalkulatorisch geht die Region Hannover davon aus, dass ca. 50% der Eltern von einer Rückstellung Gebrauch machen, ihre Kinder folglich im Kindergarten belassen. Das bedeutet, dass sich das Viertel der „Flexi-Kinder“ jeweils zur Hälfte auf den Kindergarten und auf die Schule verteilt. In den letzten beiden Schuljahren haben sich deutlich mehr Eltern entschieden, ihre Kinder zurückstellen zu lassen, als in den Jahren zuvor. Diese Entwicklung ist im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu betrachten, eine Prognose für die nächsten Jahre ist momentan schwer abschätzbar.

11.3 Entwicklung der Versorgungsquoten

Anhand der vorhandenen und geplanten Betreuungsplätze und der Bevölkerungsprognose lassen sich die prospektiven Versorgungsquoten der Krippen- und Kindergartenkinder berechnen.

Die Datengrundlage der hier herangezogenen Prognose der Bevölkerungszahlen berücksichtigen inzwischen die Fluchtbewegungen, die ab dem Frühjahr 2022 vornehmlich durch das Kriegsgeschehen in der Ukraine ausgelöst wurden. Der starke und bisher nicht in diesem Umfang prognostizierte Rückgang der Geburtenquote im Jahr 2023 wird auch in der Prognose ersichtlich, da diese Alterskohorte kleiner ist als andere. D.h. die prognostizierte Versorgungsquote im Krippenbereich steigt selbst dann an, wenn kein (nennenswerter) Platzausbau geplant ist.

Weiterhin ist anzumerken, dass die prognostizierten Versorgungsquoten ausschließlich auf den Ausbauvorhaben der Kommunen beruhen und den Fachkräftemangel somit nicht berücksichtigen. Da der Fachkräftemangel voraussichtlich in den nächsten Jahren mindestens in aktuellem Umfang bestehen bleiben wird, ist es fraglich, ob das benötigte pädagogische Personal akquiriert werden kann.

Kinder im Krippenalter

Anzahl und Prognose Kinder 0-2 Jahre, Betreuungsplätze und Versorgungsquote												
	Kinder 0-2 Jahre zum 31.12.				Plätze Krippe (u. KTFP)				Versorgungsquote 0-2-Jährige			
	Ist	Prognose Szenario			01.10.	Ende Kindergartenjahr			01.10.	Ende Kindergartenjahr		
	2023	2024	2025	2026	2023	2023/24	2024/25	2025/26	2023	2023/24	2024/25	2025/26
Barsinghausen	961	847	822	808	388	388	388	388	40,4	40,4	45,8	47,2
Burgwedel	468	406	408	413	212	217	222	237	45,3	46,4	54,7	58,1
Garbsen	1.755	1.578	1.577	1.606	554	592	637	682	31,6	33,7	40,4	43,2
Gehrden	435	375	372	376	214	214	214	214	49,2	49,2	57,1	57,5
Hemmingen	434	401	405	414	228	228	228	228	52,5	52,5	56,9	56,3
Isernhagen	632	539	523	534	368	372	377	377	58,2	58,9	69,9	72,1
Neustadt a. Rbge.	1.221	1.137	1.101	1.088	664	664	664	664	54,4	54,4	58,4	60,3
Pattensen	348	329	304	303	191	206	228	228	54,9	59,2	69,3	75,0
Ronnenberg	645	603	590	589	263	263	278	278	40,8	40,8	46,1	47,1
Seelze	982	944	958	1.016	394	394	394	424	40,1	40,1	41,7	44,3
Sehnde	611	586	568	611	296	296	296	296	48,4	48,4	50,5	52,1
Springe	723	666	648	653	248	256	278	283	34,3	35,4	41,7	43,7
Uetze	546	519	518	520	220	226	241	241	40,3	41,4	46,4	46,5
Wedemark	706	664	666	719	431	431	431	431	61,0	61,0	64,9	64,7
Wennigsen	346	342	349	351	174	174	174	189	50,3	50,3	50,9	54,2
Wunstorf	1.044	913	877	880	561	582	582	582	53,7	55,7	63,7	66,4
gesamt	11.857	10.849	10.686	10.881	5.406	5.503	5.632	5.742	45,6	46,4	51,9	53,7

Team Steuerungsunterstützung und Statistik, Team Tagesbetreuung für Kinder

Der im letzten Themenfeldbericht prognostizierte Anstieg der Kinderzahlen auf mehr als 12.500 Kinder ist im Jahr so nicht eingetreten. Die Differenz zu der aktuellen Zahl (11.857) ist überwiegend durch einen in dieser Größenordnung nicht zu prognostizierenden Einbruch bei den Geburtenzahlen (ca. minus 11% im Vergleich zum Vorjahr) zu erklären.

Die aktuelle Entwicklung bei den Geburtenzahlen und die rückläufigen altersspezifischen

Wanderungssalden deuten gegenwärtig darauf hin, dass dieser Trend robust ist. Dies bedeutet, dass die Alterskohorte der 0- bis 2- Jährigen auch in Zukunft kleiner werden wird (2024: 10.849 Kinder), um sich in den Folgejahren auf diesem niedrigen Niveau zu stabilisieren.

Die Gesamtversorgungsquote steigt u.a. deshalb auf 45,6% im Vergleich zu 41,5% gegenüber dem Vorjahr. Durch die sinkenden Geburtenzahlen und den fortschreitenden Ausbau von Plätzen lässt sich die Gesamtversorgungsquote prognostisch bis zum Jahr 2026 schrittweise auf 53,7% erhöhen. Für manche Kommunen nimmt die Versorgungsquote in dieser Modellrechnung ab dem Kiga-Jahr 2024/2025 Werte von über 66% an. Eine Versorgungsquote von 66% bedeutet rein rechnerisch (bei gleichverteilten Geburten über die Jahre hinweg), dass jedes Kind ab dem 1. Geburtstag eine Krippe besuchen kann. Diese Annahme deckt sich jedoch nicht mit dem prognostischen Inanspruchnahmeverhalten. Insgesamt ist davon auszugehen, dass es zu einer gewissen Entspannung in der Versorgung kommen könnte. Dennoch wird deutlich, dass die Ausbauplanungen in einigen Kommunen die Betreuungsbedarfe in absehbarer Zeit noch nicht vollumfänglich decken können.

Kinder im Kindergartenalter

Anzahl und Prognose Kinder 3-6 Jahre ¹ , Betreuungsplätze und Versorgungsquote												
	Kinder 3-6 Jahre zum 31.12.				Plätze Kindergarten (u. KTFP)				Versorgungsquote 3-6-Jährige			
	Ist	Prognose Szenario			01.10.	Ende Kindergartenjahr			01.10.	Ende Kindergartenjahr		
		2023	2024	2025		2026	2023	2023/24		2024/25	2025/26	2023
Barsinghausen	1.266	1.301	1.274	1.173	1.156	1.156	1.156	1.156	91,3	91,3	88,9	90,7
Burgwedel	638	665	645	614	693	693	718	743	108,6	108,6	108,0	115,2
Garbsen	2.158	2.230	2.197	2.049	1.864	1.964	2.105	2.205	86,4	91,0	94,4	100,4
Gehrden	567	573	564	534	534	534	534	534	94,2	94,2	93,2	94,7
Hemmingen	659	632	604	569	690	690	690	690	104,8	104,8	109,2	114,2
Isernhagen	843	832	806	734	894	894	894	894	106,0	106,0	107,5	110,9
Neustadt a. Rbge.	1.567	1.557	1.552	1.486	1.413	1.413	1.450	1.475	90,2	90,2	93,1	95,0
Pattensen	517	489	490	442	565	590	626	626	109,2	114,0	128,0	127,8
Ronnenberg	862	842	817	758	811	811	886	886	94,1	94,1	105,2	108,4
Seelze	1.294	1.264	1.191	1.113	1.234	1.234	1.234	1.284	95,4	95,4	97,6	107,8
Sehnde	819	812	823	781	787	787	787	787	96,1	96,1	96,9	95,6
Springe	1.004	972	962	902	861	861	876	876	85,8	85,8	90,1	91,1
Uetze	704	709	704	677	701	764	814	814	99,5	108,5	114,8	115,6
Wedemark	1.030	1.007	976	900	1.068	1.068	1.068	1.068	103,7	103,7	106,1	109,4
Wennigsen	507	502	488	479	568	568	568	575	112,0	112,0	113,1	117,8
Wunstorf	1.361	1.342	1.327	1.212	1.383	1.421	1.421	1.421	101,6	104,4	105,9	107,1
gesamt	15.796	15.729	15.420	14.423	15.222	15.448	15.827	16.034	96,4	97,8	100,6	104,0

¹Der Jahrgang der 6-Jährigen zum 31.12.2023 wird zu 1/4 den 3-6-Jährigen und zu 2/4 den 6-10-Jährigen zugerechnet. Das verbleibende 1/4 geht zu 50 % in die 3-6-jährigen und zu 50 % in die 6-10-Jährigen ein (Kann-Kinder/ Flexi-Kinder).

Team Steuerungsunterstützung und Statistik, Team Tagesbetreuung für Kinder

Die Prognose des letzten Jahres hat sich durch das Ausbleiben von unerwarteten größeren Fluchtbewegungen und durch den Sachverhalt, dass hier schon geborene Kinder berücksichtigt werden können, bis auf eine minimale Differenz (67 Kinder weniger, das entspricht ca. 0,5% Abweichung) weitestgehend bewahrheitet. Die Versorgungsquote erhöht sich durch die Ausbauten von 95,7% auf 96,4%.

Die Prognosen für die kommenden Jahre gehen ab 2025 und dann ab 2026 verstärkt (durch die geringe Geburtenrate im Jahr 2023) von einer sinken Kinderzahl aus, sodass Ende 2026 voraussichtlich ca. 1.350 Kinder weniger in dieser Altersgruppe als heute in der Region Hannover leben werden. Dieser Bevölkerungsrückgang wirkt sich im Zusammenspiel mit dem kontinuierlich fortschreitenden Ausbau der Betreuungsplätze positiv auf die Versorgungsquote aus: Zum Ende des Kitajahres 2025/2026 steigt die prognostizierte Gesamtversorgungsquote auf 104,0%.

Es zeigen sich jedoch massive Disparitäten zwischen den Kommunen bzgl. der jeweiligen Ausbaubedarfe. Versorgungsquoten von weit über 100% müssen auch in Relation zu den absoluten Zahlen betrachtet und dürfen dahingehen nicht falsch interpretiert werden: In Kommunen mit einer geringeren Kinderzahl, z.B. mit ca. 500 Kindern in der relevanten Altersgruppe, steigt die Versorgungsquote um ca. 5%, wenn es eine Kindergartengruppe für 25 Kinder mehr gibt. Grundsätzlich sind Versorgungsquoten von leicht über 100% nicht als Überversorgung zu deuten, sondern sind als ein fachplanerisches Antizipieren von zukünftigen Passungsproblemen zu verstehen. Weitere Gründe für eine Versorgungsquote von über 100% sind: Gemäß § 8 Abs. 2 NKiTaG sollen Gruppen aus Gründen der Förderung der Kinder mit ihren individuellen Bedarfen nicht immer bis zum Maximum der Betriebserlaubnis belegt werden. Oft steht ein Platz nicht immer dort zur Verfügung, wo er wohnortnah gebraucht wird. In einigen Fällen können Gruppen aus baulichen Gegebenheiten nur mit reduzierter Platzzahl angeboten werden. Prognosen für eine hohe Versorgungsquote können somit auch als Entlastungspotenzial für die vorhandenen pädagogischen Kräfte gesehen werden, in dem zukünftig beispielweise kleinere Gruppengrößen möglich gemacht werden können.

12. Fachkräftebedarf

Der Bedarf an zusätzlich benötigtem Personal wurde in den 16 Kommunen zum Stichtag 01.10.2023 auf insgesamt 397 fehlende Fachkräfte für alle drei Betreuungsformen beziffert und liegt damit deutlich über dem Bedarf zum Vorjahr (zum Stichtag 01.10.2022: 344 Fachkräfte). Diese Steigerung macht deutlich, dass die „Fachkräfte-Lücke“ sich weiter vergrößert. Diese Entwicklung entspricht dem, was in der „Fachkräfte-Bedarfsanalyse für Erziehungsberufe in der Region Hannover bis zum Jahr 2030“ prognostiziert worden ist.

Die Auswirkungen des Fachkräftemangels betreffen die pädagogische Qualität und die Umsetzung von pädagogischen Angeboten. Sie verstärken die ohnehin hohe Arbeitsbelastung für das noch verbleibende Personal, die Arbeitsunzufriedenheit, und sie erhöhen die Fluk-

tuation. Sichtbar wird der Personalmangel in der radikalen Kürzung der Betreuungszeiten, die aktuell vielerorts vorgenommen wird, um die Angebote der Kindertagesbetreuung verlässlich anbieten zu können.

Im aktuellen „Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule 2023“ der Bertelsmann Stiftung wird bundesweit ein Fachkräftemangel von 114.000 Fachkräften für das Jahr 2024 prognostiziert (2023: 98.600).¹⁰ Die Bertelsmann Stiftung empfiehlt als kurzfristige Lösung, das pädagogische Personal von Verwaltungsaufgaben zu entlasten, Quereinstiege zu ermöglichen und die Öffnungszeiten vorübergehend zu reduzieren. Auf Landesebene fordern die kommunalen Spitzenverbände eine Senkung der Personalstandards, um wenigstens den Status Quo halten zu können.

Im Kontext dieser Entwicklungen erscheint die schrittweise Einführung der dritten Kraft in Kindergartengruppen wenig realistisch. Der ab 2026 geltende Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschulkindern wird überdies noch weiteres Personal erfordern.

12.1 Fachkräfteoffensive der Region Hannover

Seit 2019 werden im Rahmen der Fachkräfteoffensive der Region Hannover in allen kommunal beeinflussbaren Bereichen Maßnahmen und Projekte entwickelt, die das Ziel haben, weitere pädagogische Kräfte zu gewinnen und bereits ausgebildete Fachkräfte im Beruf zu halten und ihre Kompetenzen zu stärken. Weitere Maßnahmen, wie beispielsweise eine Flexibilisierung und regelmäßige Vergütung der gesamten Ausbildungszeit sowie einfachere Anerkennungsverfahren nicht deutscher Bildungsabschlüsse könnten neue Zielgruppen erschließen und somit dem Mangel an Kita-Fachkräften entgegenwirken. Insbesondere die Etablierung einer einphasigen Ausbildung zur Erzieher*in kann ein ergänzender Baustein der Fachkräfteausbildung in Niedersachsen sein und den Quereinstieg über Umschulung in das Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung ermöglichen.

Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Maßnahmen liegt beim Land Niedersachsen. Vorstöße gegenüber dem Land - etwa für neue Umschulungsmaßnahmen - blieben weiterhin ohne Erfolg oder werden nur langsam umgesetzt.

Den Ausbau der Fachschulen verantwortet das Team Schulen (40.01) im Rahmen der Ausbildungsinitiative der Region. Zum Schuljahr 2023/2024 hat am Standort Langenhagen die neue Außenstelle der BBS Neustadt den Schulbetrieb aufgenommen. Weiterhin kam es zur Neugründung von zwei privaten Fachschulen. Die Anzahl der Bewerber*innen an den Schulen in der Region sind ausschlaggebend für den weiteren Ausbau an Schulplätzen sowie für Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen. Ziel ist es, dass alle geeigneten Interessierten die Möglichkeit zu einer Ausbildung erhalten. Darüber hinaus muss im Blick behalten werden, ob es ausreichend Interessierte gibt. Mit den Fachschulen wurde ein entsprechendes Bewerber*innenmonitoring abgestimmt und mit dem Schuljahr 2023/2024 erstmalig durchgeführt.

¹⁰ <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/fachkraefte-radar-fuer-kita-und-grundschule-2023>

Im Rahmen der Fachkräfteoffensive der Region sowie im Netzwerk Fachschulen Erziehungsberufe werden Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -bindung sowie zur Ausbildung gemeinsam mit den Fachabteilungen der Region, den Fachschulen in der Region, den Wohlfahrtsverbänden, den Kita-Trägern, den eigenständigen Jugendämtern, dem Jobcenter und der Arbeitsagentur initiiert, abgestimmt und koordiniert, u.a.:

- Berufsvorbereitende Maßnahme „Einstieg in den Beruf sozialpädagogische Assistenz“ (Innovationsvorhaben)
- Modellprojekt zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen: „Berufe fürs Leben – Berufsorientierung in Pflege und Erziehung“ (pro regio e.V.)
- Öffentlichkeitsarbeit: Umfassendes Informationsangebot zu Ausbildungsgängen und Berufsbildern auf hannover.de, Postkartenkampagne „Willst du mit mir die Welt entdecken?“, Herausgabe der Broschüre „(Teilzeit)-Ausbildungsgänge für pädagogische Kräfte in Kitas“
- KITA WERKSTATT für Kita-Leitungen: fachlicher Input und kollegiale Beratung¹¹
- Praxistage und Austauschtreffen für Kita-Träger und Schulen zur Umsetzung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung
- Aufbau von Vernetzungsstrukturen für Praxismentor*innen
- Gezielte Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund (z.B. Infotage für ausländische Fachkräfte)

Die Gewinnung von Fachkräften aus Spanien ist Ziel des Projektes „Anerkennungsbegleitung spanischer Erzieher*innen“, welches die Region Hannover in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband e.V. sowie in Kooperation mit den Kommunen Garbsen, Langenhagen und Seelze ins Leben gerufen hat. Innerhalb von 12 Monaten können 22 spanische Fachkräfte die Anerkennung für den bereits in Spanien erworbenen Studienabschluss als Erzieher*in für den Einsatz in Kindertageseinrichtungen in Deutschland erwerben. Ein Start des Anpassungslehrganges an der BBS Neustadt in Langenhagen ist für August 2024 geplant.

Das Team Tagesbetreuung für Kinder arbeitet im Rahmen der Fachkräfteoffensive eng mit dem Team Beschäftigungsförderung und dem Team Schulen der Region Hannover zusammen.

12.2 Fachkraftgewinnung und -bindung durch Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten

Ein zentraler Baustein zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften ist neben der Einführung einer Ausbildungsvergütung die Entwicklung von sogenannten Fachkarrieren und die damit verbundene Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe. Fachweiterbildungen haben das Potential, berufliche Entwicklungsperspektiven im Bereich der Kindertagesbetreuung zu schaffen, die das Berufsfeld attraktiver machen.¹²

¹¹ Seit dem Kita-Jahr 2023/2024 in Kooperation mit dem nifbe

¹² Vgl. Kurzstudie: Zukunftsfelder für Erzieherberufe – Fachkarrieren in der frühen Bildung. Prognos AG und Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin. Berlin 2020

Darüber hinaus können Fachweiterbildungen die pädagogische Qualität durch Berücksichtigung unterschiedlicher Arbeitspräferenzen fördern. Sie tragen auch zur Entlastung der Kita-Leitung/ eines Kita-Teams bei. Mit den Änderungen im Tarifvertrag 2022 im Sozial- und Erziehungsdienst ist eine Möglichkeit der adäquaten tariflichen Eingruppierung geschaffen worden. Fachweiterbildungen im Umfang von 160 Stunden können Grundlage für eine Höhergruppierung von der Entgeltgruppe S 8a nach S 8b sein.

Im Bereich der Fachweiterbildungen (z.B. zur heilpädagogischen Fachkraft in integrativen Gruppen, zur Fachkraft Sprache, Fachkraft Kinderschutz oder zur Fachkraft Digitalisierung) wird mit Bildungsanbieter*innen kooperiert. Mit dem Projekt „Smart Kita – digital, attraktiv, resilient“ des Bildungswerkes ver.di ist im Herbst 2023 ein umfassendes Qualifizierungsprojekt in der Region gestartet, welches die Veränderungen (u.a. den digitalen Wandel) und die steigende Aufgabenkomplexität im Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung in den Blick nimmt. Das durch den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) geförderte Projekt richtet sich an das pädagogische Personal kommunaler Einrichtungen. Bis Herbst 2026 werden unterschiedliche Weiterbildungen in der Region angeboten und durchgeführt. Korrespondierend zum Projekt „Smart Kita“ ergänzt die Region Hannover das Angebot an Fachweiterbildungen mit eigenen Mitteln und berücksichtigt damit auch das pädagogische Personal freier Trägereinrichtungen.

Die Qualifizierung und Professionalisierung der pädagogischen Kräfte, der Personaleinsatz von „Zusatzkräften Betreuung“ (über RL Qualität in Kitas 2) oder Quereinsteiger*innen hat Auswirkungen auf die Organisation der Kindertageseinrichtung (z.B. Management, Abläufe, multiprofessionelles Personal). Dieser Veränderungsprozess muss unter dem Aspekt der Organisationsentwicklung bewusst in den Blick genommen werden.¹³ Wenn dieser planvoll gestaltet wird, trägt dies sowohl zur Fachkräftebindung als auch zur Gesundheitsprävention bei.

Eine Rolle spielt dabei auch die Umsetzung der Digitalisierung von Arbeitsprozessen im Alltag (u.a. interne Kommunikation, Dienstplangestaltung, Beobachtung und Dokumentation von Lern- und Entwicklungsprozessen, Kommunikation mit Eltern). Der Einsatz geeigneter digitaler Software kann die Belastungen von Kita-Leitungen und Fachkräften reduzieren. Je mehr Kita-Teams von zeitraubenden Routineaufgaben entlastet werden, desto mehr Zeit steht für eine qualitätsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit zur Verfügung.

Kita-Leitungen nehmen eine Schlüsselposition bei der Organisationsentwicklung ein. Sowohl die Weiterbildungsangebote des Projektes „Smart Kita“ (u.a. Neue Kompetenzen für Kita-Leitungen, Kitamanagement und Organisation) als auch die Angebote der KITA WERKSTATT bieten den Leitungskräften die Möglichkeit, sich in diesem Bereich umfassend zu qualifizieren und ihre Einrichtungen professionell zu führen.

¹³ Cindy Mieth unter Mitarbeit von Jill Baier, Monika Buhl, Tanya Freytag, Carola Iller. Organisationsentwicklung in Kitas – Beispiele gelungener Praxis. Hildesheim 2018

13. Anzahl des mit Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erreichten pädagogischen Personals

Mit einer umfassenden Qualitätsförderung unterstützt die Region Hannover in Ihrer Verantwortung als Jugendhilfeträgerin seit Jahren die Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung mit eigenen Fördermaßnahmen und finanziellen Mitteln. Dabei liegt der Fokus seit jeher auf der sprachlichen Förderung der Kinder im Elementarbereich. Darüber hinaus gibt es Angebote zur Integration und Inklusion in Kindertageseinrichtungen, sowie Angebote für die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien. Das Netzwerk Forscher Kids Region Hannover bietet in Kooperation mit der Stiftung „Kinder forschen“ Fortbildungen in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) an. Über alle aktuellen Fortbildungsangebote informiert das Programmheft „Schlüsselkompetenz Sprache – Mit Freude und Kompetenz Sprache vermitteln und fördern“, das jährlich in aktualisierter Form erscheint und allen Trägern und Einrichtungen zugestellt wird.

Die fachlichen Standards der angebotenen Maßnahmen und Fortbildungen basieren auf den Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“ des Niedersächsischen Kultusministeriums zum „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“. Das Team Tagesbetreuung für Kinder führt das Gütesiegel des Landes Niedersachsen für Qualifizierungsmaßnahmen Frühkindliche Bildung.¹⁴

Im Kindergartenjahr 2022/2023 haben insgesamt 1.936 im pädagogischen Bereich tätigen Personen an Fortbildungen des Teams Tagesbetreuung für Kinder teilgenommen.

Maßnahme	Inhalte	Anzahl pädagogische Kräfte
Langzeitfortbildungen und einrichtungsbezogene Maßnahmen u.a. „Wortschatz-Region Hannover“	Vermittlung von theoretischen Grundlagen zur alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung sowie praxisnahes Coaching im Kita-Alltag	98
Fortbildungen zur Umsetzung der vorschulischen Sprachförderung gem. § 31 NKiTaG	u.a. Sprachstandsmonitoring, Verfahren zur Sprachstandserhebung (LiSe-DaZ / LiSe-DaM), Mehrsprachigkeit bei Kindern	312

¹⁴ <https://www.aewb-nds.de/pruefung-und-erkennung/zertifizierung/guetesiegel-fruehkindliche-bildung/>

Angebote der Koordinierungsstelle Forscher Kids	Themenfortbildungen zu den Bildungsbereichen Naturwissenschaften, Informatik, Technik, Mathematik und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)	1.076
Fortbildungen zur Integration und Inklusion	u.a. Umsetzung von Inklusion in der Kita, Vielfalt und Diversität, Umgang mit herausfordernden Kindern	246
Schulung zu Familienbildungs-lots*innen im Rahmen des Familienunterstützungsprogramms „FrühBi“	u.a. frühkindliche Bildung und Entwicklung, Stärkung der Selbstwirksamkeit der elterlichen Erziehungskompetenz	16
Schulung von Personen zur Durchführung des Projektes „Sprachsommer“	u.a. Vermittlung von Projektideen mit methodischen und didaktischen Instrumenten zur Aufholung sprachlicher Defizite im Vorschulalter	16
Qualifizierung von Begleiter*innen im Rahmen des Familienbildungsprogramms „Rucksack“	u.a. Vermittlung von Grundlagen zur Sprachentwicklung von Kindern, Lebensgewohnheiten, Erziehungsgewohnheiten	7
Qualifizierungen und Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen	u.a. Entwicklung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren, Kinderschutzfortbildungen, Inklusion, Elternarbeit ¹⁵	165
gesamt		1.936

¹⁵ Durchgeführt mit externen Bildungsträger*innen, bezuschusst durch die Region Hannover und das Land Niedersachsen

Teil II – Aktuelle Themen

14. Kinder mit Migrationshintergrund in der Kita

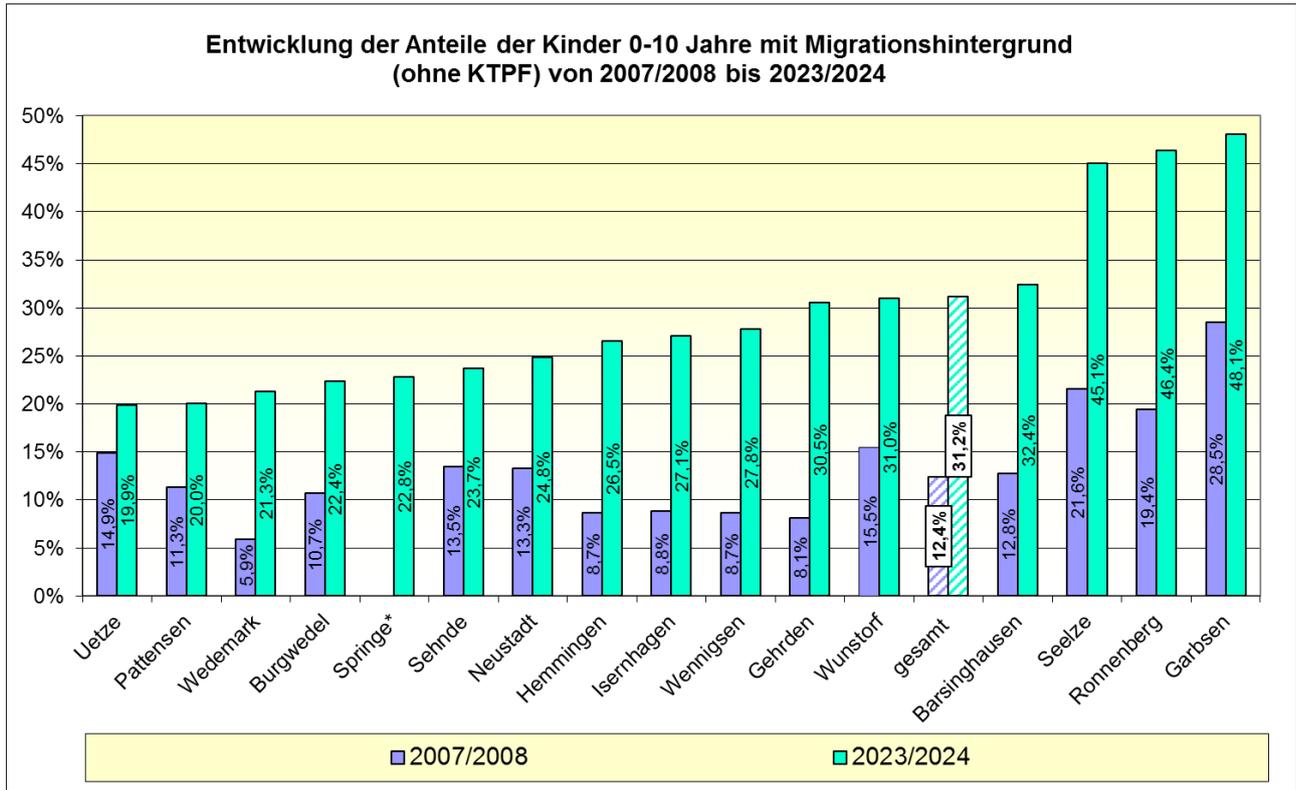
Der Besuch einer Kindertageseinrichtung hat positive Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern mit Migrationshintergrund und eine wichtige Funktion für die Integration und Teilhabe. Der Erwerb der deutschen Sprache ist der entscheidende Schlüssel zum Bildungserfolg und steht dabei im Vordergrund. Auch für die Eltern ist die Kinderbetreuung von zentraler Bedeutung für die Integration.¹⁶

14.1 Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten durch Kinder mit Migrationshintergrund

Eine Auswertung der Angaben über die Anzahl an Kindern mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen ist nur eingeschränkt möglich. Zwar liegen nunmehr einheitliche Daten zum Migrationshintergrund aus dem Melderegister für alle Kinder vor, doch die Erfassung des Migrationshintergrundes der in den Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder erfolgt noch immer sehr unterschiedlich. 65,1% der Einrichtungen erfassen bei der Anmeldung den Migrationshintergrund, bei gut einem Drittel (34,9%) der Einrichtungen beruhen die Angaben eher auf persönlichen Einschätzungen. Für die Auswertung wurden sämtliche Angaben berücksichtigt. Ein Migrationshintergrund ist gemäß der Definition der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Bundes gegeben, wenn mindestens ein Elternteil im Ausland geboren wurde und/oder im Haushalt die Muttersprache nicht Deutsch ist.

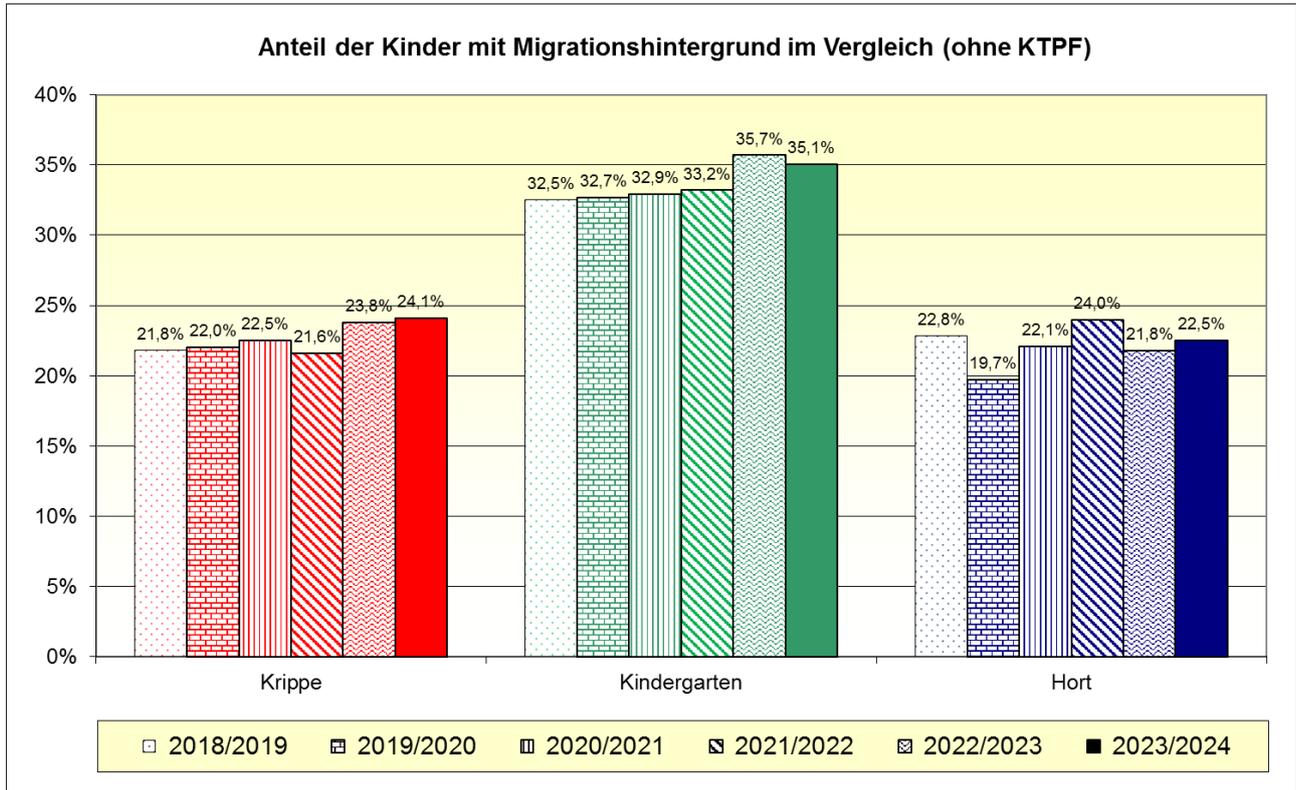
Der durchschnittliche Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund (0 - 10 Jahre) in Kindertageseinrichtungen lag mit 6.553 Kindern zum Stichtag 01.10.2023 bei 31,2% und ist im Vergleich zum Vorjahr minimal um 0,2 Prozentpunkte gesunken.

¹⁶ Vgl. Lokhande, Mohini 2023: Integrationsmotor Kita. Wie gut ist die frühkindliche Betreuung auf den Normalfall Vielfalt eingestellt? SVR-Kurzinformation 2023-4, Berlin.



Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in Krippe, Kindergarten und Hort weist nach wie vor Unterschiede auf. Gegenüber 4.919 (35,1%) Kindern mit Migrationshintergrund im Kindergarten blieben die Quoten mit 954 (24,1%) betreuten U3-Kindern und 680 (22,5%) betreuten Hortkindern deutlich darunter. Im Kiga-Jahr 2022/2023 lag der Anteil der betreuten Kinder mit Migrationshintergrund im Krippenalter bei 23,8%, im Kindergartenalter bei 35,7% und im Hortalter bei 21,8%. Damit ist der prozentuale Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund im Krippen- und Hortalter leicht angestiegen, während der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund im Kindergartenbereich geringfügig rückläufig war.

In der Kindertagespflege wurden 153 Kinder mit Migrationshintergrund betreut, das entspricht einem Anteil von 15,8% an den insgesamt von Tagespflegepersonen betreuten Kindern.



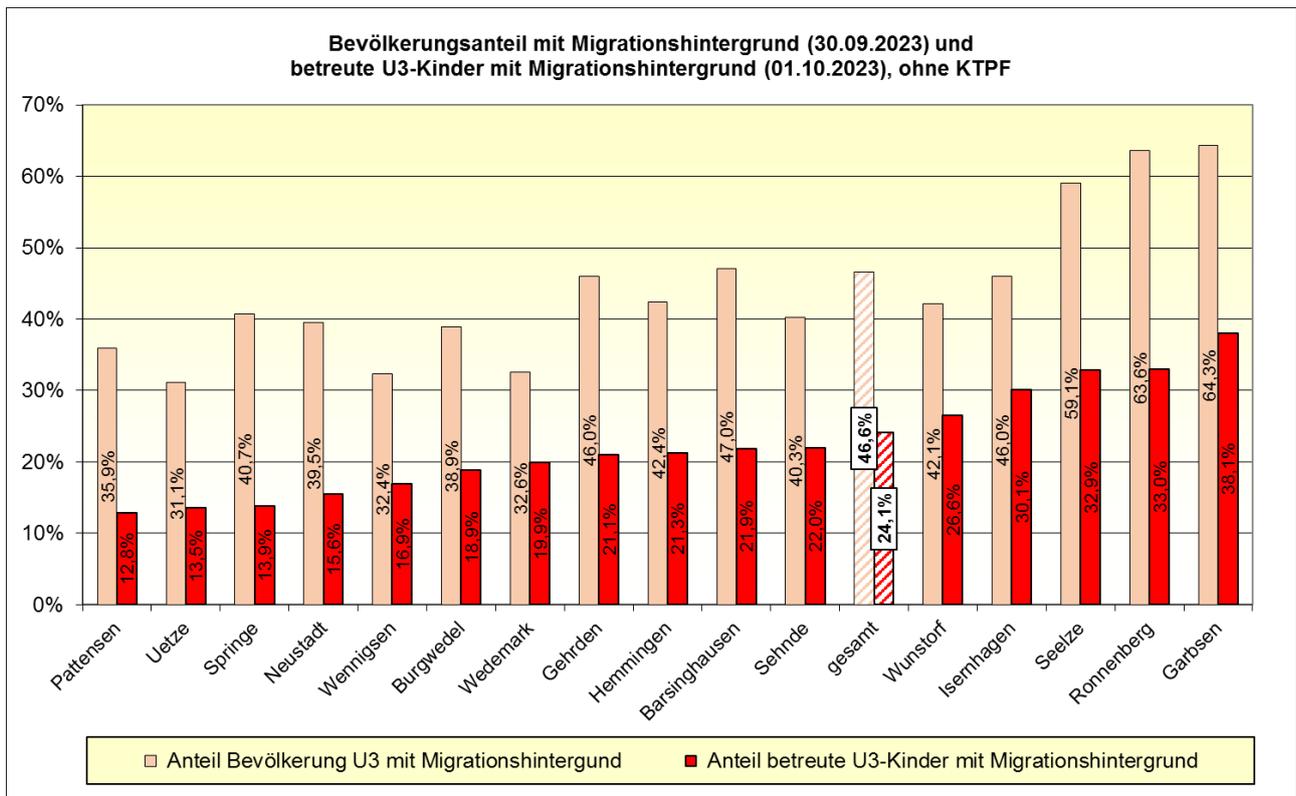
Nach dem starken Anstieg im Vorjahr um 2,5% - hauptsächlich bedingt durch den Zuwachs geflüchteter Kinder aus der Ukraine - ist der Anteil zum Stichtag 01.10.2023 immer noch der zweithöchste Wert der letzten Jahre und entspricht somit dem statistischen Trend eines weiteren wachsenden Anteils von Kindern mit Migrationshintergrund im Kindergarten. Im Krippenbereich ist im Vergleich zu den Vorjahren eine kontinuierliche Erhöhung des Anteils der Kinder mit Migrationshintergrund zu beobachten. Im Hortbereich ist hingegen kein eindeutiger Trend abzusehen.

In der Bevölkerung sind die Anteile der Kinder mit Migrationshintergrund¹⁷ an allen Kindern der jeweiligen Altersgruppen laut Melderegister durchgängig höher: 46,6% Kinder im Krippenalter, 45,7% im Kindergartenalter und 44,5% im Hortalter. Insgesamt lag die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund 0,9 Prozentpunkte über der des letzten Jahres. Diese Steigerung verteilt sich mit einem Plus von 1,1 Prozentpunkten auf die unter 3-Jährigen, mit 0,6 Prozentpunkten auf die 3-6-Jährigen und mit 1,0 Prozentpunkten auf die Hort-Kinder.

In den folgenden Diagrammen werden die jeweiligen Bevölkerungsanteile mit Migrationshintergrund und die betreuten Kinder der jeweiligen Altersgruppe mit Migrationshintergrund pro Kommune miteinander verglichen. Bei einer angenommenen Gleichverteilung der Versorgung der Kinder mit und ohne Migrationshintergrund in der institutionellen Kindertagesbetreuung wären die dargestellten Anteile auf gleicher Höhe. Die Differenz zwischen den jeweils der einzelnen Kommunen zugeordneten Balken ist ein Indikator für die Unterversorgung von Kindern mit Migrationshintergrund.

¹⁷ Bevölkerungsanteil zum Stichtag 30.09.2023, Team Steuerungsunterstützung und Statistik

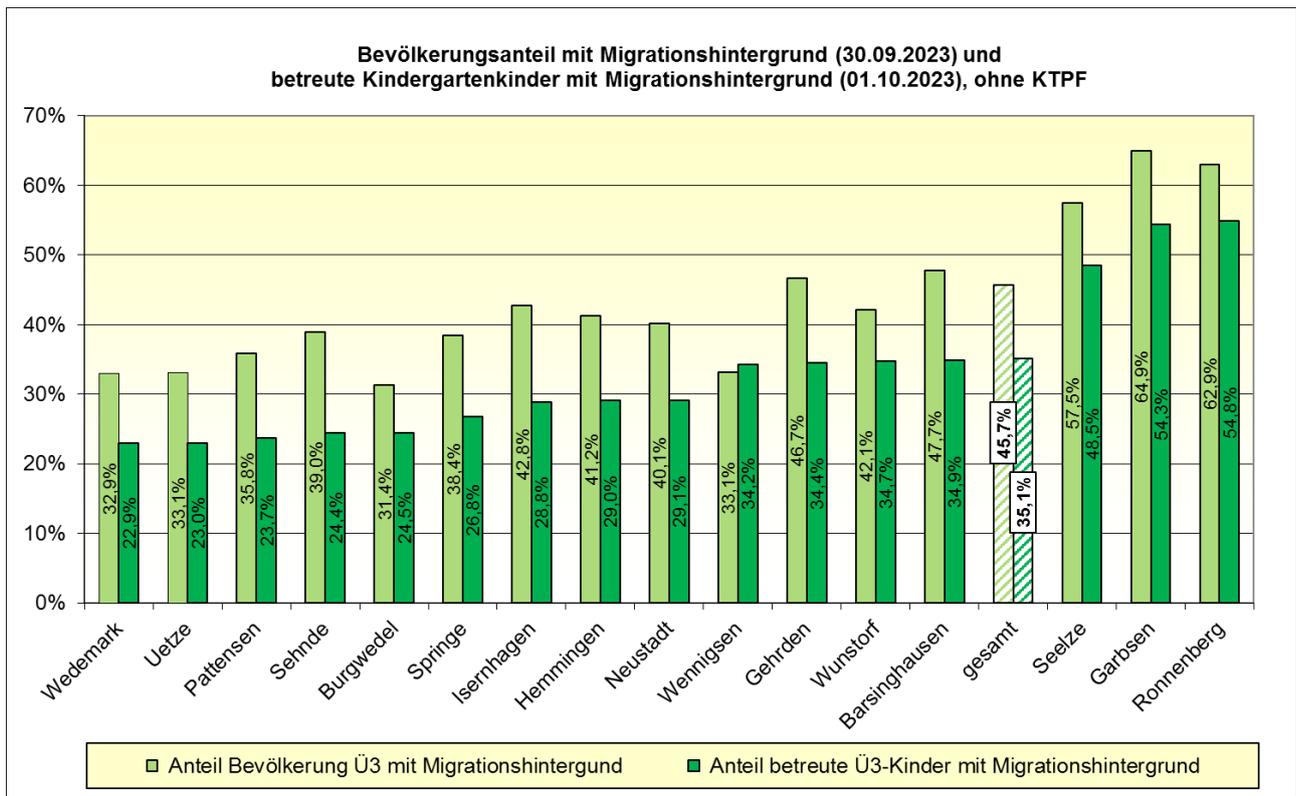
Kinder mit Migrationshintergrund im Krippenalter



Der Bevölkerungsanteil der unter Dreijährigen mit Migrationshintergrund ist in den 16 Kommunen unterschiedlich. Mit Blick auf die einzelnen Kommunen wird deutlich: in den meisten Städten und Gemeinden besucht weniger als die Hälfte der Kinder mit Migrationshintergrund eine Krippengruppe. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Migrationshintergrund von Kindern nicht von allen Einrichtungen erfasst wird und dadurch die Unterrepräsentanz der Kinder mit Migrationshintergrund vermutlich verstärkt abgebildet wird. In sechs Kommunen nehmen mehr als die Hälfte der Kinder mit Migrationshintergrund eine Krippenbetreuung in Anspruch.

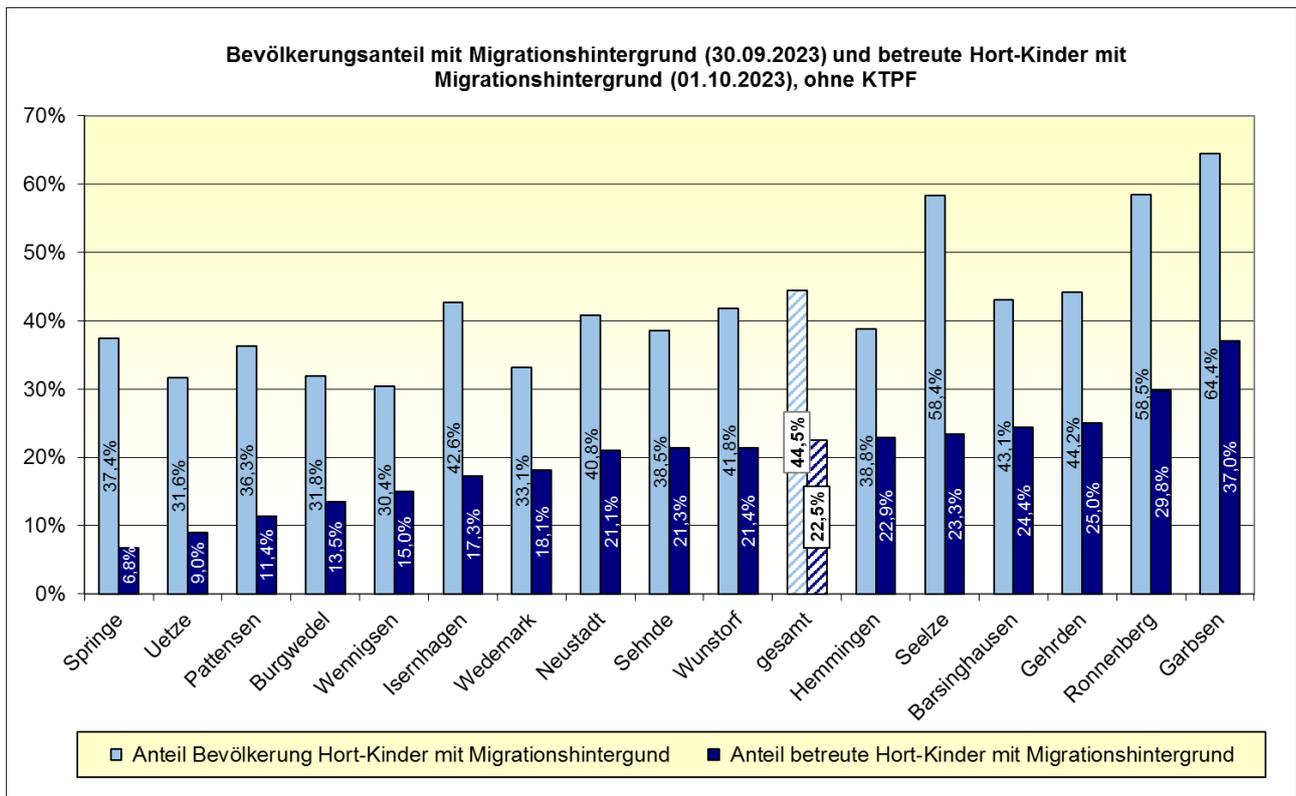
Der hohe Anteil von U3-Kindern in Garbsen, Isernhagen, Ronnenberg, Seelze und Wunstorf kommt durch die hohen Bevölkerungsanteile der U3-Kinder mit Migrationshintergrund zustande. Wenn der Großteil der Bevölkerung einen Migrationshintergrund hat, dann bildet sich das auch in den Kindertageseinrichtungen ab. Trotzdem sind in diesen Kommunen die U3-Kinder mit Migrationshintergrund in den Einrichtungen unterrepräsentiert.

Kinder mit Migrationshintergrund im Kindergartenalter



Im Kindergartenbereich ist in allen Kommunen im Vergleich zur Krippenbetreuung eine höhere Inanspruchnahme durch Kinder mit Migrationshintergrund zu erkennen. Grund hierfür ist das seit Jahren hohe Versorgungsangebot an Kindergartenplätzen, von denen alle Kinder profitieren können. Im Durchschnitt besuchen 3/4 aller Kinder mit Migrationshintergrund eine Kindergartengruppe. Ca. 1/4 der Kinder mit Migrationshintergrund nimmt gemäß dieser Datenabfrage keine Kindertagesbetreuung in Anspruch.

Kinder mit Migrationshintergrund im Hortalter



Der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund in Hortgruppen im Vergleich zu den Bevölkerungsanteilen dieser Gruppe zeigt wie auch schon im Krippenbereich eine große Differenz.

Wie dargestellt ist der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in der Kindertagesbetreuung im Vergleich zu den Anteilen der Kinder mit Migrationshintergrund in der Bevölkerung weit unterrepräsentiert. Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in den einzelnen Betreuungsformen steht dabei in Abhängigkeit zur allgemeinen Versorgungsquote der jeweiligen Betreuungsform. Wenn ein großer Teil der Bevölkerung einen Migrationshintergrund hat, dann bildet sich das ebenfalls in den Kindertageseinrichtungen ab. Mit Blick auf die einzelnen Kommunen ist erkennbar, dass die Bevölkerungsanteile von Kindern (0- bis 10-Jährige) mit Migrationshintergrund vor Ort sehr unterschiedlich sind. Die Anteile der Kinder mit Migrationshintergrund in den jeweils unterschiedlichen Betreuungsformen sind jedoch im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Kinder über alle Kommunen hinweg ähnlich.

Der Anteil an Unterrepräsentanz ist nicht allein durch die unvollständige Datenlage zu erklären, sondern weist zumindest teilweise auch auf spezifische Zugangshürden zur institutionellen Betreuung hin. Im Hinblick darauf, dass der Besuch einer Kita für die Entwicklung, Integration und Teilhabe von Kindern einen hohen Stellenwert hat, ist diese Unterrepräsentanz problematisch.

14.2 Kindertagesbetreuung als Armutsprävention

Unbestritten ist, dass die frühkindliche Bildung ein wichtiges Instrument der Armutsprävention darstellt und benachteiligte Kinder und ihre Familien in Kindertageseinrichtungen eine sehr wirksame Form der Förderung und Unterstützung erhalten (u.a. insbesondere beim Erwerb von Sprachkompetenzen, dem Angebot regelmäßiger Mahlzeiten, Angeboten zur Familienbildung und -beratung).¹⁸

Aktuelle Studien weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass frühe Ungleichheiten im Zugang zu Kitas bestehen. Insbesondere bei armutsgefährdeten Familien und Familien, in denen überwiegend kein Deutsch gesprochen wird, ist der Kita-Bedarf nicht gedeckt, obwohl dieser im großen Umfang gegeben ist.¹⁹ Weisen Familien mehrere Merkmale einer potentiellen Benachteiligung auf, sind die ungedeckten Bedarfe noch stärker ausgeprägt.²⁰ In solchen Fällen ergibt sich eine besonders signifikante Unterrepräsentanz dieser Personengruppe in der Kindertagesbetreuung. Gründe für ungedeckte Bedarfe sind dabei sowohl auf der Nachfrageseite als auch auf der Angebotsseite zu verorten.

Der Anteil Mindestsicherungsempfangender (0 bis 17 Jahre) ausländischer Nationalität lag 2023 in der Region Hannover (21 Kommunen) bei 62,0% und damit fünfmal höher als bei deutschen Kindern (12,3%).²¹ Selbst wenn man in Rechnung stellt, dass es angesichts zahlreicher geflüchteter Familien aus der Ukraine besondere Effekte zu berücksichtigen gilt, kann man festhalten, dass im Vergleich zu den Kindern, die in Familien ohne Migrationshintergrund in der Region Hannover aufwachsen, Kinder mit Migrationshintergrund deutlich häufiger in Familien mit geringem Einkommen leben und damit ungleich häufiger von Armut bedroht sind.

In der Annahme, dass die zuvor beschriebene Unterrepräsentanz von Kindern mit Migrationshintergrund in der Kindertagesbetreuung auf unzureichende Zugänge zurückzuführen ist und damit möglicherweise Bildungspotenziale von Kindern sowie Erwerbspotenziale insbesondere von Müttern nicht genutzt werden, sind Maßnahmen erforderlich, die diese sogenannten „Kita-Gaps“ im Zugang zu Betreuungsangeboten verringern (u.a. ein weiterer Ausbau der Kita-Angebote, wohnortnahe Bereitstellung des Platzangebotes, Reduzierung des Suchaufwands und niedrigschwellig zugängliche Informationen über Platzvergabe, zentrale Kita-Anmelde- und Vergabeverfahren). Wenn es gelingt, die Kita-Versorgung für die betroffene Personengruppe zu verbessern, hat dies positive Auswirkungen auf die gesamte Lebensperspektive der Kinder sowie der Eltern. Vor dem Hintergrund der aktuell schwierigen Situation in der Kindertagesbetreuung, die durch den Fachkräftemangel massiv geprägt ist, ist diese Aufgabe allerdings besonders herausfordernd.

¹⁸ Böhme, Rene, Kinder aus Armutslebenslagen in der Kindertagesbetreuung. In: KiTa aktuell ND 2018, Seite 32-34 (Ausgabe 2)

¹⁹ Kleinert, C., Baier, T., Ghirardi, G., & Triventi, M. (2024). Führt ein Kitabesuch zu einem Ausgleich sozialer Unterschiede? LfBi Forschung kompakt 5. Leibniz Institut für Bildungsverläufe. <https://doi.org/10.5157/LfBi:Bericht:05:Kita:1.0> (Letzter Zugriff: 25.02.2024)

²⁰ Huebener, M., Schmitz, S., Spieß, K., Binger, L., Frühe Ungleichheiten. Zugang zur Kindertagesbetreuung aus bildungs- und gleichstellungspolitischer Perspektive. Bonn 2023

²¹ Quelle: Region Hannover, Stabsstelle Sozialplanung, Sozialmonitoring 2023 (2)

Mit unterschiedlichen Angeboten unterstützt die Region Hannover die Kommunen, den Zugang zu Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Migrationshintergrund und ihre Familie weiter zu öffnen und mögliche Hürden im Zugang zu den Einrichtungen abzubauen. Mit dem Projekt „Willkommen Kinder (Wiki)“, welches vom Team Tagesbetreuung für Kinder der Region entwickelt wurde, wird das Ziel verfolgt, eine bestmögliche Integration von geflüchteten Kinder und ihren Familien zu gewährleisten und insbesondere Zugänge zur Kindertagesbetreuung oder zur Schule zu unterstützen. Angesichts der aktuellen Zahlen geflüchteter Kinder ist eine Verlängerung des Projektes bis 2027 geplant.

Mit der „Förderung von Familienzentren“ unterstützt die Region Hannover seit 2023 die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen in besonders belasteten Einzugsgebieten zu Familienzentren. Ziel des Ausbaus von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren ist es, zusätzliche Angebote zur Basisversorgung von Familien mit überdurchschnittlichen Unterstützungsbedarfen zu entwickeln und diese in den Netzwerken des Sozialraums zu integrieren.

Darüber hinaus besteht eine enge Kooperation und Vernetzung mit den unterschiedlichen Akteur*innen im Kontext frühkindlicher Unterstützungsangebote über die regionalen Netzwerke Frühe Hilfen sowie zu den Angeboten der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen - Frühe Chancen der Region Hannover.

15. Regionsinitiative Sprachförderung

Es gehört zu den strategischen Zielen der Region Hannover, gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und Bildungschancen zu eröffnen. Eine zentrale Rolle bei der Gestaltung von Chancengleichheit spielt dabei die Sprachförderung im Kindesalter. Mit einer umfassenden Sprachförderinitiative reagiert die Region Hannover auf die steigende Zahl der Kinder mit hohen Sprachförderbedarfen im Vorschulalter. Für die Umsetzung verschiedener Maßnahmen hat die Region Mittel von insgesamt rund 3,2 Millionen Euro bis zum Jahr 2027 eingeplant.

Die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen der Einschulungsjahrgänge 2017/18 bis 2022/2023 zeigen ein deutliches Bild: 16,3 Prozent der Kinder - so viele wie noch nie - haben bei dem Sprachtest Präpositionen und den Plural nicht richtig anwenden können. Vor fünf Jahren zeigten nur 10,9% der Kinder bei diesem Test Schwierigkeiten. Die Folgen von Corona und der Wandel des Medienkonsums werden als maßgebliche Einflüsse angesehen. Aus den Daten der Schuleingangsuntersuchungen ermittelt die Region Hannover regelmäßig, wie viele Kinder frühzeitig Unterstützung im sprachlichen Bereich bräuchten, um bis zur Einschulung sprachlich sicher aufgestellt zu sein. Nach der aktuellen Bedarfsanalyse aus dem Jahr 2023 sind es 1412 Kinder mit Förderbedarfen im sprachlichen Bereich. Dies entspricht einer Zunahme von 551 Kindern gegenüber der Bedarfsfeststellung von 2019, als bei insgesamt 861 Kindern Sprachförderbedarf konstatiert wurde. Der Anteil der Kinderta-

geseinrichtungen mit akuten Unterstützungsbedarfen ist von 39 auf 43 Kitas gestiegen. Darunter sind Einrichtungen zu verstehen, in denen mindestens 9 Kinder im sprachlichen Bereich deutliche Auffälligkeiten zeigen, weil ihr Ausdrucksvermögen stark eingeschränkt ist, sie mit erheblichen Fehlern sprechen oder die deutsche Sprache fast gar nicht beherrschen.

Die Region Hannover verfolgt seit Jahren das Ziel, eine bedarfsorientierte zusätzliche Versorgung im Bereich der Sprachförderung sicherzustellen. Das gelingt über die individuellen Sprachförderkräfte der Region Hannover, die dezentralen Sprachförderkräfte (nach der „Richtlinie Sprachförderung in Kindertagesstätten“) und die Versorgung der ehemaligen „Sprach-Kitas“ (durch das Bundesprogramm gefördert) mit zusätzlichen Fachkraftstellen im Umfang von 19,5 Stunden pro Einrichtung.

Ausgehend von dieser Basisversorgung, entspricht eine Zunahme von 551 Kindern einem zusätzlichen Personalbedarf im Umfang von 8,5 VZÄ für die Sprachförderung. Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ endete zum 30.06.2023. Der Übergang in die geplante Fortführung auf Landesebene – die Landesrichtlinie läuft aktuell bis 2025 - war mit großen Unsicherheiten verbunden. In der Folge ist die Struktur dieses Versorgungssystems eingebrochen, sodass letztlich eine weitere Bedarfssteigerung abzusehen ist.

Mit der Regionsinitiative Sprachförderung sollen Kindertageseinrichtungen auf diversen Ebenen bei der Umsetzung einer qualitativ hochwertigen Sprachbildung und Sprachförderung Unterstützung erfahren. Umgesetzt wird diese Initiative durch das Team Tagesbetreuung für Kinder in Kooperation mit dem Team Sozialpädiatrie und Jugendmedizin. Die Regionsinitiative Sprachförderung besteht aus den folgenden fünf Maßnahmen:

Personalaufstockung für zusätzliche Sprachförderung

Um dem Mehrbedarf an Personal zu begegnen, werden die Mittel für die „Richtlinie Sprachförderung in Kindertagesstätten“ aufgestockt. Der Umfang, zu welchem Sprachförderkräfte bei Trägern oder Kommunen angestellt werden können, verdoppelt sich damit auf 12 VZÄ. Diese Sprachförderung legt den Fokus auf die Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren und verfolgt das Ziel, die Kinder möglichst frühzeitig zu erreichen.

Stabilisierung der „Sprach-Kitas“

Es ist derzeit nicht absehbar, wie viele „Sprach-Kitas“ aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ im Rahmen der bis 2025 geltenden Landesrichtlinie weiterarbeiten werden. Hierfür gibt es mehrere Gründe. Die Voraussetzungen, um zusätzliches Personal einzustellen, sind in der Landesrichtlinie enger gefasst worden. Die begrenzte Laufzeit von zwei Jahren wird als hinderlich eingeschätzt. Aktuell sind mindestens 6 von 19 Stellen (Funktionskräfte Sprachbildung) offen. Die Angebote der „Richtlinie Sprachförderung“ der Region sind darauf ausgerichtet, die Handlungsmöglichkeiten der Träger von „Sprach-Kitas“ zu erhöhen und eine zusätzliche Absicherung zu ermöglichen.

Die Region Hannover bietet den Kommunen mit „Sprach-Kitas“ über den sogenannten Ausgleichsfonds (Teil II der Richtlinie Sprachförderung in Kindertagesstätten) eine zusätzliche Förderung an, falls die Landesmittel nicht genutzt werden können. Über die Regions-Richtlinie Sprachförderung erhalten auch die „Sprach-Kitas“ zusätzliche Planungssicherheit. Die wirkt wie eine „Ausfallbürgschaft“. So wurde erreicht, dass mehrere Kommunen doch noch Förderanträge gestellt haben. Der Stand der Bewilligungen ist noch offen.

Ausstattung mit Sprachfördermaterialien

Um den pädagogischen Kräften die Umsetzung der Sprachförderung zu erleichtern, sollen den Kindertageseinrichtungen wirkungsvolle Materialien zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Fokus auf die ganzheitliche Entwicklung von Kindern ist eine Verknüpfung mit dem Bewegungs- und Ernährungsprojekt „Fit, bunt und lecker“ des Teams Sozialpädiatrie vorgesehen. Das Konzept und die Materialien haben sich in den vergangenen Jahren bewährt. So sollen zukünftig mehr Kindertageseinrichtungen von Materialien profitieren, die sprach- sowie bewegungsanregende Elemente miteinander verknüpfen.

Förderung von Digitalisierungsprozessen

Der Fachkräftemangel belastet die Kindertageseinrichtungen stark. Dies verhindert, dass gesetzliche Anforderungen an die vorschulische Sprachförderung gem. § 31 NKiTaG umfassend erfüllt werden können. Um die geforderte Sprachstandbestimmung im Jahr vor der Einschulung zu vereinfachen, setzt die Region Hannover auf digitale Verfahren und wird finanziell umfassende Digitalisierungsprozesse unterstützen. Im Rahmen der „Richtlinien über die Förderung von Kindertagesstätten zur Umsetzung von qualitätssteigernden Maßnahmen, Inklusionsmaßnahmen, Baumaßnahmen zur Schadstoffbeseitigung und Digitalisierungsprozessen“ wird es möglich sein, Kosten für Beratung, umfassende Ausstattung, Software und Fortbildung fördern zu lassen.

Angebot kostenfreier Weiterbildungen

Der Fachkräftemangel und eine erhebliche Fluktuation von Personal führen außerdem zu Qualitätseinbußen. Es steht bereits ein umfangreiches Fortbildungsangebot zur Verfügung, welches mit der Regionsinitiative Sprachförderung um Weiterbildungsmöglichkeiten ergänzt wird (siehe auch Kapitel 12.2).

16. Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG)

Rechtslage und Umsetzungsaspekte

Mit dem § 24 SGB VIII (neu) wird ab dem 01.08.2026 ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt:

„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“

Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In der Region Hannover sind das die fünf eigenständigen Jugendämter und das Jugendamt der Region Hannover für die 16 Kommunen ohne eigenes Jugendamt.

Anspruchsberechtigt sind ab dem Schuljahr 2026/2027 die folgende Anzahl an Schüler*innen (SuS) (16 Kommunen):

Schuljahr	2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030
Anzahl SuS	5.048	10.210	15.146	20.194

Die Einführung der Nachmittagsbetreuung für Grundschulkinder ist bildungs-, sozial- und gesellschaftspolitisch ein wichtiger Schritt. Eine qualitativ gestaltete Nachmittagsbetreuung leistet einen Beitrag für mehr Chancengerechtigkeit. Sie erhöht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und leistet so einen Beitrag gegen den Fachkräftemangel. Die rechtliche und finanzielle Umsetzung ist jedoch kritisch und stellt die Kommunen vor immense finanzielle, organisatorische und logistische Herausforderungen.

Umsetzung in Niedersachsen

Der Rechtsanspruch soll in Niedersachsen über Ganztagsgrundschulen umgesetzt werden. Das Land fördert diesen Ausbau, schließt jedoch dabei Änderungen im Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz (NKitaG) sowie dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) aus. Fehlende Betreuungszeiten (u.a. Randzeiten und Ferienbetreuung) oder fehlende Ganztagsangebote an Grundschulen müssen über Angebote der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kompensiert werden. Die Region Hannover muss somit den

Rechtsanspruch gewährleisten. Die Angebote selbst sollen in den Schulen umgesetzt werden. Auf diese hat die Region Hannover jedoch rechtlich keinen Einfluss. Dies erfordert einen Abstimmungsprozess, der viele Schnittstellen berücksichtigen muss.

Finanzierung von Ganztagsangeboten

Der Bund beteiligt sich über das Land Niedersachsen an den Investitions-, den Betriebs- und den Personalkosten:

Investitionskosten

Der Bund unterstützt den erforderlichen Infrastrukturausbau mit bis zu 3,5 Mrd. Euro für Investitionen in ganztägige Bildung und Betreuungsangebote. Auf Basis der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagesbetreuung für Grundschul Kinder“ hat das Land Niedersachsen im Jahr 2021 knapp 70,6 Mio. Euro der insgesamt 750 Mio. Euro erhalten. Weitere rund 258 Mio. Euro erhält das Land aus dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ sowie weitere rund 20 Mio. Euro nicht verausgabte Mittel aus dem vorgenannten Beschleunigungsprogramm, insgesamt also rund 278 Mio. Euro.

Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem 12.10.2021 begonnen wurden und bis zum 31.12.2027 abgeschlossen sind. Die Förderung gilt für zusätzliche Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung, die Sanierung sowie die Ausgestaltung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote einschließlich der damit zusammenhängenden investiven Begleit- und Folgemaßnahmen.

Betriebskosten

Der Bund stellt ebenfalls Gelder für die Betriebskosten zur Verfügung. Diese werden ab dem Schuljahr 2026/2027 zur Verfügung gestellt. Ab 2030/2031 hat der Bund hierfür 1,3 Mrd. Euro pro Jahr veranschlagt. Dieser Betrag wird entsprechend des Königssteiner Schlüssels auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Auf Niedersachsen entfallen daher ca. 9,4 Prozent, also jährlich 122 Millionen Euro. Hiervon leitet das Land 10 Prozent, also ca. 12,2 Mio. Euro an die Kommunen weiter, wobei die 16 Kommunen der Region Hannover ab 2030/2031 mit ca. 500.000,00 Euro jährlich rechnen können.

Personalkosten

Die Landesfinanzierung für die Schulen ist nicht ausreichend um rechtsanspruchssichernde Angebote vorzuhalten: Die Ganztagschulen erhalten vom Land für die Betreuung im Ganztage Lehrer*innenstunden und zwar 75% der rechnerisch erforderlichen. 40% davon dürfen sie „kapitalisieren“ und (billigere) Betreuungskräfte anstellen. Die 75% Quote soll unverändert bleiben. Die Zuweisungen sollen gemäß der zeitlichen Ausweitung hochgesetzt werden

Ausblick

Die Region Hannover muss den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschul-kinder in den 16 Kommunen gewährleisten. Eine vollständige Umsetzung stellt eine massive Herausforderung dar, denn erst seit dem Herbst hat das Land verbindliche Eckpunkte dazu bekannt gegeben. Außerdem ist die Finanzierung eines bedarfsgerechten Angebotes alleine durch Bundesmittel nicht gegeben. Die Umsetzung kann nur über Ganztags-schulen erfolgen, da nur diese vom Land mitfinanziert werden. Den erforderlichen Zugriff auf die Schulen haben lediglich die Kommunen als Schulträger, sofern sie den Ganzttag erheblich mitfinanzieren. Bei alledem bestehen nach wie vor erhebliche rechtliche Unklarheiten, und es stehen z.B. noch Klärungsprozesse zwischen Bund und Ländern etwa zur Ferienbetreu-ung und zur Umsetzung in Förderschulen aus.

Aktuell werden diese Fragen mit größtem Nachdruck verfolgt. Alle verfügbaren Informatio-nen werden engmaschig mit den Kommunen und Trägern ausgetauscht und bearbeitet, um Umsetzungsstrategien zu entwickeln. Dazu erfolgen Informationen in den Kooperationsgre-mien und in gesonderten Fachformaten. Ein Fachtag ist für den 03.09.2024 geplant. In vie-len Kommunen laufen Vorbereitungen für den Ausbau von Ganztags-schulen.

17. Gute-Kita-Gesetz – Unklare Perspektiven führen zu Planungsunsi-cherheit auf kommunaler Ebene

Mit dem Ziel, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kinderta-gesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern, trat am 14.12.2018 das sogenannte „Gute-Kita-Gesetz (Gesetz zur Weiter-entwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung – KiQuTG)“ in Kraft. Der Bund investierte mit dem Gute-Kita-Gesetz insgesamt 5,5 Milliarden Euro bis zum Jahr 2022 (auf Niedersachsen entfielen dabei 526 Millionen Euro). Als Nachfolgegesetz des „KiQuTG“ trat am 01. Januar 2023 das „Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)“²³ in Kraft. In den Jahren 2023 und 2024 unterstützt der Bund die Länder mit insgesamt vier Milliarden Euro bei der Wei-terentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreu-ung.

Alle fachlichen und rechtlichen Entwicklungen im Bereich der Kindertagebetreuung in Nie-dersachsen sind seitdem mit diesen Gesetzen verbunden. So z.B. die Einführung der Bei-tragsfreiheit für Kindergartenkinder ab dem 01. August 2018 oder die dauerhafte Überfüh-rung der Kindertagespflege in das neue NKitaG. Aktuell werden unter anderem die Finan-zierung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung (Besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbil-dung gem. § 30 NKitaG) sowie die Fortführung der „Sprach-Kitas“ (ehemals Bundespro-

²³ 2. KiQuTG

gramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“) mit diesen Mitteln umgesetzt.

Einen großen Anteil der Bundesmittel investiert das Land Niedersachsen in die Verbesserung des „Fachkraft-Kind-Schlüssels“. Durch die Landesrichtlinien „QuiK“, „Qualität in Kitas 1“ und „Qualität in Kitas 2“ wurden und werden sogenannte „Zusatzkräfte Betreuung“ in Kitas finanziert. Das Volumen für diesen Fördergegenstand beträgt in der aktuell laufenden Richtlinie „Qualität in Kitas 2“ (01.08.2023 bis 31.07.2025) ca. 10 Mio. Euro für die 16 Kommunen im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als örtlicher Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe.

Dabei ist die Umsetzung der Bundesmittel für Träger und Kommunen oft mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Regelmäßig werden aus den Reihen der Kommunen kritische Hinweise gegeben und Verbesserungsvorschläge geäußert, und zwar sowohl bezüglich der Verwendungszwecke als auch hinsichtlich der Verfahren der Mittelabwicklung. Bei aller Kritik bilden die Bundesmittel jedoch mit Abstand das größte Potential in Niedersachsen für qualitative Innovationsprozesse. Ein konkretes aktuelles Beispiel ist die Implementierung der Teilzeitausbildung.²⁴ Eine Überführung der Förderungen für die „Zusatzkräfte Betreuung“, die „Sprach-Kitas“ sowie die Teilzeitausbildung in eine gesetzliche Regelung im NKitaG setzt die dauerhafte Klärung einer Bundesfinanzierung voraus. Diese ist aktuell nicht absehbar.

Eine Revision des NKitaG ist eng mit der Zukunft des Bundesgesetzes verknüpft: Die Zukunft des Bundes-Kita-Gesetzes ist damit von weitreichender Bedeutung für die Kindertagesbetreuung in Niedersachsen und der Region Hannover.

Das zum 01. Januar 2023 in Kraft getretene „Kita-Qualitätsgesetz“ soll ab 2025 in ein „Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards“ (ehemals „Bundes-Kita-Standardgesetz“) übergehen und noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten. Aktuell erarbeiten eine Arbeitsgruppe mit Vertreter*innen des Bundes, der Länder und der Kommunen konkrete Vorschläge. Dabei hat der Bund das Thema Sprachförderung als einen Schwerpunkt gesetzt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Förderansätze des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ bei der Novellierung des NKitaG im Zuge des vom Bund geplanten Qualitätsentwicklungsgesetzes berücksichtigt werden. Der Bericht der Bund-Länder-AG „Frühe Bildung“ soll bis Jahresende abgeschlossen werden. Laut Angaben des MK geht die Landesregierung davon aus, dass in diesem Bericht auch Empfehlungen enthalten sind, wie Kitas in herausfordernden Lagen zusätzlich unterstützt werden müssten. Dies könnte Schnittmengen zur Förderung von Familienzentren aufweisen.

Nach derzeitigem Stand ist die Erarbeitung von Empfehlungen (Umsetzungsbericht) um sechs Monate verzögert. Hinzu kommt, dass die Entwicklungen auf Bundesebene im Kita-Bereich aktuell dadurch gekennzeichnet sind, dass sich der Bund mehr und mehr aus seiner

²⁴ <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/finanzhilfe-foerderprogramme/finanzhilfe/besondere-finanzhilfe-fuer-kraefte-in-ausbildung>

finanziellen Mitverantwortung zurückgezogen hat. Das betrifft zum einen die Beendigung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ und des Bundesprogramms „Kita-Einstieg“. Noch gravierender ist der Rückzug aus der Mitfinanzierung des Kita-Ausbaus, da auf eine Neuauflage eines 6. Bundesinvestitionsprogrammes verzichtet wurde (siehe Kapitel 19). Auch nehmen die verfügbaren Mittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ sukzessive ab, da sie nicht an die Preisbereinigung angepasst werden und zusätzliche Maßnahmen wie z.B. die Fortführung der „Sprach-Kitas“ aus diesen Mittel finanziert werden, ohne dass es zu einer Aufstockung dieser Mittel gekommen ist. Faktisch handelt es sich also um indirekte Netto-Kürzungen. Diese Entwicklungen sind für die Kommunen als auch für die Länder äußerst problematisch.

Somit wird immer unsicherer, ob eine dauerhafte Mitfinanzierung des Bundes nach Ende der Laufzeit des „Kita-Qualitätsgesetzes“ gesichert ist oder ob es ggf. zu einem Übergangszeitraum kommt. Es ist ebenfalls unklar, welche Mittel ggf. zur Verfügung gestellt werden. Auf Landesebene werden bereits Überlegungen angestellt, wie evtl. Übergänge durch Rest- und Rücklaufmitteln überbrückt werden könnten. Eine Verzögerung oder gar ein Ausstieg des Bundes könnten weitreichende Auswirkungen im Hinblick auf die Beschäftigung von „Zusatzkräften Betreuung“ oder die (verbleibenden) „Sprach-Kitas“ haben. Auch etwaige Gesetzesnovellierungen in den Finanzhilfen wären davon betroffen, beispielsweise die Frage, wie die Finanzhilfe gem. § 31 NKitaG für eine vorschulische Sprachförderung und die Förderung der „Sprach-Kitas“ zusammengeführt werden könnte.

Die Erfahrungen mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ haben anschaulich gezeigt, welche negativen Auswirkungen Phasen der Planungsunsicherheit für Träger und Kommunen haben. Diese können nur dann die erforderlichen Fachkräfte finden und binden, wenn verlässliche Planungs- und Finanzierungsgrundlagen bestehen. Finanzielle Unsicherheiten führen dazu, dass binnen weniger Monate bestehende Strukturen, die über Jahre mit einem enormen Mitteleinsatz aufgebaut wurden, erodieren.

Daher gilt für die Region in den nächsten Jahren:

- Die bundes- und landespolitischen Prozesse müssen aufmerksam verfolgt und im Interesse der Kitas in der Region mitgestaltet werden.
- Die Abwicklung von Programmen und Finanzhilfen muss möglichst effizient erfolgen, um die zeitlichen Planungshorizonte für Träger und Kommunen optimal auszuschöpfen. Dies erfordert weiterhin ein starkes Augenmerk auf die Personalkapazitäten und die Fachkompetenzen im Zuwendungsbereich.
- Es gilt, mögliche Planungsunsicherheiten möglichst aufzufangen und auszugleichen, etwa durch Ko-Finanzierungsinstrumente wie den „Ausgleichsfonds“ für die vorschulische Sprachförderung und durch entsprechende Laufzeiten von Regionsrichtlinien und Vereinbarungen mit den Kommunen.
- Entsprechende Planungen müssen daher bereits heute mögliche Verzögerungen ab 2025 einkalkulieren.

Bei alledem wäre eine längere Verzögerung beim Beschluss eines „Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards“ nicht mit den Kräften der Region voll zu kompensieren. Ein vollständiger Wegfall der Bundesmittel würde zu umfangreichen und direkten Einschnitten bei Zusatzkräften und anderen Qualitätsmaßnahmen führen. Darüber hinaus wären auch die langfristigen Ziele in der Sprachförderung und bei der Implementierung der Familienzentren kaum ohne eine entsprechende Mitfinanzierung über Mittel aus dem Bundes-Kita-Gesetz bzw. eines Nachfolgegesetzes erreichbar.

Teil III – Förderung der Kindertagesbetreuung

18. Einführung

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über aktuelle finanzielle Fördermöglichkeiten der Region Hannover, des Landes Niedersachsen und des Bundes zum Ausbau und zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung. Das Spektrum der Förderleistungen reicht von der Bezuschussung neuer Betreuungsplätze über qualitäts- und inklusionsfördernde Maßnahmen bis hin zu Kostenbeteiligungen für mehr Ausbildung und Personal in Kitas.

Die Aufgaben lassen sich in vier Bereiche unterteilen:

- Die Weiterleitung von Landes- und Bundesmitteln an Träger und Kommunen
- Die eigene Förderung im Rahmen der Gewährleistung kommunaler Pflichtaufgaben
- Die Einwerbung und Abwicklung von Drittmitteln (für Projekte)
- Die Abwicklung von Kostenerstattungen und Kita-Beitragsfragen

Die (zum Teil) kritischen Entwicklungen in den Aufgabenfeldern werden jeweils kurz skizziert und im Anschluss der besseren Übersichtlichkeit halber tabellarisch dargestellt. Die Maßnahmen der Region Hannover müssen dabei im Kontext größerer Entwicklungen betrachtet werden. Bund und Land kommen ihren Verpflichtungen immer weniger nach. Damit steigen die Herausforderungen für die Kommunen und die Region Hannover.

18.1 Die Weiterleitung von Landes- und Bundesmitteln an Träger und Kommunen

Inhalt

Der mit Abstand größte Bereich im Rahmen der Förderung ist die Weiterleitung von Mitteln, die vom Land oder vom Bund als Förderung oder als gesetzliche Finanzhilfen gewährt werden. Dies sind insbesondere die Mittel aus der „Richtlinie Qualität in Kitas 1 bzw. Richtlinie Qualität in Kitas 2“, mit der das Land Niedersachsen die Mittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ umsetzt. Finanziert wurden bzw. werden Zusatzkräfte Betreuung sowie Teilzeitkräfte in Ausbildung und Weiterbildungen. Weiter gehören in diesen Bereich die Landesmittel für die vorschulische Sprachförderung gemäß § 31 NKitaG. Zum Teil ist es – wie bei der Finanzhilfe für die vorschulische Sprachförderung – erforderlich, die Mittelabschöpfung der Bundes- und Landesmittel durch eigene Maßnahme zu ergänzen. Gleiches gilt für die Finanzhilfen in der Kindertagespflege. Die Region Hannover hat dabei jeweils die Aufgabe, die Mittel zunächst in Empfang zu nehmen, eine Verteilung an Träger und Kommunen abzustimmen und die Mittel zuwendungsrechtlich und kassentechnisch weiter zu leiten. Die Mittelverteilung muss mit Trägern und/oder Kommunen abgestimmt werden, z. B. über Verträge. Regelmäßig sind Zwischennachweise und Verwendungsnachweise erforderlich, die von den zahlreichen Trägern als Mittel-End-Empfangenden erbracht und in der Region zusammengeführt werden müssen. Nach oft mehrjährigen Prüfzeiträumen werden nach Führung der

Verwendungsnachweise z.T. Rückforderungen oder abschließende Auszahlungen sowie die abschließenden Bescheidungen vorgenommen.

Entwicklungen und Herausforderungen

Die Anforderungen in diesen Bereichen sind Ausdruck intensiverer fördernder und regulierender Maßnahmen von Bund und Land. Es werden zusätzliche Aufgaben auf die Kommunen übertragen, die so zum Teil gegenfinanziert werden. Der hohe Abwicklungsaufwand ist in mehrfacher Hinsicht problematisch: Dabei werden erhebliche Personalkapazitäten bei Trägern und Kommunen sowie bei der Region für die Abwicklung gebunden. Enge Verwendungszwecke, wenig sachgerechte Abwicklungsvorgaben, ungünstige Fristen und Zeitverläufe sowie mangelnde Planungssicherheit erschweren die Mittelabschöpfung auf allen Ebenen. Teilweise sind die Förderinstrumente so konstruiert, dass die volle Mittelabschöpfung nur durch Kofinanzierungen der Region gewährleistet werden kann.

Problematisch ist weiterhin, dass diese Mittel oft nicht bedarfsgerecht bemessen sind. Da die Mittel auch nicht dynamisiert sind, verstärkt sich dieser Effekt mit den Jahren. Diese ungünstigen Faktoren werden regelmäßig bei den zuständigen Stellen und im Rahmen der kommunalen Interessenvertretung in enger Abstimmung mit anderen Jugendämtern thematisiert. Bisher haben sich nur äußerst geringe Verbesserungen in Teilbereichen erzielen lassen. Im Landesvergleich erreicht die Region Hannover gute bis sehr gute Abschöpfungsquoten.

Seit mehreren Jahren kommt es darüber hinaus neben den mehrjährigen Förderungen zu einmaligen Ausschüttungen (z.B. von Rest- und Rücklaufmitteln) durch Landesrichtlinien mit kurzer Laufzeit, die dann unter enormem Zeitdruck verteilt und verwendet werden müssen.

Perspektive

Die aktuelle Situation ist kritisch: Mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen (NKitaG-Revision, Überführung des „Gute-Kita-Gesetzes“ in ein „Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards“ (vgl. Kapitel 17)) wird dieser Bereich weiterhin von zentraler Bedeutung sein, um Mittel für die Kindertagesbetreuung in den Kommunen entgegen zu nehmen und einer Umsetzung zuzuführen. Dabei muss auf Landesebene weiter auf Verbesserungen gedrungen werden. Es bestehen erhebliche Planungsunsicherheiten und Probleme hinsichtlich der Bemessung der Mittel. Daher werden die Anforderungen an die Region perspektivisch noch weiter steigen.

18.2 Die eigene Förderung von Trägern und Kommunen im Rahmen der Gewährleistung kommunaler Pflichten

Inhalt

Die Region Hannover hat die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vertraglich überwiegend an die Kommunen abgegeben. Grundsätzlich erfolgt keine Kostenerstattung. Die Region fördert die Aufgabenwahrnehmung in Teilbereichen bei besonderen Herausforderungen durch Zuwendungen an Träger und Kommunen. Dies betrifft insbesondere die Förderung des Platzausbaus durch die Baukostenförderung. Als Teilbereiche werden darüber hinaus dezentral angesiedelte Sprachförderkräfte und der Aufbau von Familienzentren unterstützt.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungs-Gesetz (KJSG) und der Novellierung des NKitaG wurden darüber hinaus gesetzliche Pflichten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in der Qualitätsentwicklung konkretisiert. Dieser Verpflichtung wird durch die Förderung von Qualitätsentwicklungsprozessen entsprochen, beispielsweise durch Projekte im Übergang von Kita zur Schule. Ein aktueller Schwerpunkt ist die Digitalisierungsförderung. Aufgrund der hohen Zahlen geflüchteter Kinder werden aktuell auch niedrigschwellige Betreuungsangebote gefördert, mit denen auf darauf reagiert wird, dass es teils an Kita-Plätzen mangelt.

Entwicklungen und Herausforderungen

Der Platzausbau bleibt ein zentrales Thema, insbesondere im Krippenbereich. Nach dem Wegfall der Landesförderung (Auslaufen der „RAT V“) ist die Ergänzungsförderung der Region ein wichtiger Ausgleich (vgl. Kapitel 19). Im Kindergartenbereich (Ü 3) lässt die Bevölkerungsentwicklung nach den starken Ausbaubemühungen der vergangenen Jahre perspektivisch eine gewisse Sättigung erwarten, auch wenn punktuell noch Plätze im erheblichem Umfang fehlen. Hier rücken nun die Sanierungsbedarfe im Altbestand der Kitas verstärkt in den Vordergrund.

Durch die politischen Entscheidungen und Gesetzesnovellierungen auf Bundes- und Landesebene haben sich die Anforderungen an die inhaltlich-fachliche Kooperation der Kommunen und der Region Hannover als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der vertraglichen Aufgabenübertragung stark erhöht. Mit differenzierten Förderinstrumenten werden die Kommunen und die Träger von Kitas wirksam dabei unterstützt, den gesetzlichen und fachlichen Anforderungen mit Maßnahmen, neuen Angeboten und Konzeptionen zu begegnen. Dabei werden durch sozialräumliche Perspektiven gezielt auch präventive Wirkungen aktiviert. Insofern bilden die zuwendungsrechtlichen Instrumente der Region ein wichtiges Standbein bei der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung gem. § 79 und 79a SGB VIII.

Perspektive

Aufgrund der höheren gesetzlichen und fachlichen Anforderungen wurde das Zusammenwirken von Kommunen und Region verstärkt mit zuwendungsrechtlichen Maßnahmen hinterlegt. Seitens der Kommunen wird gefordert, hier auch in zeitlicher Perspektive für Planungssicherheit für die Akteur*innen vor Ort zu sorgen. Mit den Kommunen wird daher aktuell eine Ergänzung der Vertragsgrundlagen angestrebt, um diese Maßnahmen auf Dauer zu regeln.

18.3 Die Einwerbung und Abwicklung von Drittmitteln

Inhalt

In den Bereich der Drittmittel fallen Projektförderungen, insbesondere von Bund und Land. Die Region Hannover hat mit den Projekten „Pro KTP“, „Kita-Einstieg“ und „Brücke“ in den letzten Jahren stark von entsprechenden Förderungen profitiert und z.T. auch Mittel an Träger und Kommunen weiterleiten können. Neben der pädagogischen Umsetzung sind die Mittel zunächst einzuwerben (oft mehrstufige Antragsverfahren) und entsprechend zu bewirtschaften und zu verausgaben.

Entwicklungen und Herausforderungen

Die Mittelakquise ist seit ca. 2021 enorm erschwert, da sich Bund und Land aus zentralen und umfangreichen Förderprogrammen zurückgezogen haben. Dies führt zu schmerzhaften Einschnitten in der Region, weil die somit fehlenden Personal- und Finanzressourcen aus den Projekten für die Unterstützung der Träger und Kommunen nur teilweise ausgeglichen werden konnten (z. B. durch die Erhöhung der Förderansätze in den eigenen Förderinstrumenten). Damit steigt auch die Konkurrenz um die noch verbleibenden Fördermöglichkeiten.

Die noch vorhandenen Programme (z.B. Bundesprogramm „Elternchancen“) sind stark überzeichnet, sodass die Region Hannover nicht zum Zuge kam. Von wachsender Bedeutung sind daher auch Mittel, die der Region Hannover als Jugendhilfeträger nicht direkt zugänglich sind, von denen aber im Rahmen von Kooperationen profitiert werden kann. Mehrfach wurden daher Fördervorhaben um Drittmittel in Kooperation mit Dritten unterstützt, so beispielsweise um Forschungsmittel für Praxisentwicklungsvorhaben mit Hochschulen. Im Bereich der Forschungsmittel gibt es noch keine Ergebnisse. Erfolgreich war die Einwerbung von Bundesmitteln durch das Bildungswerk ver.di Niedersachsen für das Projekt „Smart Kita“.

Positiv hervorzuheben ist die Kooperation mit der Sparkasse Hannover, die regelmäßig durch Sponsoring und Spenden Projekte im Bereich der Bildung für nachhaltige Entwicklung unterstützt. Im Bereich der Koordinierungsstelle Elternbildung werden insbesondere für die

Umsetzung des Projektes „Willkommen Kinder (WiKi)“ durch Mittel der Landesrichtlinie Familienförderung weiterhin Landesmittel genutzt. Dabei geht es um Unterstützungsangebote für geflüchtete Kinder und ihre Familien.

Perspektive

Der Wegfall von Bundes- und Landesprogrammen führt zu erheblichen Einschnitten, die auch durch verstärkte Anstrengungen in der Akquise von Drittmitteln nicht ausgeglichen werden können. Die Anstrengungen werden fortgesetzt, auch wenn die Erfolgsaussichten nicht sehr gut sind. Dabei kommen der Region Hannover ihre Netzwerkkontakte und Kooperationen zu Gute, die die Erfolgsaussichten zumindest etwas erhöhen.

18.4 Die Abwicklung von Kostenerstattungen, Kita-Beitragsfragen und Kita-Förderung

Inhalt

Als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe ist die Region Hannover im Rahmen der Aufgabenübertragung auf die Kommunen verantwortlich für begrenzte Teilbereiche der Kita-Förderung, der Kita-Beiträge und der Kostenerstattung.

In Abstimmung mit den Kommunen begleitet die Region Hannover die Abwicklung der Förderung von kommunenübergreifend belegten Kita-Plätzen. Die Aufnahme sogenannter „gemeindefremder Kinder“ wird durch die sogenannte „Interkommunale Vereinbarung“ geregelt. Ebenfalls durch interkommunale Verträge wird die Förderung von Betriebskitas geregelt, wozu auch der Kostenausgleich für die Beitragsfreiheit gehört. Bei der Kitabeitragsförderung gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erfolgen aufgrund vertraglicher Regelungen die Beratung der Eltern zur Kitabeitragsförderung und die Bearbeitung der Anträge in allen 16 regionsangehörigen Städten, die dabei von der Region Hannover fachlich begleitet und ggf. gerichtlich vertreten werden.

Die Kosten für die Kindertagesbetreuung für Kinder aus geflüchteten Familien werden unter bestimmten Voraussetzungen vom Niedersächsischen Landesjugendamt als überörtlichem Träger der Jugendhilfe erstattet (§ 89 SGB VIII). Voraussetzung hierfür ist, dass die Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden (§§ 22 bis 24 SGB VIII) und die örtliche Zuständigkeit sich nach dem tatsächlichen Aufenthalt richtet (§§ 86 ff. SGB VIII). Die Region Hannover beantragt in Zusammenarbeit mit den 16 regionsangehörigen Städten und Gemeinden die Kostenerstattung beim Landesjugendamt.

Entwicklungen und Herausforderungen

Ein wichtiger Erfolg war der erfolgreiche Neuabschluss der „Interkommunalen Vereinbarung“ zur Aufnahme gemeindefremder Kinder im Jahr 2021. Durch diese Vereinbarung konnte im Jahr 2022 auch die Abwicklung kommunenübergreifend belegter Plätze teilweise

reduziert werden, da ein Träger im Bereich der Landeshauptstadt bereit war, eine Abwicklung über die sogenannte „Interkommunale Vereinbarung“ zuzustimmen. Es verbleiben aktuell die Plätze im Umland.

Durch die Einführung der Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder beschränkt sich die Tätigkeit im Bereich der Kitabeitragsförderung auf die Krippen und Horte. Mit dem Eintreten des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter (GaFöG) werden perspektivisch aber neue Felder entstehen, so beispielsweise die Ferienbetreuung von Schulkindern. Die Fallzahlen im Bereich der Kostenerstattung stagnieren aktuell, da die abrechnungsfähigen Fälle aufgrund einer veränderten Rechtsprechung durch ein Grundsatzurteil reduziert wurden. Dies führt auch zu Einnahmeverlusten bei den Kommunen. Das Fallaufkommen ist auch stark abhängig von aktuellen Migrationsbewegungen.

Perspektive

Nach den starken Verwerfungen durch die Einführung der Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder besteht seit 2021 wieder ein tragfähiges System interkommunaler Vereinbarungen zur Handhabung der verschiedenen gesetzlichen Aufgaben. Die aktuelle Preis- und Lohnentwicklung macht es jedoch absehbar, dass hier Aktualisierungsbedarfe stets im Blick behalten werden müssen. Neue Herausforderungen könnten sich bei der Beitragsförderung gem. § 90,3 SGB VIII im Kontext des GaFöG ergeben.

19. Ausbau der Kindertagesbetreuung

Basis

Mit den „Richtlinien über die Förderung von Kindertagesstätten“ unterstützt die Region Hannover weiterhin den Kita-Ausbau in ihren 21 Städten und Gemeinden. Nachdem in der Vergangenheit der Bund und das Land Niedersachsen die Kommunen und die freien Träger bei der Finanzierung des Kita-Ausbaus fortwährend unterstützt hatten, wurden entsprechende Förderprogramme vorerst beendet. Somit tritt die Region Hannover ab sofort als alleinige Fördermittelgeberin auf.

Der Bedarf an neuen Kinderbetreuungsplätzen ist auch im Regionsgebiet weiterhin gegeben – wenn auch regional unterschiedlich ausgeprägt. Somit ist es erforderlich, die Ausbaumühnungen fortzusetzen, damit ein ausreichendes Platzangebot für Kinder unter 3 Jahren sowie für Kinder im Kindergartenalter vorgehalten werden kann.

Um auch in bereits bestehenden Kindertagesstätten eine qualitativ hochwertige Betreuungssituation zu gewährleisten, stellt die Region Hannover zudem seit 2016 weitere Finanzmittel bereit. Derzeit belaufen sich diese auf jährlich insgesamt eine Million Euro. Die hierfür aufgewendeten Finanzmittel sollen vorübergehend ab 2024 im Rahmen der Regionsinitia-

tive Sprachförderung (siehe Kapitel 15) nochmals aufgestockt werden. Voraussetzung hierfür ist eine erfolgreiche Beschlussfassung, welche im ersten Halbjahr 2024 anberaumt ist. Ebenfalls wird die Förderung zur kurzfristigen Schaffung von Neuplätzen (Interimsförderung) fortgesetzt.

Qualität/Finanzierung

Die Region Hannover fördert die Schaffung neuer Plätze in Kindertagesstätten durch Neubauten, Erweiterungsbauten oder durch Umbau von bestehenden Gebäuden zu Kindertagesstätten sowie den Kauf von Gebäuden, die zum Betreiben einer Kindertagesstätte gebaut/umgebaut werden.

Antragsberechtigt sind die regionsangehörigen Städte und Gemeinden, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und kirchliche Träger, sonstige juristische Personen, die eine Kindertageseinrichtung betreiben und damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgen sowie Träger von Betriebskindertagesstätten, soweit diese zu mindestens einem Drittel öffentliche Plätze bereitstellen.

Neuschaffung von Krippenplätzen (U3)

Neben der Region Hannover beteiligte sich bis 2023 auch das Land Niedersachsen fortwährend am Krippenausbau. Rechtsgrundlage hierfür bildete die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren des Landes Nds. (RAT)“. Die Unterstützung durch das Land Niedersachsen betrug zuletzt 12.000 € je Neuplatz.

Aktueller Sachstand

Das Förderprogramm „RAT“ des Landes Niedersachsen richtete sich an Baumaßnahmen, welche – nach mehrmaliger Verlängerung der Richtlinie²⁵ – letztlich bis spätestens 31.12.2023 abgeschlossen worden sind. Das hat zur Folge, dass alle über diese Frist hinaus noch im Bau befindlichen KiTa-Projekte den bereits erworbenen Förderanspruch gegenüber dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover (RLSB) womöglich wieder verlieren werden. Ein weiteres Bundesinvestitionsprogramm wurde zwar im Koalitionsvertrag vereinbart²⁶, es gibt jedoch derzeit keine Signale bzgl. dessen Umsetzung. Ebenfalls gibt es keine Hinweise dahingehend, dass das Land Niedersachsen kurzfristig eigene Finanzmittel zum KiTa-Ausbau zur Verfügung stellen wird. Dies sorgt auf kommunaler Ebene und bei freien Trägern für Unsicherheiten und beeinflusst offenbar auch das Antragsaufkommen bei der Region bzgl. der Neuschaffung von Krippenplätzen. Möglicherweise werden vereinzelt Bauvorhaben zurückgestellt, bei denen die Finanzierungsperspektiven für die Träger zu vage sind.

²⁵ Hinweis: zuletzt RAT V

²⁶ Koalitionsvertrag Bundesregierung 2021 - 2025 (Download [hier](#)), S. 95 Abschnitt „Frühkindliche Bildung.“

So tritt die Region Hannover, zumindest auf unabsehbare Zeit, als alleinige Fördermittelgeberin für Neuplätze im U3-Bereich auf. Für diese aktuelle Situation und zur Stärkung der Planungssicherheit sehen die Förderrichtlinien der Region Hannover unter bestimmten Voraussetzungen einen sogenannten „Teilausgleichsmechanismus“ von bis zu 5.000 € für weggefallene Landesmittel vor.

Im Jahr 2022 betrug die Basisförderung der Region Hannover 3.180,62 Euro je Neuplatz. Zum 01.01.2023 wurde diese auf Basis der Indexentwicklung auf nunmehr 3.988,60 € angehoben. Zzgl. zur Basisförderung gewährt die Region die sogenannte „Ergänzende Förderung“ in Höhe von derzeit 2.500 Euro. Diese Förderung kann bis auf 7.500 Euro je Neuplatz erhöht werden, sofern der Teilausgleichsmechanismus zum Tragen kommt.

Neuschaffung von Kindergartenplätzen (Ü3)

Analog zur Krippenförderung bezuschusst die Region Hannover den Ü3-Ausbau weiterhin mit der Basisförderung von derzeit 3.988,60 €. Hinzu kommt die „Ergänzende Förderung“ von bis zu 2.500 Euro. Die Landesförderprogramme „RIT“ und „IKiGa“ befinden sich in der finalen Abwicklung. Ein erneuter Einstieg des Landes in die Förderung von Kindergartenplätzen ist weiterhin nicht zu erwarten. Aus diesem Grund tritt die Region Hannover zukünftig auch hier als alleinige Fördermittelgeberin auf. Im Ü3-Bereich gibt es Anzeichen für eine Sättigung an Betreuungsplätzen, sofern die geplanten und umfangreichen Baumaßnahmen umgesetzt werden. Dieser Prozess wird jedoch erst mittelfristig abzuschließen sein.

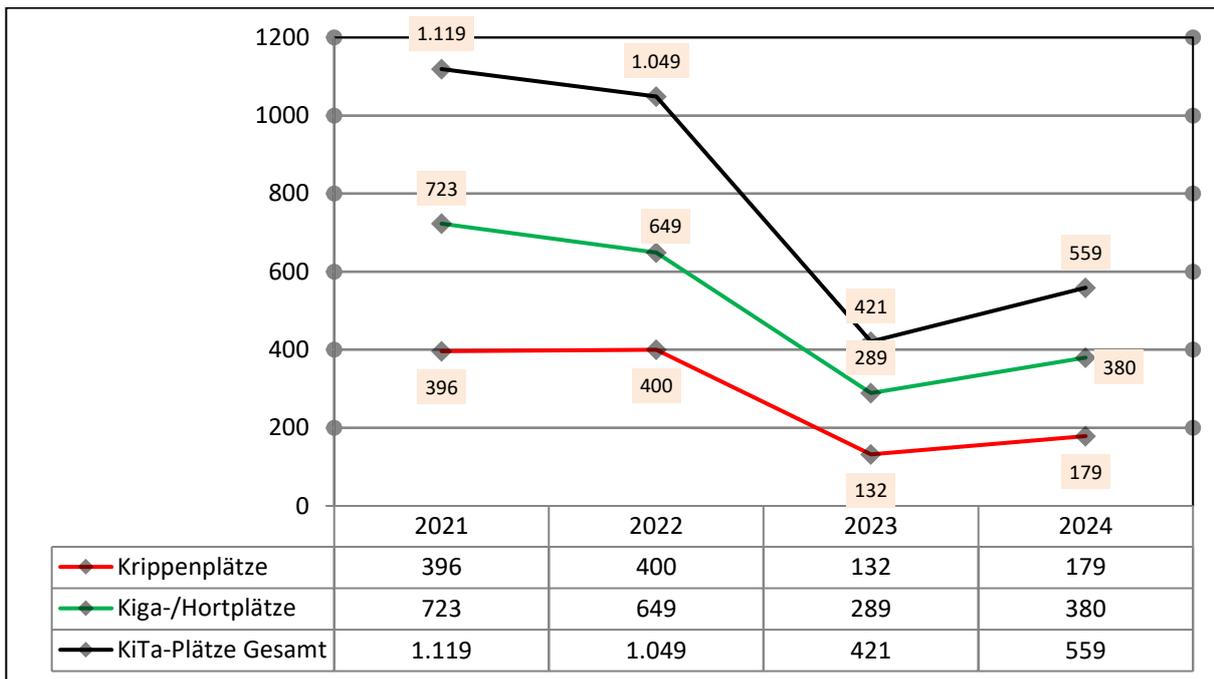
Neuschaffung von Hortplätzen

Zusätzliche Hortplätze unterstützt die Region Hannover weiterhin mit der Basisförderung. Eine Förderung durch das Land Niedersachsen erfolgt nicht. Die Aufgabe bestehender Hortplätze zugunsten benötigter U3- bzw. Ü3-Neuplätze setzte sich im Berichtsjahr weiterhin fort. Die Schaffung neuer Plätze in diesem Bereich bewegt sich gegen Null. Grund hierfür ist die fortschreitende Ausgliederung von Hortplätzen in die Grundschulen. Für den Hortbereich ist aufgrund des Ganztagesförderungsgesetzes (GaFöG) zum Schuljahr 2026/2027 kein Ausbau von neuen Horten sinnvoll.

Entwicklung der Antragszahlen für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024

Nachfolgende Darstellung zeigt die Anzahl der beantragten Neuplätze (21 Kommunen), welche im Regionshaushalt der Haushaltsjahre 2021 bis 2024 eingebracht worden sind. Die im jeweiligen Haushalt berücksichtigten Neuplätze beziehen sich jeweils auf die Antragsvolumina aus dem Vorjahr. Veränderungen zu früheren Publikationen begründen sich in geänderte Planungen der Antragstellenden, Antragsrückzügen oder Ablehnungen.

Entwicklung der Antragszahlen für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024



Neben übergeordneten Förderprogrammen konnte die Region Hannover in der Vergangenheit erheblich dazu beitragen, dass sowohl durch die Kommunen als auch durch die freien Träger kurz- und mittelfristig zusätzliche Kinderbetreuungsplätze bereitgestellt werden konnten oder noch bereitgestellt werden. Gerade im Hinblick darauf, dass sowohl der Bund als auch das Land Niedersachsen ihre Ausbaubemühungen vorerst eingestellt haben, gewinnt die finanzielle Unterstützung durch die Region Hannover zukünftig weiter an Bedeutung.

20. Übersicht der Förderprogramme auf Landes- und Regionsebene

Nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über kurz- und langfristig angelegte öffentliche Förderprogramme, u.a. durch die Region Hannover. Diese richten sich sowohl an die kommunalen als auch an die freien KiTa-Träger und sollen deren finanzielle Mehrbelastungen im Hinblick auf die vielfältigen Herausforderungen abfedern. Sämtliche Landesförderprogramme beziehen sich hierbei auf die 16 Kommunen in Jugendhilfeträgerschaft der Region Hannover.

Förderung	Mittelherkunft	Fördergegenstand/ Zweck	Förder- volumen
Kita-Platzausbau			
Kita-Bauförderung <i>„Richtlinie über die Förderung von Kindertagesstätten zur Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze“</i>	Region Hannover	Gefördert wird die Schaffung neuer Kitaplätze in Kindertageseinrichtungen durch Neubau, Erweiterungsbau oder durch Umbau von bestehenden Gebäuden zur Kindertageseinrichtungen sowie den Kauf von Gebäuden, die zum Betreiben einer Kindertageseinrichtung gebaut/umgebaut werden.	~ 5.000.000 € p.a.
RAT <i>„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren“</i>	Land Niedersachsen	Gefördert werden neu geschaffene Betreuungsplätze, die die Gesamtzahl der Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erhöhen.	~ 8.500.000 € (2016-2023) Läuft aus zum 31.12.2023
RIT <i>„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung“</i>	Land Niedersachsen	Gefördert werden neu geschaffene Betreuungsplätze, die die Gesamtzahl der Betreuungsplätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung in der Kindertageseinrichtung erhöhen.	1.767.000 € (2019-2024) Läuft aus zum 30.09.2024
IKiGA <i>„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung“</i>	Land Niedersachsen	Gefördert werden Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung. Zu den Investitionen gehören Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsmaßnahmen.	1.763.000 € (2020-2023) Läuft aus zum 31.12.2023

Förderung	Mittelherkunft	Fördergegenstand/ Zwendungszweck	Förder- volumen
<p>Interimsbauten „Richtlinien über die Förderung von Interimslösungen zur kurzfristigen Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen“</p>	<p>Region Hannover</p>	<p>Es werden Zuwendungen für die übergangsweise Schaffung neuer Krippen- und Kindergartenplätze in Interimseinrichtungen gewährt.</p>	<p>~ 894.900 € Ø p.a. (2023-2025)</p> <p>Läuft aus zum 31.12.2026 (Verlängerung der Richtlinie nicht ausgeschlossen -zum Redaktionsschluss steht politische Entscheidung noch aus.)</p>
<p>Qualitätssteigerung in Kitas</p>			
<p>Qualitäts- und Digitalisierungsförderung „Richtlinien über die Förderung von Kindertagesstätten zur Umsetzung von qualitätssteigernden Maßnahmen, Inklusionsmaßnahmen, Baumaßnahmen zur Schadstoffbeseitigung und Digitalisierungsprozessen“</p>	<p>Region Hannover</p>	<p><u>Qualitätsförderung (Teil I):</u> Gefördert werden Umbaumaßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, zur baulichen Unterstützung fachlich-pädagogischer Konzepte (u.a. Sprachförderung), zur Unterstützung inklusiver Betreuung sowie Baumaßnahmen zur Beseitigung oder Abwehr gesundheitsgefährdender Schadstoffbelastungen. Überdies werden auch Ausstattungsgegenstände gefördert, sofern diese zur Umsetzung entsprechender Konzepte erforderlich sind.</p> <p><u>Digitalisierungsförderung (Teil II):</u> Gefördert wird die Beschaffung von Tablet-PCs für Kindergartengruppen zur Nutzung im pädagogischen Bereich, Notebooks für den administrativen Bereich sowie (sprachförderliche) Konzepte zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur einer Kindertagesstätte.</p>	<p>~ 1.150.000 € p.a.</p> <p>(inkl. Mittel aus der „Sprachförderinitiative 2024 – 2027“)</p> <p>Teil I: 900.000 €</p> <p>Teil II: 250.000 € für Tablet- und Notebookförderung (läuft aus zum 31.12.2024) + 250.000 € im Rahmen der „Sprachförderinitiative 2024-2027“</p>

Förderung	Mittelherkunft	Fördergegenstand/ Zweck	Förder- volumen
<p>Qualitätsentwicklung „Richtlinie zur Förderung der Qualität von Kindertageseinrichtungen“</p>	<p>Region Hannover</p>	<p>Die Region Hannover fördert Maßnahmen und Projekte, die Kinder und ihre Familien in verschiedenen Themenbereichen von Gesundheit über musische Bildung bis zur Unterstützung beim Übergang von der KiTa in die Grundschule fördern. Zudem können Weiterbildungsmaßnahmen für Erzieher*innen sowie niedrigschwellige Spielkreisangebote gefördert werden</p>	<p>300.000 € (2024) 382.500 € (2025) 395.625 € (2026) 409.406 € (2027)</p> <p>(inkl. Mittel aus der „Sprachförderinitiative 2024 – 2027“)</p>
<p>Richtlinie Qualität in Kitas 2 „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften durch Entlastung und Qualifizierung“</p>	<p>Land Niedersachsen</p>	<p>Förderung von Zusatzkräften Betreuung und Leitung sowie Sachkosten (Einführungskurse für nicht nach § 9 NKiTaG qualifizierte Zusatzkräfte Betreuung sowie Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fach- und Leitungskräfte)</p>	<p>10.407.790,71 €</p> <p>(08/2023-07/2025)</p> <p>Läuft aus zum 31.07.2025</p>
<p>Richtlinie Qualität in Kitas 1 „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften“</p>	<p>Land Niedersachsen</p>	<p>Förderung von Zusatzkräften Betreuung, Leitung und Ausbildung sowie Sachkosten (Ausbildungskostenzuschüsse, Einführungskurse für nicht nach § 9 NKiTaG qualifizierte Zusatzkräfte Betreuung sowie Qualifizierungsmaßnahmen für Leitungskräfte)</p>	<p>21.150.515,05 €</p> <p>(01/2020-07/2023)</p> <p>Läuft aus zum 31.07.2023</p>

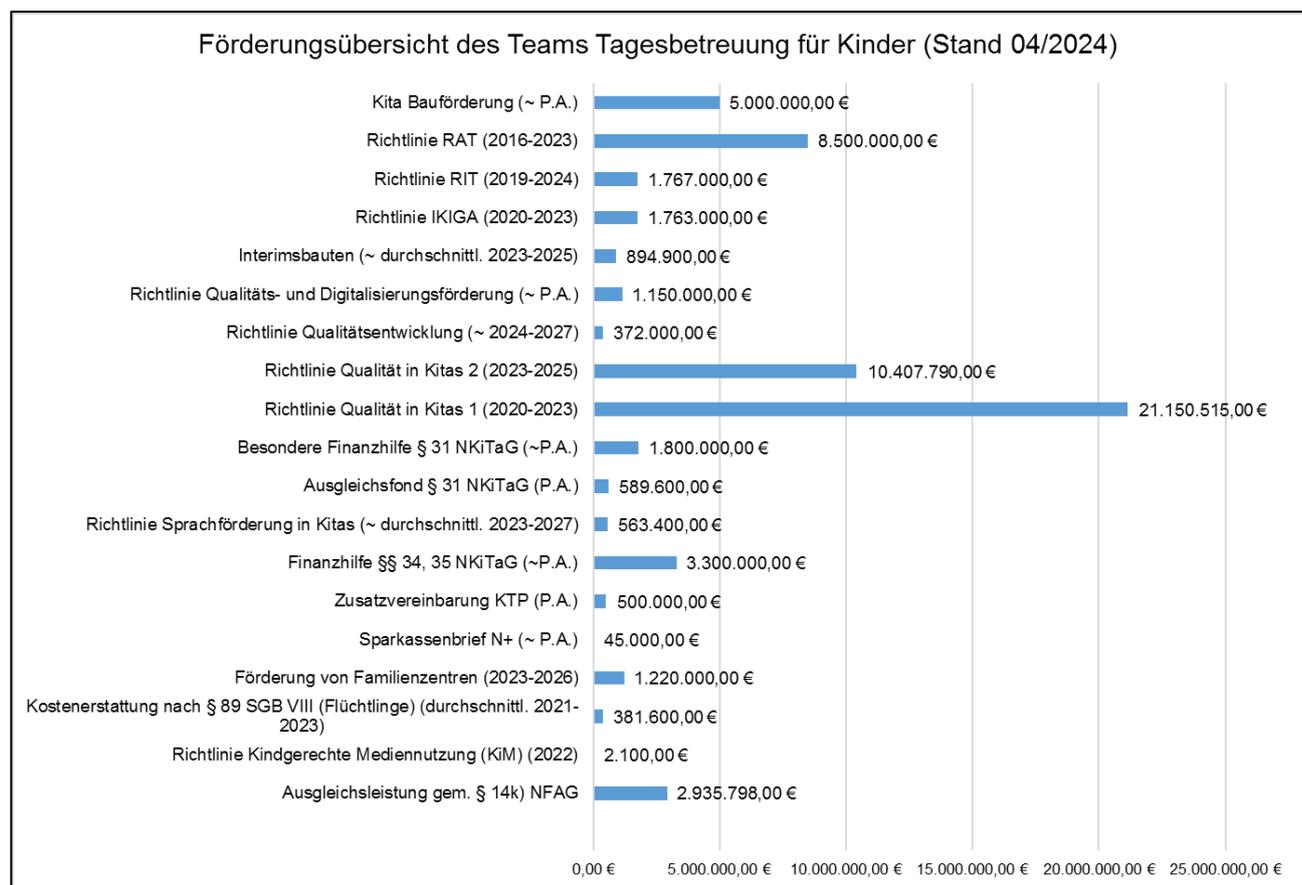
Förderung	Mittelherkunft	Fördergegenstand/ Zwendungszweck	Förder- volumen
Sprachförderung			
<p>Besondere Finanzhilfe nach § 31 NKiTaG <i>„Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung“</i></p>	<p>Land Niedersachsen</p>	<p>Das Land Niedersachsen gewährt den örtlichen Trägern als Ausgleich für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz sowie die Aufgaben der Kindertagesstätten nach § 4 Abs. 1 und 2 Satz 3 und § 14 NKiTaG jeweils auf Antrag eine besondere Finanzhilfe gemäß § 31 NKiTaG.</p>	<p>~1.800.000 € p.a.</p>
<p>Ausgleichsfonds § 31 NKiTaG <i>„Richtlinie zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen (2. Abschnitt: Ausgleichsförderung zum § 31 NKiTaG)“</i></p>	<p>Region Hannover</p>	<p>Durch Zusicherung eines Ausgleichsbetrages durch die Region Hannover werden die den Kommunen und Trägern der Region Hannover jährlich zugeteilten schwankenden Landesmittel im Rahmen der besonderen Finanzhilfe gem. § 31 NKiTaG aufgestockt. So soll Planungssicherheit für die Träger hergestellt und eine vollständige Abschöpfung der Landesmittel erreicht werden.</p>	<p>589.600 € p.a. (inkl. Mittel aus der „Sprachförderinitiative 2024 – 2027“)</p>
<p>Sprachförderung in Kitas <i>„Richtlinie zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen (1. Abschnitt: Förderung des Einsatzes zusätzlicher Sprachförderkräfte)“</i></p>	<p>Region Hannover</p>	<p>Durch die finanzielle Förderung der Region Hannover sollen Kommunen und freie Träger von Kindertageseinrichtungen mit überproportionalen Sprachförderbedarfen in die Lage versetzt werden, zusätzlich Sprachförderkräfte vor Ort zu beschäftigen.</p>	<p>300.000 € (2023) 458.800 € (2024) 648.600 € (2025) 778.300 € (2026) 631.600 € (2027) (inkl. Mittel aus der „Sprachförderinitiative 2024 – 2027“)</p>

Förderung	Mittelherkunft	Fördergegenstand/ Zwendungszweck	Förder- volumen
Kindertagespflege			
<p>Finanzhilfe nach §§ 34,35 NKitaG „Finanzielle Förderung von Kindertagespflege nach dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG)“</p>	<p>Land Niedersachsen</p>	<p>Die pauschalierte Finanzhilfe wird für tatsächlich geleistete Betreuungsstunden in der Kindertagespflege für Kinder bis zur Einschulung unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Zudem fördert die Finanzhilfe anteilig die Fachberatung sowie die Fortbildungen und Qualifizierungen von KТПP.</p>	<p>~ 3,3 Mio. € jährlich</p>
<p>Ergänzende Vereinbarung KTP „Ergänzende Vereinbarung zu Nummer 14 des Vertrages über die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII“</p>	<p>Region Hannover</p>	<p>Verteilung der Mittel aus der Landesfinanzhilfe.</p>	
<p>Zusatzvereinbarung KTP „Zusatzvereinbarungen zum Vertrag über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII“</p>	<p>Region Hannover</p>	<p>Gegenstand der Zusatzvereinbarung ist die Gewährung eines anteiligen finanziellen Ausgleichs durch die Region Hannover an die Kommunen bei Vorliegen der in § 2 dieser Zusatzvereinbarung genannten Voraussetzungen. Anteilig gefördert werden der Ausbau der Fachberatung, die Mindestentgelte für die KТПP, eigene Entgeltstufen bei Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf, einmalige anteilige Förderung von Sachkosten bei der Schaffung neuer Betreuungsplätze (bauliche Maßnahmen und Ausstattung),</p>	<p>500.000 € p.a.</p>

Förderung	Mittelherkunft	Fördergegenstand/ Zuwendungszweck	Förder- volumen
Sonstige Förderungen			
Sparkassenbrief N+ <i>„Zuwendung aus dem Sparkassenbrief N+ - Spende/Sponsoring der Sparkasse Hannover“</i>	Sparkasse Hannover	Die Sparkasse Hannover unterstützt die Finanzierung von Vorhaben, Projekten und Unternehmen, die mit sozialer und ökologischer Verantwortung selbst Impulse für Nachhaltigkeit setzen	~ 45.000 € p.a.
Förderung Familienzentren <i>„Zuwendungsvereinbarung über die Förderung von Familienzentren“</i>	Region Hannover	Zuwendungen zur Implementierung von Familienzentren in Kindertagesstätten in kommunaler und freier Trägerschaft.	1.220.000 € (2023-2026) (Pilotprojekt)
Kostenerstattungen nach § 89 SGB VIII (Flüchtlinge)	Land Niedersachsen	Kostenerstattung bei Flüchtlingskindern mit fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt. Erstattungsfähig sind die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen.	470.326 € (2021) 497.000 € (2022) 177.500 € (2023) Läuft aus zum 31.12.2021
Kindgerechte Mediennutzung (KiM) <i>„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Kindertagesbetreuung für ein gesundes Aufwachsen von Kindern im digitalen Zeitalter“</i>	Land Niedersachsen	Gefördert wird die Qualifizierung der Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung, um der gesundheitsschädigenden Mediennutzung von Kindern entgegenzuwirken und Kinder in der Erlangung von Medienkompetenz zu unterstützen.	2.100 € Läuft aus zum 31.12.2023

Förderung	Mittelherkunft	Fördergegenstand/ Zwendungszweck	Förder- volumen
Ausgleichsleistung gemäß § 14k) NFAg <i>„Ausgleich von Mehraufwendungen in den öffentlichen Schulen, in den Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege aufgrund von Preissteigerungen“</i>	Land Niedersachsen	Ausgleich von Mehraufwendungen aufgrund von Preissteigerungen für Energie und Lebensmittel.	2.935.798 € Dezember 2022

Das nachfolgende Diagramm bietet eine Gesamtübersicht der Förderprogramme inkl. der zur Verfügung stehenden Finanzvolumen:



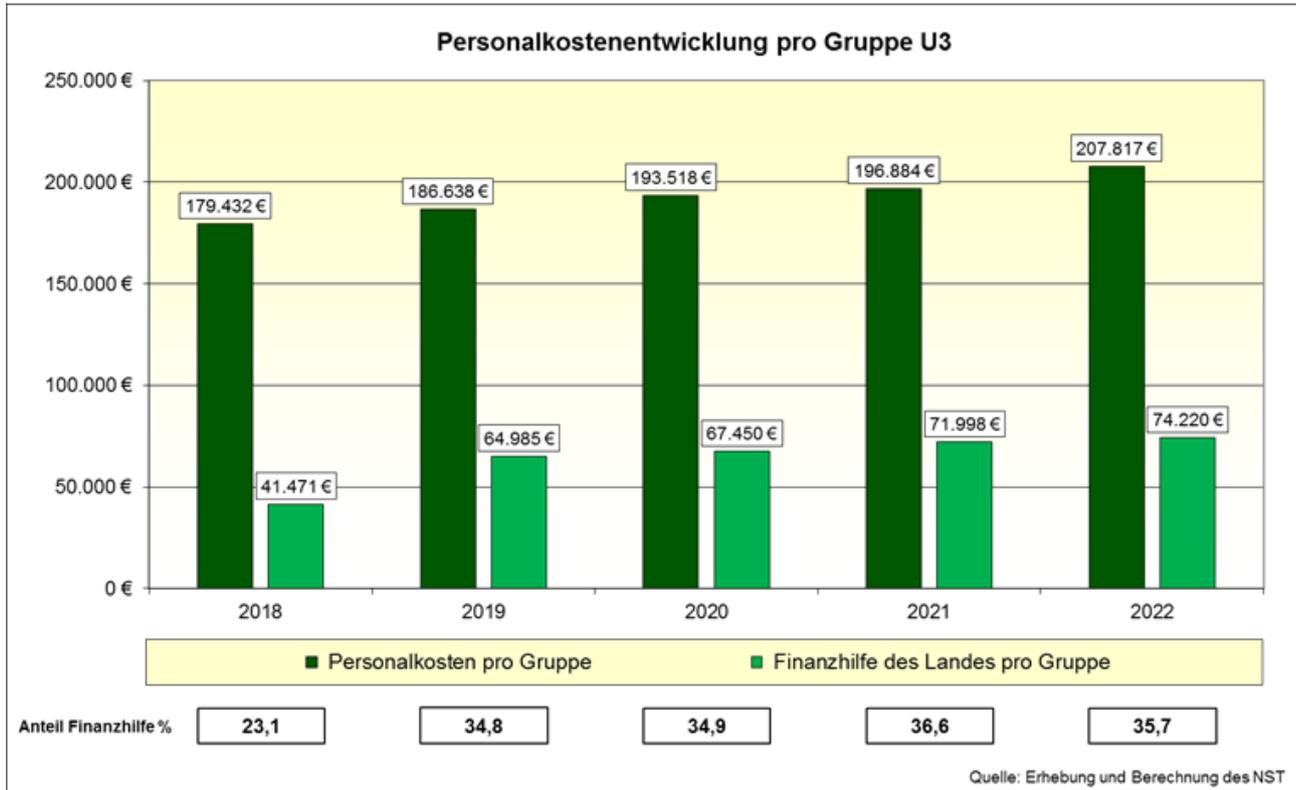
21. Kita-Finanzierung: Dringender Handlungsbedarf beim Land und beim Bund

Die finanziellen Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung sind in den Haushalten der Regionskommunen ein erheblicher Kostenfaktor. Aktuelle Entwicklungen drohen die finanziellen Probleme mittelfristig noch weiter zu verschärfen.

Die Aufgaben der Kindertagesbetreuung wurden gem. § 13 Nds. AG SGB VIII per Vertrag auf die 16 Kommunen ohne eigenes Jugendamt (KoeJ) im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover übertragen. Laut dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) lagen die Ausgaben der 16 KoeJ im Jahr 2021 bei 191.589.642 Euro. Auf der Basis aktueller Erhebungen des Niedersächsischen Städtetages (NST) ist davon auszugehen, dass die Kosten bei ca. 2/3 dieses Wertes liegen. Die Datenlage weist erhebliche Lücken auf, sodass differenziertere statistische Aussagen – nach den Betreuungsformen Krippe, Kita, KTPF und Hort – nicht möglich sind.

Die Kommunen haben bis 2019 mit Ausgaben von ca. 320 bis 340 Mio. Euro im Jahr kalkuliert. Die aktuelle Landesstatistik weist Ausgaben für alle 21 Kommunen in Höhe von 467.863.145 Euro aus. Die aus Durchschnittswerten ermittelten mutmaßlichen direkten Kosten für Krippe, Kita (ohne KTPF) und Hort liegen bei ca. 210 Mio. Euro im Jahr. Der Anteil der Landesfinanzhilfe an den Gesamtpersonalkosten verringert sich zunehmend und liegt aktuell bei nur noch bei 35,7%. In §§ 25,26 NKiTaG heißt es, dass der Finanzhilfesatz für eine Krippen- und Kindergartengruppe 56% bzw. 58% der Jahreswochenstundenpauschale betragen soll. Legt man diese Differenz den realen Kosten zugrunde, dann liegt der Deckungsbeitrag durch die Landesfinanzhilfe im Bereich der U3- und U6-Betreuung um ca. 70 Mio. Euro im Jahr zu niedrig.

Nachfolgende Tabelle stellt die Steigerung der Ausgaben für Personalkosten pro U3-Gruppe von 2018 auf 2022 dar. Diese sind im fraglichen Zeitraum um 11,3% gestiegen. Die Finanzhilfe des Landes deckt nur einen geringen Teil dieser Kosten.



Das Problem: Die Festlegung der Jahreswochenstundenpauschale

Das Land Niedersachsen gewährt nach §§ 23-29 Abs. 1 NKiTaG den Trägern von Kindertagesstätten eine Finanzhilfe für Personalausgaben. Per Gesetz sind dabei bestimmte Finanzierungsquoten festgelegt oder z.T. darüber hinaus bestimmte Zielwerte politisch vereinbart. Die gemeinsame Zielsetzung von Land und Kommunen im Kontext der Einführung der Beitragsfreiheit Ü3 ist eine Zweidrittelfinanzierung der Personalkosten über die Landesfinanzhilfe. Die tatsächliche Festlegung der Landesfinanzhilfe erfolgt jedoch über eine gesetzlich festgelegte „Jahreswochenstundenpauschale“, die in ihrer Höhe jedoch weit unter den tatsächlichen Arbeitgeber*innenbrutto-Personalkosten liegt.

Die Landesfinanzhilfen sind z.T. mit 1,5% dynamisiert oder sie sind teils sogar statisch festgelegt und steigen gar nicht (z.T. seit 2013). So schmilzt die Finanzhilfe im Verhältnis zu den steigenden Personalkosten seit Jahren sukzessive bzw. immer wieder phasenweise ab. Der aktuelle Nachtragshaushalt 2023 enthielt eine Ausgleichszahlung von 200 Mio. Euro für die gestiegenen Energiekosten in Kitas und Schulen (landesweit). Die Ausgleichszahlung gilt für die Jahre 2022 und 2023, mit ca. 130 Euro je Kita-Platz. Als Ausgleich der Mehrkosten für Energie ist das ein substantieller Ausgleich, nicht jedoch für die fortwährenden Dynamisierungsverluste.

Kosten des Kita-Ausbaus

Die Investitionskosten für den Ausbau wurden und werden nur unzureichend vom Land mitgetragen. Die Richtlinien für den Kindergartenbereich (die sogenannten RIT und IKIGA) sind ersatzlos ausgelaufen. Die RAT V (Krippe) läuft aus und war im März 2023 bereits mit 16 Mio. Euro überzeichnet. Eine Nachfolgerichtlinie legt das Land nicht auf, da der Bund das ursprünglich vorgesehene 6. Bundesinvestitionsprogramm gestrichen hat. Die ursprünglich von Bund, Ländern und Kommunen vereinbarte Kostenteilung bei der Einführung der Rechtsansprüche im U3-Bereich ist damit hinfällig. Bei einem geschätzten Ausbaubedarf bis 2030 von ca. 3000 Krippenplätzen (21 Kommunen) beläuft sich das mögliche Ausfallrisiko insgesamt auf 36 Mio. Euro.

Landespolitische Klärungsprozesse

Das Land hat bislang auf die dringlichen Problemanzeigen der Kommunen im Haushalt 2024 nicht reagiert. Insbesondere wurden keine weiteren investiven Mittel für den Krippen- und Kita-Ausbau aufgenommen. Mit Schreiben vom 30.06.2023 an die Kommunalen Spitzenverbände hat das Land auf den Entschließungsantrag des Landtages aus 2021 hingewiesen, noch in dieser Legislaturperiode die Finanzhilfe zu überprüfen. Weiterhin besteht im NKitaG eine Revisionsklausel, die Umsetzung des NKitaG bis 31.07.2026 zu überprüfen.

Weitere Einnahmeverluste im Bereich der Bundes- und Landesprogramme

Im 2. KiQuTG (Kita-Qualitätsgesetz) wird – preisbereinigt - den Kommunen und Trägern mutmaßlich ca. 15% weniger Gegenwert aus den Bundesmitteln für „Zusatzkräfte Betreuung“, Teilzeitausbildung und Sprachförderung zur Verfügung stehen als 2021, also ca. 1 Mio. Euro weniger im Jahr alleine für die 16 KoeJ im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover.

Ersatzlos weggefallen sind die Bundesprogramme „Kita-Einstieg“, „Sprach-Kitas“ und „Pro Kindestagespflege“. Die Fortführung der „Sprach-Kitas“ erfolgt durch die Umwidmung von Mitteln aus dem 2. KiQuTG. In der Folge kommt es zu den o.g. Kürzungen in diesem Bereich. Weggefallen ist ebenfalls das Landesprogramm „Brücke“ (Übergang Kita-Schule). Dies führt zu schmerzhaften Einschnitten bei Prozessen der Angebots- und Qualitätsentwicklung, da die Mittel für Personal (Projektstellen) und Innovationsmaßnahmen fehlen. Dabei handelt es sich im Vergleich zu 2021 jährlich um ca. 300.000,00 Euro. Noch nicht abschließend abzusehen sind die Mittelverluste bei den Träger und Kommunen, insbesondere durch den Ausstieg von Trägern aus dem Sprachkita-Programm.

Gravierend sind auch die Mittelverluste durch spezifische zuwendungsrechtliche Vorgaben des Landes. So lassen sich aufgrund der komplexen Abwicklungs- und Verteilvorgaben des Landes weder die Mittel der vorschulischen Sprachförderung gem. § 31 NKitaG noch die Mittel für Zusatzkräfte Betreuung aus der Landesrichtlinie Qualität in Kitas voll abschöpfen. Die Region Hannover investiert im hohen Maße Personal und Aufmerksamkeit in effiziente

Abschöpfungsverfahren und erreicht so im Landesvergleich eine überdurchschnittliche Abschöpfungsquote. Allein im Bereich der Landesfinanzhilfe für die vorschulische Sprachförderung können dennoch jährlich ca. 300.000,00 Euro nicht abgeschöpft werden.

Bewertung und Ausblick

Im Bereich der Finanzierung der Kindertagesbetreuung gibt es keinen Bereich mehr, der nicht kritisch wäre. Das größte Problem ist die Unterfinanzierung der Personal- und Betriebskosten aufgrund der unzureichenden Finanzhilfen durch das Land. Hierzu zählt auch die unzureichende Finanzierung des Ausbildungsbereiches. Hochkritisch ist auch der vollständige Rückzug von Bund und Land aus der investiven Finanzierung des Kita-Ausbaus. Und auch im Bereich der Qualitätsentwicklung kommen Bund und Land ihrer Impulsfunktion immer weniger nach. Bei der Umsetzung des GaFöG (vgl. Kapitel 16) zeichnet sich bereits ab, dass die Kostenfolgen sowohl für den räumlichen Ausbau als auch für die Personalkosten ebenfalls unzureichend refinanziert sein werden.

Für die Region Hannover ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Die Einschnitte werden – soweit möglich – durch eigene Mittel ausgeglichen, so im Bereich der Baukosten oder der Kindertagespflege sowie der Sprachförderung.
- Es ist jedoch nicht möglich, eine vollständige Kompensation zu gewährleisten. Die Bemühungen der Kommunalen Spitzenverbände werden fachlich und im Rahmen der kommunalen Interessenvertretung in Abstimmung mit den Regions-Kommunen nachdrücklich unterstützt. Dies erfordert erhebliche personelle Anstrengungen.
- Im Bereich der Angebots- und Qualitätsentwicklung wird nach Wegen gesucht, den Rückzug von Bund und Land auszugleichen. Im Fokus stehen dabei insbesondere der Fachkräftemangel und die Weiterentwicklung der Ausbildung. Die Innovationsvorhaben und -prozesse werden – soweit möglich – mit dem verbleibenden Personal fortgeführt. Die Förderung von Trägern und Kommunen mit zuwendungsrechtlichen Instrumenten wird dabei wichtiger.
- Die volle Abschöpfung der verbleibenden Drittmittel wird immer wichtiger. Es wird fortlaufend versucht, trotz der herausfordernden Vorgaben des Landes die Abwicklungsverfahren so zu modellieren, dass Kommunen und Träger die Mittel trotz der Hürden möglichst vollständig abschöpfen können.
- Dabei muss die Mittelabschöpfung immer stärker mit korrespondierenden Förderinstrumenten der Region flankiert werden, so etwa mit der ergänzenden Vereinbarung zum Kindertagespflegevertrag oder mit dem „Ausgleichsfonds“ zu § 31 NKitaG.
- Bei den eigenen zuwendungsrechtlichen Instrumenten wird konsequent darauf geachtet, einen wirksamen Mitteleinsatz zu erreichen, ohne die Träger und Kommunen dabei mit unnötigen administrativen Aufwänden zu belasten.

Die Anforderungen an die Region bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung insgesamt, bei der Abwicklung von Landesmitteln und im eigenen Handeln als Mittelgeber sind

in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die suboptimalen Planungs- und Entscheidungsprozesse von Bund und Land führen bei Region, Kommunen und Trägern zu einem permanenten Ausnahmezustand. Es war und ist eine enorme personelle und fachliche Herausforderung für Region, Kommunen und Träger, die Anforderungen zu bewältigen. Die unklaren Perspektiven von Landes- und Bundesfinanzierungen (vgl. Kapitel 17) führen zu Planungsunsicherheit auf kommunaler Ebene. Die anstehende Umsetzung des GaFöG macht es wahrscheinlich, dass die Anforderungen weiter steigen. Die umfassende Mitverantwortung für die Kita-Förderung ist zu einer Daueraufgabe geworden.

Bei alledem sind die Möglichkeiten der Region, die problematischen Entwicklungen und Vorgehensweisen auszugleichen, begrenzt. Das betrifft gleichermaßen die finanziellen Ressourcen wie die Abwicklungsverfahren. Die bis Ende 2026 anstehenden landes- und bundespolitischen Entscheidungen haben insofern wegeisenden Charakter für die Kindertagesbetreuung auch in der Region Hannover.

Anhang

Verwendete Datengrundlagen

Die Auswertungsdiagramme des vorliegenden Berichts spiegeln die Gesamt-Versorgungssituation von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe wider. Die Aufbereitung und Bearbeitung der erhobenen Daten erfolgte in enger Kooperation mit den Kommunen und wurde mit den jeweiligen Vertreter*innen aller 16 Städte und Gemeinden abgestimmt. Alle abgebildeten Diagramme und Tabellen basieren auf den von den Kommunen übermittelten Daten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Bericht auf den Zusatz „Stadt/Gemeinde“ verzichtet.

In Anlehnung an die jährliche Erhebungspraxis der Landesstatistik werden die Regionsdaten jeweils zum Stichtag 01. Oktober in digitaler Form erhoben. Das Datenmaterial des aktuell vorliegenden Berichts bezieht sich somit auf den Stichtag 01.10.2023. Auf Basis der digitalen Datenerhebung kann es ggf. zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Die Berechnung der Versorgungsquoten bezieht sich auf Bevölkerungsdaten zum Stichtag 30.09.2023, die vom Team Statistik der Region Hannover zur Verfügung gestellt wurden. Auch die prognostische Darstellung der Bevölkerungsentwicklung in Kapitel 11 basiert auf einem Prognose-Verfahren, das vom Team Statistik jährlich erstellt wird.

Die Einzelauswertungen der 16 Kommunen werden inklusive der Selbsteinschätzungsbögen gesondert in Dateiform zur Verfügung gestellt und mit dem Gesamtbericht digital auf hannover.de veröffentlicht.

Abkürzungsverzeichnis

AG Kita	- Arbeitsgruppe Kindertagesstätten
AüG	- Altersstufenübergreifende Gruppe (vgl. § 6 Abs.1 NKiTaG, § 1 Abs. 2, DVO-NKiTaG, § 7 Abs. 2, DVO-NKiTaG)
BV	- Bevölkerung
DVO-NKiTaG	- Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege
GaFöG	- Ganztagesförderungsgesetz
GS	- Grundschule
GTS	- Ganztagschule
IKiGa	- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung
I-Plätze	- Integrationsplätze
Kiga	- Kindergarten
Kita	- Kindertagesstätte
KiQuTG	- Kita-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz
KTPF	- Kindertagespflege
MK	- Niedersächsisches Kultusministerium
NKiTaG	- Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege
o. A.	- ohne Angabe
RAT V	- Richtlinie Ausbau Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren
RIT	- Richtlinie Investitionen Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung
RL	- Richtlinie
SGB	- Sozialgesetzbuch
SK	- Spielkreis mit Rechtsanspruch (§ 20 NKiTaG: der gem. § 24 SGB VIII bestehende Anspruch auf Förderung kann auch durch das Angebot eines Platzes in einem fortbestehenden Kinderspielkreis i.S. des § 1 Abs.2 Nr. 3 KiTaG erfüllt werden)
Std.	- Stunden
KTPP	- Kindertagespflegepersonen
U3	- Krippenbereich
Ü3	- Kindergartenbereich
WiKi	- Willkommen Kinder